

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
07.12.2022

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 01.12.2022 haben wir über den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 berichtet, der u. a. die Verlängerung der Option beinhaltet, § 2b UStG bis zum 31.12.2024 nicht anzuwenden.

Am 02.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz in zweiter und dritter Lesung auf Basis der Empfehlungen des Finanzausschusses (**Anlage 1, 178 Seiten**) beschlossen. Von den Koalitionsfraktionen waren mit 39 Anträgen Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden.

In § 27 Abs. 22a S. 1 UStG-neu ist die beabsichtigte Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 wie folgt formuliert:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Abs. 22 S. 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden.“

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hatten in der Anhörung vom 28.11.2022 Stellung genommen (**Anlage 2**).

In einem Schreiben gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen vom 30.11.2022 (**Anlage 3**) haben die kommunalen Spitzenverbände darum gebeten, dass auch die bisher mit der

umsatzsteuerlichen Systemumstellung zeitlich abgestimmte Übergangsregelung für Verpachtungs-BgA im BMF-Schreiben vom 15.12.2021 entsprechend verlängert wird. Bisher wird es nach vorgenanntem BMF-Schreiben nicht beanstandet, wenn die geltenden Grundsätze für Verpachtungs-BgA bis zum 31.12.2022 weiter angewandt werden. Diese Übergangsregelung sollte jetzt entsprechend der Verlängerung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung ebenfalls bis Ende des Jahres 2024 verlängert werden.

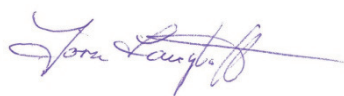
Darüber hinaus haben sich die Kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 05.12.2022 (**Anlage 4**) gegenüber dem BMF für eine Billigkeitsregelung in Fällen des unberechtigten Steuerausweises im Sinne des § 14c UStG ausgesprochen. Wenn eine jPöR die Optionsverlängerung und damit das alte Umsatzsteuerrecht 2023 weiter anwendet, und aus Gründen der knapp bemessenen Vorlaufzeit einer rechtzeitige Abänderung der Verträge und entsprechender Abrechnungsprozesse nicht in jeden Fall gelingt, soll nach dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 folgendes gelten:

1. Die leistungserbringende jPöR schuldet nach § 14 c UStG die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer; es gibt auf Ebene der leistungserbringenden jPöR jedoch kein erweitertes Vorsteuerabzugsrecht, auch um Missbrauchsgefahren auszuschließen.
2. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend macht, soweit die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Ergänzend wurde eine Klarstellung angeregt, dass der bloße Zusatz „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“ ohne Nennung eines konkreten Umsatzsteuerbetrags keinen § 14 c-Fall auslöst, soweit nur der Nettobetrag gezahlt wird und die leistungserbringende jPöR aufgrund der Option zum alten Recht weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Denn in diesen Fällen wird gesetzlich keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3879, 20/4229 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

A. Problem

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Notwendig sind auch Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Darüber hinaus besteht unvermeidlicher redaktioneller und technischer Regelungsbedarf. Hierzu gehören Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b der Abgabenordnung (AO)
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen

- weitgehende Abschaffung der Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Dezember 2021 – 2 BvL 1/13 –, § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes (AfA: Absetzung für Abnutzung) für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des sog. „Ausbildungsfreibetrags“, § 33a Absatz 2 EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021

sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen
- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

Zudem wird weiterem, fachlich gebotenem Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Klarstellung des Anwendungsbereiches des steuerfreien Corona-Pflegebonus nach § 3 Nummer 11b EStG
- Änderungen bei der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen; Beratungsbezug für Lohnsteuerhilfevereine
- Änderungen bei der Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Wahlrecht zum Verzicht zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (Bundesrat Ziffer 3)

- Regelungen zur Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende
- Registerfallbesteuerung
- Unpfändbarkeit der Energiepreispauschale
- Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse
- Vorziehen der Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent auf den 1. Januar 2023
- Verzicht auf Streichung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung (Bundesrat Ziffer 12)
- Prolongation der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b EStG).
- Angabe der Identifikationsnummer; bei Abzug von Beiträgen des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung als eigene Beiträge als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und Identifizierung des Kindes durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer als Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Bundesrat Ziffer 13)
- Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 28. Februar 2023
- Eigenheimrenten-Förderung auch für energetische Maßnahmen bei selbstgenutzten Wohnungen
- Gewerbesteuerbefreiung für Betreiber kleiner Solaranlagen; weiterer Ausschluss der Kammerzugehörigkeit von Betreibern von Solaranlagen
- Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen bei Mitunternehmenschaften (Bundesrat Ziffer 19)
- Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Bundesrat Ziffer 15 und 17)
- Einlagelösung - § 14 Absatz 4 KStG; § 34 Absatz 6e KStG
- Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften (Bundesrat Ziffer 16)
- Wegzugsbesteuerung; Verweisanpassung in § 6 Absatz 2 AStG und Klarstellungen in § 21 AStG (Bundesrat Ziffern 25 und 27)
- Familienstiftungen; Verweisanpassung in § 15 Absatz 7 Satz 2 AStG und Folgeanpassung der Anwendungsvorschriften in § 21 AStG (Bundesrat Ziffer 26)
- Verhinderung des Statusverlustes als Spezial-Investmentfonds bei gewerblichen Einkünften aus der Erzeugung von erneuerbaren Energien
- Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften (Bundesrat Ziffer 24)
- Ausweitung der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 20 Satz 1 Nummer 4 – neu – UStG) (Bundesrat Ziffer 23)
- Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG

- Elektronische Abgabe des Antrags auf Steuervergütung für Leistungsbezüge zur Verwendung zu humanitären, karikativen oder erzieherischen Zwecken im Drittlandsgebiet
- Abgabe von Steuerakten der Finanzämter und Gemeinden an Landes- und Kommunalarchive (Bundesrat Ziffer 30)
- Vereinfachung der Übermittlung der IBAN an das BZSt durch Zulassung einer freiwilligen Übermittlung in einem sicheren Verfahren
- Kapitalmaßnahme aus Gesellschaftsmitteln (Bundesrat Ziffer 18)
- Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022
- Druckdienstleistungen, redaktionelle Änderungen § 20a FVG (Bundesrat Ziffer 33)
- Berücksichtigung Grundrentenzuschlag im Wohngeldrecht (Bundesrat Ziffer 34)
- Korrektur des Biersteuergesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 4 550	.	- 3 075	- 2 840	- 1 855	- 2 950
Bund	- 1 431	.	- 1 359	- 686	- 261	- 1 297
Länder	- 2 320	.	- 1 293	- 1 621	- 1 204	- 1 230
Gemeinden	- 799	.	- 423	- 533	- 390	- 423

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Das vorstehende Finanztableau berücksichtigt die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf.

Die Regelungen führen beim Einzelplan (Epl.) 08 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 172.437,4 Tausend Euro sowie von 34 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Im Einzelnen fallen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in Tsd. €					
0811	Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank	22	166	289	289		
	IT-Verfahren zur Übermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG)		238	475	475	475	
Summe		22	404	764	764	475	
0815	Speicherung der IBAN und gegebenenfalls der BIC einer Kontoverbindung zu den Daten zur steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO in der IdNr-Datenbank	6 280	13 260	4 600	3 761		
	Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens der Meldebehörden beim BZSt (§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – AO)		222	600	206	206	
	IT-Verfahren zur Übermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG)		8 328	7 455	7 080	5 205	
	Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes (§ 72 Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 3 Nummer 3, Absatz 8 Satz 3 – aufgehoben – EStG, § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG, VA-Bundesfamilienkassenverordnung – aufgehoben –)	5 575	16 134	17 971	18 413	18 871	19 338
	Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung (§ 10a Absatz 1a und Absatz 6 Satz 4 EStG, § 52 Absatz 5 1a EStG, § 90 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 5 EStG, § 91 Absatz 1 EStG und § 95 EStG); Kosten bei ZfA	1 155	538,5	538,5	538,5		
	Gesamtkosten der Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung mit Variante maschineller Festsetzungsbescheid (§ 10a Absatz 1a und Absatz 6 Satz 4 EStG, § 52 Absatz 5 1a EStG, § 90 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 5 EStG, § 91 Absatz 1 EStG und § 95 EStG); Kosten bei ZfA		3 412,5	2 277,8	2 277,8	2 277,8	
Summe		13 010	41 895	33 442,3	32 276,3	26 559,8	19 338
0816	Aufnahme der IBAN in die IdNr-Datenbank (§ 139b AO)	6 120	5 068	5 532	5 532		
	Einführung eines maschinellen Anfrageverfahrens der Meldebehörden beim BZSt (§ 139b Absatz 7 Satz 3 bis 6 – neu – AO)		89	445	178	178	
	IT-Verfahren zur Übermittlung und Speicherung der von Zahlungsdienstleistern gemachten Aufzeichnungen (§ 22g – neu –, § 26a Absatz 2 Nummer 8, 9 und 10 – neu – UStG))	0	7 314	4 107	3 707	3 707	
Summe		6 120	12 471	10 084	9 417	3 885	

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt und ITZBund ist aus den Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	- 56 114
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	- 12 695
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 21 823
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	- 8 401
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	6 009
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	3 943
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	79

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 22 Mio. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	- 8 114
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	9 269
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	- 17 399
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	16
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	-2 086
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	276
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-6 406
davon auf Bundes- und Landesebene (in Tsd. Euro)	4 045

Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands insbesondere durch die Annahme folgender Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen:

– **Änderungsantrag Nr. 4 (Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung):**

Insgesamt führt die Regelung zu geringerem Erfüllungsaufwand, weil eine weitere Fallgruppe aus der Nachweispflicht für ein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer ausscheidet und nun unabhängig von dieser Voraussetzung die Tagespauschale abziehen kann. Dagegen erhöht sich der Erfüllungsaufwand geringfügig hinsichtlich der zeitanteiligen Berücksichtigung der Jahrespauschale und dem Erfordernis, die Anzahl der Arbeitstage aufzuzeichnen, für die die Tagespauschale abzuziehen ist.

– **Änderungsantrag Nr. 7 (Regelungen zur Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende):**

Verwaltung

Der Regelungsentwurf führt infolge der notwendigen Programmierarbeiten für die Übermittlung einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung auf Seiten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse zu einmaligem Erfüllungsaufwand.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden für die Entgegennahme und Verarbeitung der Dateien des Renten Service 100 Personentage geschätzt, zur Erweiterung des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens 250 Personentage und zur Umsetzung der Änderungen einschließlich vorzunehmender Tests 150 Personentage. Zur Implementierung der Programmierung werden für die 16 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils 3 weitere Personentage veranschlagt, d. h. in Summe 48 Personentage. Insgesamt geschätzte 548 Personentage führen bei einem anzunehmenden Tagessatz von 680,60 Euro/ Personentag zu einem Gesamtaufwand (Personal- und Sachkosten) von rund 372.970 Euro.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Alterskasse wird der Aufwand auf 40 Personentage geschätzt, die hälftig auf internes und externes Personal entfallen. Bei einem Verrechnungssatz von 524,43 Euro/ Personentag (intern) und 1.890,00 Euro/ Personentag (extern) ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von rund 48.290 Euro.

Durch die Steuerpflicht der gezahlten Energiepreispauschale könnten Rentnerinnen und Rentner erstmals mit ihren steuerpflichtigen Einkünften über den Grundfreibetrag kommen und somit zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein. Da aber zeitgleich der Grundfreibetrag angehoben wurde, ist eine Erklärungsabgabepflicht allein wegen der Energiepreispauschale nicht zu erwarten. Für Versorgungsbeziehende sind die 300 Euro bereits im Bruttoarbeitslohn mit der entsprechenden Versteuerung enthalten, so dass sich keine Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern ergeben.

Lediglich in den Fällen, in denen die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c EStG aufgrund von Risikofiltern zur personellen Prüfung ausgerechnet werden, ist mit Mehraufwand in Höhe von 28.000 Euro zu rechnen. Hierbei wurden 10.000 betroffene Fälle geschätzt und eine Bearbeitungszeit von jeweils 5 Minuten bei Kosten von 0,56 Euro je Minute für Bedienstete des mittleren Dienstes zugrunde gelegt.

Weiterhin entsteht durch die gesetzlichen Änderungen einmaliger automations-technischer Umstellungsaufwand bei den Finanzverwaltungen der Länder. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

– **Änderungsantrag Nr. 7a (Registerfallbesteuerung):**

Im Vergleich zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung erhöht sich der Erfüllungsaufwand seitens der Verwaltung und der Wirtschaft signifikant.

Durch die Aufrechterhaltung der Registerfallbesteuerung in allen Fällen, in denen der Besteuerung die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Anwendungsvorschriften nicht entgegenstehen, muss auf Seiten der Unternehmen bei jeder Überlassung eines in einem in Deutschland in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts geprüft werden, ob der Besteuerung ein solches Abkommen entgegensteht, um sicherzustellen, dass im Falle des Vorliegens der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Der konkrete Aufwand für die Wirtschaft lässt sich nicht näher beziffern, dürfte aber aufgrund der Vielzahl der Überlassungsvorgänge hoch sein. Spiegelbildlich muss die Verwaltung bei der nun im Vergleich zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung potentiell häufiger entstehenden beschränkten Steuerpflicht, die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften – insbesondere die Durchführung des Steuerabzugs nach § 50a EStG – überwachen. Der hieraus entstehende Erfüllungsaufwand lässt sich nicht konkret beziffern.

– **Änderungsantrag Nr. 9 (Gas-/Wärmepreisbremse):**

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2023 ein nicht quantifizierbarer Beratungs- und Informationsaufwand und Aufwand für ansonsten bisher nicht erforderlichen Angaben in den Einkommensteuererklärungen.

Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung der Länder

Zur Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse nach §§ 123 – neu – EStG entsteht in den Steuerverwaltungen der Länder einmaliger IT-Umstellungsaufwand der derzeit noch nicht beziffert werden kann.

In den Finanzämtern entsteht je nach konkreter Ausgestaltung des noch zu etablierenden Überprüfungsverfahrens und der Eintragungsmöglichkeiten in der Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 durch die Prüfung des Zuflusses und der zutreffenden Erfassung der Energiepreisbremse als sonstige Einkünfte in voraussichtlich 1,5 Mio. Fällen mindestens ein einmaliger personeller Mehraufwand in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.

Dabei wurden 10 Minuten Bearbeitungszeit für jeden betroffenen Fall und eine hälftige Aufgabenerledigung durch den mittleren und gehobenen Dienst mit Kosten von 0,65 Euro pro Minute berücksichtigt.

– **Änderungsantrag Nr. 12a (Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags):**

Die Anhebung erfordert eine Änderung der bereits veröffentlichten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug in 2023 und eine Anpassung der Lohnsteuerberechnungs-/abrechnungsprogramme der Arbeitgeber. Eine Korrektur der bereits vorgenommenen Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen für 2023 verursacht weiteren Erfüllungsaufwand.

Durch die geringfügige Erhöhung des Pauschbetrags ist nicht mit einer Änderung des Abgabe und Nachweisverhaltens der Bürger zu rechnen, so dass sich voraussichtlich auch keine messbaren Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern ergeben werden.

- **Änderungsantrag Nr. 13 (Angabe der Identifikationsnummer; bei Abzug von Beiträgen des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung als eigene Beiträge als materiell-rechtliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug und als Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge für Kinder):**

Bürgerinnen und Bürger

Die Identifikationsnummer wird bereits in der Einkommensteuererklärung (Anlage Kind) abgefragt – allerdings bisher nicht verpflichtend.

Der Regelungsentwurf führt zu einer geringen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die die Identifikationsnummer des Kindes, sofern sie vergeben wurde, bisher nicht angegeben haben. Als Zeitaufwand wird pro Einkommensteuererklärung 1 Minute geschätzt. Die Fallzahlen sind nicht quantifizierbar.

Verwaltung

Durch die Änderung entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei den Finanzverwaltungen der Länder. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

In den Finanzämtern entsteht einmaliger personeller Mehraufwand in den Fällen, in denen die Identifikationsnummer recherchiert werden muss. Die Fallzahlen sind jedoch nicht quantifizierbar.

- **Änderungsantrag Nr. 13a (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)):**

Die Anhebung erfordert eine Änderung der bereits veröffentlichten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug in 2023 und eine Anpassung der Lohnsteuerberechnungs/-abrechnungsprogramme der Arbeitgeber. Eine Korrektur der bereits vorgenommenen Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen für 2023 verursacht weiteren Erfüllungsaufwand.

- **Änderungsantrag Nr. 15 (Eigenheimrenten-Förderung auch für energetische Maßnahmen bei selbstgenutzten Wohnungen):**

Bürgerinnen und Bürger

Bei der Beantragung dieser wohnungswirtschaftlichen Verwendungsart entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein geschätzter jährlicher Zeitaufwand von 5 000 Stunden (1 Stunde pro Fall). Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von 5 000 Euro.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Regelung jährlicher Personalaufwand in Höhe von 128 250 Euro.

Jährliche Sachkosten fallen nicht an. Ein einmaliger IT-Aufwand ist nicht quantifizierbar.

Verwaltung

Durch diese Regelung entsteht bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 157 500 Euro und zusätzlich laufender Verwaltungsaufwand für neues Personal (7,5 VbE).

- **Änderungsantrag Nr. 25 (Ausweitung der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts):**

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich einmaliger Aufwand von rund 39 200 Euro.

Verwaltung

Mit der Regelung wird der einmalige personeller Aufwand für die Prüfung des Antrags auf Ist-Versteuerung durch den Wegfall der Umsatzgrenzen erleichtert und führt damit zu einer Aufwandsminderung. Gleichzeitig ist ggf. mit mehr Anträgen und somit einer Aufwandserhöhung zu rechnen, da sich der Anwenderkreis erweitert. Im Ergebnis dürften sich die Auswirkungen jedoch saldieren.

- **Änderungsantrag Nr. 30 (Vereinfachung der Übermittlung der IBAN an das BZSt durch Zulassung einer freiwilligen Übermittlung in einem sicheren Verfahren):**

Durch die Einführung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit der IBAN und gegebenenfalls der BIC über die elektronischen Angebote der Finanzverwaltung entsteht in den Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder einmaliger IT-technischer Umstellungsaufwand, der derzeit nicht beziffert werden kann.

- **Änderungsantrag Nr. 32 (Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022):**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nur in Jahren 2023 und 2024 und beträgt:

- geschätzte Zahl der betroffenen Unternehmen: 50
- Personalaufwand: Lohnsatz pro Stunde 80 Euro, Ermitteln der Daten und Ausfüllen der Steueranmeldung 1h min. Berechnung: 50 x 80 Euro x 1h = 4 000 Euro p.a.
- Sachaufwand: geringfügig / nicht bezifferbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt:

- Bundesfinanzverwaltung: Die Anzahl der Verfahren korrespondiert mit der Anzahl der Unternehmen. Der Personalaufwand auf Ebene des BZSt ist als gering einzuschätzen.
- Landesfinanzverwaltung: In den Finanzämtern entsteht ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer personeller Mehraufwand durch die Übersendung von Daten an das BZSt.

Abhängig von der Ausgestaltung des Verfahrens kann Erfüllungsaufwand für die automationstechnische Umsetzung anfallen, dessen Höhe erst bei Vorliegen der gesetzlichen Vorgaben beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Zusammenstellung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

(JStG 2022)

– Drucksachen 20/3879, 20/4229 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022
(JStG 2022)¹⁾	(JStG 2022)¹⁾
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
<i>Artikel 5</i> Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t

¹⁾ Artikel 15 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 171 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/890 (ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 1), in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/66/EU (ABl. L 275 vom 20.10.2010, S. 1), und Artikel 171 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG in Verbindung mit der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40). Artikel 16 Nummer 8 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. Artikel 17 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Artikel 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
<i>Artikel 6</i>	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 8	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
		Artikel 9	Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
		Artikel 10	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
<i>Artikel 7</i>	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 12	Änderung des Außensteuergesetzes
		Artikel 13	Weitere Änderung des Außensteuergesetzes
		Artikel 14	Änderung des Investmentsteuergesetzes
<i>Artikel 8</i>	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 9</i>	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 16	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 10</i>	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 17	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 11</i>	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 18	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 12</i>	Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 19	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 13</i>	Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 20	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 14</i>	Änderung des Grundsteuergesetzes	Artikel 21	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 15</i>	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 22	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 16</i>	Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 23	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 17</i>	Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes	Artikel 24	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 18</i>	Änderung der Abgabenordnung	Artikel 25	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 19</i>	Weitere Änderung der Abgabenordnung	Artikel 26	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 20</i>	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 27	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 21</i>	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Artikel 28	u n v e r ä n d e r t

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
		Artikel 29	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
		Artikel 30	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
<i>Artikel 22</i>	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 31	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
<i>Artikel 23</i>	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 32	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 24</i>	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 33	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 25</i>	Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 34	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 26</i>	Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes	entfällt	
<i>Artikel 27</i>	Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 35	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 36	Änderung des Wohngeldgesetzes
		Artikel 37	Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
		Artikel 38	Weitere Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
		Artikel 39	Änderung des Biersteuergesetzes
		Artikel 40	Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz – EU-EnergieKBG)
<i>Artikel 28</i>	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Artikel 41	u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 29</i>	Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung	Artikel 42	Aufhebungs der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung
<i>Artikel 30</i>	Inkrafttreten	Artikel 43	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:
	„§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit“.
	b) Nach der Angabe zu § 122 werden die folgenden Angaben eingefügt:
	„XVI. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse
	§ 123 Grundsatz der Besteuerung
	§ 124 Einstieg und Milderungszone
	§ 125 Zufluss und Besteuerung
	§ 126 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung“
1. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 11b wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; maßgeblich ist jeweils die am 22. Juni 2022 gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes.“ Ersetzt
	bb) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Abweichend von Satz 1 gilt die Steuerbefreiung für Leistungen nach § 150c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) auch dann, wenn sie in der Zeit bis zum 31. Mai 2023 gewährt werden;“.
a) Nummer 65 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „eine Pensionskasse oder“ gestrichen.	
bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 werden die Wörter „§ 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.	
	c) Nummer 71 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
b) In Nummer 71 Buchstabe a in dem Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von 20 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe von bis zu 20 Prozent“ ersetzt.	aa) In dem Satzteil vor Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von 20 Prozent“ durch die Wörter „in Höhe von bis zu 20 Prozent“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	d) Folgende Nummer 72 wird angefügt:
	„72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) und
	b) von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit,
	insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.“
2. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b wird durch die folgenden Nummern 6b und 6c ersetzt:	3. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b wird durch die folgenden Nummern 6b und 6c ersetzt:
„6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. <i>Steht für die betriebliche und berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung pauschal mit dem Betrag von 1 250 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr (Jahrespauschale) abgezogen werden; bildet das Arbeitszimmer darüber hinaus auch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können anstelle der Jahrespauschale die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden;</i>	„6b. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der Aufwendungen kann pauschal ein Betrag von 1 260 Euro (Jahrespauschale) für das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1 260 Euro um ein Zwölftel;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6c. für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 5 Euro (Tagespauschale), höchstens 1 000 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, wenn die Tätigkeit am <i>gleichen</i> Kalendertag <i>auch</i> auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen der Nummer 6a oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abgezogen werden können oder <i>wenn</i> ein Abzug nach Nummer 6b vorgenommen wird;“.	6c. für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 Euro (Tagespauschale), höchstens 1 260 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale zulässig, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist nicht zulässig, soweit für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen der Nummer 6a oder des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abgezogen werden können oder soweit ein Abzug nach Nummer 6b vorgenommen wird;“.
	4. Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens kann unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme im Sinne des Satzes 1 den Betrag des § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht übersteigt; das Wahlrecht ist einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen im Sinne des Satzes 1 auszuüben.“
	5. In § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 wird nach der Angabe „Nummer 6b“ die Angabe „und 6c“ eingefügt.
	6. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(3) Die Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz oder vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht sind als Einnahmen nach Absatz 2 zu berücksichtigen. Sie gelten nicht als Sonderzahlung im Sinne von Absatz 2 Satz 4, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von Absatz 2 Satz 9. Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind die Energiepreispauschale und vergleichbare Leistungen bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c nicht zu berücksichtigen. In den Fällen des Satzes 1 sind die §§ 3 und 24a nicht anzuwenden.“
3. In § 20 Absatz 6 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung.“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
	8. Dem § 22 Nummer 1 Satz 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
	„c) die Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz;“.
	9. Nach § 22a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die landwirtschaftliche Alterskasse haben gesondert neben der nach Satz 1 zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilung für Leistungsempfänger im Sinne des § 1 Absatz 2 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes einmalig eine Rentenbezugsmitteilung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mit den Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den Betrag der Leistung nach § 1 Absatz 1 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes zu übermitteln.“
4. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	10. u n v e r ä n d e r t
„d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,	
bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,	
cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),	
ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,	
gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder	
hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder“.	
5. In § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Lohnsteueranmeldungszeitraum“ durch das Wort „Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
6. § 43 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
7. § 44 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ gestrichen.	
bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2a Buchstabe b werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
dd) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das inländische Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
ee) In Nummer 4 werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt, werden die Wörter „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ und die Wörter „oder welche“ gestrichen.	
ff) In Nummer 5 werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und werden die Wörter „, einem inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. In § 44a Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute“ durch die Wörter „oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
9. § 44b wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ werden durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
bbb) In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
„Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einbehalten wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 10 und in dem dort bestimmten Umfang zu erstatten, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. In § 45a Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
11. In § 45b Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.	17. u n v e r ä n d e r t
12. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	18. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt geändert:	a) Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechten“ durch die Wörter „Rechten im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstigen Rechten, insbesondere Patentrechten, Markenrechten oder Sortenrechten,“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 1 wird folgender <i>Halbsatz</i> eingefügt:	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder die <i>Veräußerung nach dem 31. Dezember 2022 erfolgt oder Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 zufließen</i> ;“.	„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen .“
b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
aa) Das Wort „Rechte“ wird durch die Wörter „Rechte im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder sonstige Rechte, insbesondere Patentrechte, Markenrechte oder Sortenrechte,“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:	bb) Das Semikolon am Ende wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder die <i>Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 zufließen</i> ;“.	„Bei sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, liegen Einkünfte abweichend von Satz 1 nicht vor, wenn die Vermietung und Verpachtung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt oder der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen ;“.
13. § 51 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 werden die Wörter „und § 50a Absatz 5 Satz 6“ gestrichen.	
b) In Nummer 1d werden nach der Angabe „§ 50a Absatz 1“ die Wörter „sowie das amtlich vorgeschriebene Muster nach § 50a Absatz 5 Satz 7“ eingefügt.	
14. § 52 wird wie folgt geändert:	20. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach <i>Absatz 4</i> Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:	aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 3 Nummer 14a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Ist in der für das jeweilige Leistungsjahr zuletzt übermittelten Rentenbezugsmitteilung im Sinne des § 22a in den nach § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu übermittelnden Daten der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch enthalten, haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung als mitteilungspflichtige Stelle im Sinne des § 22a bis zum letzten Tag des Monats Februar 2024 für das jeweilige Leistungsjahr eine insoweit korrigierte Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Ein Einkommensteuerbescheid ist infolge einer nach Satz 6 korrigierten Rentenbezugsmitteilung insoweit zu ändern. Das gilt auch, wenn der Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig ist; andere Änderungsvorschriften bleiben unberührt.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.“
b) Nach Absatz 6 Satz 11 wird folgender Satz eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden.“	
	c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz vorangestellt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„§ 5 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 enden.“
c) Nach Absatz 45a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	d) Nach Absatz 45a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.“	„§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist, soweit die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung von sonstigen Rechten, bei denen Einkünfte nur auf Grund der Eintragung in ein inländisches öffentliches Buch oder Register vorliegen, nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes erfolgt, auf alle offene Fälle anzuwenden; im Übrigen ist § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und 2 und Nummer 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung auf Veräußerungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder auf Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen, anzuwenden.“
15. § 65 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,	
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
	22. § 122 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 122
	Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit“.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Energiepreispauschale ist in Höhe des in § 112 Absatz 2 genannten Betrages unpfändbar.“
	23. Nach § 122 wird folgender Abschnitt XVI eingefügt:
	„XVI.
	Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 123
	Grundsatz der Besteuerung
	(1) Die einmalige Entlastung bei leistungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zugeordnet, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a, 2 oder Nummer 4 gehört. Satz 1 gilt auch für die vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes, die finanzielle Kompensation nach § 4 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie die Entlastungen bei Mietverhältnissen und in Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes. § 22 Nummer 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
	(2) Gehört eine Entlastung im Sinne des Absatzes 1 zu den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1, dann ist die Entlastung nach Absatz 1 nicht Gegenstand der Berechnungen zu § 2 Absatz 1 bis 5, sondern wird dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 nach Maßgabe des § 124 hinzugerechnet.
	§ 124
	Einstieg und Milderungszone
	(1) Die Entlastung nach § 123 Absatz 1 ist mit Beginn der Milderungszone des Absatzes 2 dem versteuernden Einkommen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 in Höhe des Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 2 zuzurechnen. Oberhalb der Milderungszone des Absatzes 2 wird die Entlastung nach § 123 Absatz 1 dem zu versteuernden Einkommen des § 2 Absatz 5 Satz 1 in voller Höhe zugerechnet.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Die Milderungszone beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 66 915 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 104 009 Euro. Bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, beginnt die Milderungszone ab einem zu versteuernden Einkommen von 133 830 Euro und endet bei einem zu versteuernden Einkommen von 208 018 Euro. Im Bereich der Milderungszone ist als Zurechnungsbetrag nach § 123 Absatz 2 nur der Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 einzubeziehen, der sich als Differenz aus dem individuellen zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen und der Untergrenze der Milderungszone dividiert durch die Breite der Milderungszone errechnet.
	§ 125
	Zufluss und Besteuerung
	Ist eine Entlastung nach § 123 Absatz 1 den Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 Satz 1 zuzuordnen, gelten für deren Besteuerung die in den Rechnungen nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 1 Satz 4 und nach § 4 Absatz 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes als Kostenentlastung gesondert ausgewiesenen Beträge im Veranlagungszeitraum der Erteilung dieser Rechnung als nach § 11 Absatz 1 Satz 1 zugeflossen. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnungen der Vermieter und Verpächter nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes sowie der Wohnungseigentümergeinschaften nach § 5 Absatz 3 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.
	§ 126
	Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Für die einmalige Entlastung bei leitungsgebundenen Erdgaslieferungen an Letztverbraucher nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.
	(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.
	(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.“
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wird die Angabe zu § 32c gestrichen.	
2. In § 2 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) werden die Wörter „den Entlastungsbetrag nach § 32c,“ gestrichen.	
3. § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird aufgehoben.	
4. § 32c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und § 32c Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) werden aufgehoben.	
5. § 52 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 43a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird Satz 1 gestrichen.	
b) Absatz 44 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird jeweils aufgehoben.	
Artikel 3	Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Nach § 3 Nummer 14 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgende Nummer 14a eingefügt:	
„14a. der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird;“.	
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) In Nummer 71 wird der Punkt am Ende von Satz 2 durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 72 wird angefügt:	
„72. die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>a) von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 Kilowatt (peak) und</i>	
<i>b) von auf, an oder in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit,</i>	
<i>insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. In den Fällen des Satzes 2 ist § 15 Absatz 3 Nummer 1 nicht anzuwenden.“</i>	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	1. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst :
<i>aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</i>	entfällt
„2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die	„2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
a) nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,	a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,
b) vor dem 1. Juli 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,	b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent“.	c) u n v e r ä n d e r t
<i>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</i>	entfällt
<i>b) Dem Absatz 5a wird folgender Satz angefügt:</i>	entfällt
<i>„Abweichend hiervon können solche Gebäudeteile, die als Mietereinbauten und -umbauten, die keine Scheinbestandteile oder Betriebsvorrichtungen sind, Ladeneinbauten oder ähnliche Einbauten selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, nach einer tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer abgeschrieben werden.“</i>	
	2. § 7b wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
	„(2) Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn
	1. durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden, die die Voraussetzungen des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume,
	2. Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachgewiesen wird,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden.
	Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen für Wohnungen,
	1. die aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 3 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen,
	2. die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 4 800 Euro nicht übersteigen.
	(3) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach Absatz 2 begünstigten Wohnung, jedoch
	1. maximal 2 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und
	2. maximal 2 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.“
	b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden für Anspruchsberechtigte mit Einkünften im Sinne der §§ 13, 15 und 18 nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind.“
	bb) Satz 2 wird aufgehoben.
	cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Bei dem nach dieser De-minimis-Verordnung einzuhaltenden Höchstbetrag der einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen zu gewährenden De-minimis-Beihilfe sind alle in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art, Zielsetzung und Regelung zu berücksichtigen.“
	3. In § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „1 230 Euro“ ersetzt.
	4. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Steuerpflichtigen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent.“	u n v e r ä n d e r t
4. § 10a wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich, wenn eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nur auf Grund eines fehlenden oder noch nicht beschiedenen Antrags auf Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bislang nicht erfolgt ist. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt. Werden die Kindererziehungszeiten vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht anerkannt, entfällt rückwirkend die Förderberechtigung nach Satz 1. Wurde das Kind am 1. Januar geboren, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet sein darf.“	
b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1b.	
c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. In § 20 Absatz 9 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „801 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „1 602 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
	7. In § 24b Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4 008 Euro“ durch die Angabe „4 260 Euro“ ersetzt.
	8. Dem § 32 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vorliegen.“
6. In § 33a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „924 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
7. § 39 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 4a Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale.“ ersetzt.	
8. § 39b Absatz 4 wird aufgehoben.	11. u n v e r ä n d e r t
9. § 39e Absatz 10 wird wie folgt gefasst:	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005, zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld verarbeitet werden.“	
10. § 40a wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „19 Euro“ ersetzt.	
11. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „ , außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 8a;“ ersetzt.	
b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummern 2 und 8a“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Schuldbuch“ die Wörter „ , ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.	
cc) Buchstabe c wird aufgehoben.	
c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„8a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7, wenn es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;“.	
12. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Investmentsteuergesetzes“ die Wörter „, die elektronischen Wertpapiere im Sinne des § 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt.	
b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:	
„2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a	
a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder das inländische E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 oder nach Vermittlung der Kapitalforderung durch eine Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner der Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,	
c) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn es keinen inländischen Abzugsverpflichteten nach Buchstabe a oder b gibt. Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 (Plattformbetreiber) haftet in diesem Fall für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Der Plattformbetreiber haftet nicht nach Satz 2, wenn er den Schuldner der Kapitalerträge auf seine Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hingewiesen und dies dokumentiert hat;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 6 angefügt:	
„6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 4 und 5 ergibt.“	
13. § 52 wird wie folgt geändert:	16. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2023“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.	
b) <i>Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</i>	entfällt
<i>„§ 3 Nummer 72 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Einnahmen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 erzielt oder getätigt werden.“</i>	
c) <i>Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:</i>	entfällt
<i>„Soweit die Absetzung für Abnutzung für Gebäude im Rahmen der Einkünfteermittlung für vor dem 1. Januar 2023 endende Kalender- oder Wirtschaftsjahre zulässigerweise nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in der jeweils vor dem Veranlagungszeitraum 2023 geltenden Fassung des Gesetzes vorgenommen wurde, kann die Absetzung für Abnutzung auch weiterhin nach der tatsächlichen kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden.“</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Dem Absatz 15a wird folgender Satz angefügt:
	„§ 7b Absatz 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] gilt für Sonderabschreibungen, die für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden.“
d) Absatz 36 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 39 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echtdateien bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.“	
e) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(43) Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2023 unter Beachtung des § 20 Absatz 9 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, hat der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Frestellungsbetrag um 24,844 Prozent zu erhöhen. Ist in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Pauschbetrag angegeben, ist der Erhöhungsbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.“	
f) Absatz 47a Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	e) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 in der vor dem 9. Juni 2021 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.“	
g) Dem Absatz 49a werden die folgenden Sätze angefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 69 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals am 1. Januar 2024 anzuwenden. § 69 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. § 69 Satz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals anzuwenden für Kinder, deren Geburt nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt.“	
h) Nach Absatz 51 wird folgender Absatz 51a eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(51a) Auf Stundungsfälle, bei denen der Beginn der Auszahlungsphase vor dem 1. Januar 2023 liegt, findet § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Bei Stundungsfällen, bei denen der Rückzahlungsbetrag nach § 95 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gestundet wurde und der Beginn der Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2022 liegt, sind die Stundungszinsen zu erlassen und ist § 95 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“	
14. § 69 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Die Wörter „ins Ausland“ werden gestrichen.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, werden auf Anfrage auch den Finanzämtern zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zur Verfügung gestellt. Erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Grund der Geburt eines Kindes eine neue Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, übermittelt es der zuständigen Familienkasse zum Zweck der Prüfung des Bezugs von Kindergeld unverzüglich	
1. die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 der Abgabenordnung genannten Daten des Kindes sowie	
2. soweit vorhanden, die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 und Absatz 3a der Abgabenordnung genannten Daten der Personen, bei denen für dieses Kind nach § 39e Absatz 1 ein Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.“	
15. § 72 wird wie folgt geändert:	entfällt
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „Bundes- oder“ gestrichen und werden die Wörter „Satz 6 bis 9“ durch die Wörter „Satz 6 und 7“ ersetzt.	
bb) In Satz 7 werden die Wörter „Satz 8 bis 10“ durch die Wörter „Satz 6 bis 8“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes“.	
c) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.	
16. § 90 wird wie folgt geändert:	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10a Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 10a Absatz 1b“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Abweichend von Satz 1 gilt die Ausschlussfrist für den Personenkreis der Kindererziehenden nach § 10a Absatz 1a nicht; die zentrale Stelle hat die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Absatz 1a maßgebend war, zurückzufordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. Hat der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten innerhalb der in § 10a Absatz 1a genannten Frist beantragt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht innerhalb der Ausschlussfrist von Satz 6 oder 7 darüber abschließend beschieden, verlängert sich die Ausschlussfrist um drei Monate nach Kenntniserlangung der zentralen Stelle vom Erlass des Bescheides.“	
17. § 95 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten ab Beginn der Auszahlungsphase außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt.“	
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
	Artikel 5
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	§ 72 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „Bundes- oder“ gestrichen und werden die Wörter „Satz 6 bis 9“ durch die Wörter „Satz 6 und 7“ ersetzt.
	b) In Satz 7 werden die Wörter „Satz 8 bis 10“ durch die Wörter „Satz 6 bis 8“ ersetzt.
	2. Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich des Bundes“.
	3. Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 5</i>	<i>Artikel 6</i>
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 72 (weggefallen)“.	
2. § 39a wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a werden jeweils die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 7 und 9“ durch die Wörter „im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, 5, 7 und 9“ ersetzt.	
3. § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen und neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:	
1. das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags,	
2. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung sowie die dem Kapitalertrag zugrundeliegende Stückzahl der Wertpapiere soweit vorhanden, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. sofern ermittelbar, die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.	
Das Wohnsitz-Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 in der Veranlagung nachzufordern.“	
4. Dem § 52 Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:	4. Dem § 52 Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:
„§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen oder als zugeflossen gelten.“	„§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen oder als zugeflossen gelten.“
5. § 72 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 90 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „nach erfolgter Berechnung nach Absatz 1 und Überprüfung nach § 91“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulagenbescheid“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Erkennt die zentrale Stelle bis zum Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres nachträglich auf Grund neuer, berichteter oder stornierter Daten, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis zurückzufordern und dies dem Zulageberechtigten durch Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Eine Festsetzung der Zulage erfolgt	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht,	
2. im Falle des Absatzes 3 von Amts wegen,	
3. auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten, sofern nicht bereits eine Festsetzung von Amts wegen erfolgt ist, oder	
4. auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen; eine gesonderte Festsetzung unterbleibt, wenn eine Festsetzung nach den Nummern 1 bis 3 bereits erfolgt ist, für das Beitragsjahr keine Zulage beantragt wurde oder die Frist nach Absatz 3 Satz 1 abgelaufen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Der Antrag nach Satz 1 Nummer 3 ist schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres vom Zulageberechtigten an die zentrale Stelle zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Der Anbieter teilt auf Anforderung der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung das Datum der Erteilung der nach Satz 2 maßgebenden Bescheinigung nach § 92 mit. Er hat auf Anforderung weitere ihm vorliegende, für die Festsetzung erforderliche Unterlagen beizufügen; eine ergänzende Stellungnahme kann beigelegt werden; dies kann auch elektronisch erfolgen, wenn sowohl der Anbieter als auch die zentrale Stelle mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 3 auch dem Anbieter und die Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4 auch dem Finanzamt mit; erfolgt keine Festsetzung nach Satz 1 Nummer 4, teilt dies die zentrale Stelle dem Finanzamt ebenfalls mit. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Datensatz nach § 89 Absatz 2 auf Grund von unzureichenden oder fehlerhaften Angaben des Zulageberechtigten abgewiesen sowie um eine Fehlermeldung ergänzt worden ist und die Angaben nicht innerhalb der Antragsfrist des § 89 Absatz 1 Satz 1 von dem Zulageberechtigten an den Anbieter nachgereicht werden.“	
d) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Festsetzungsverfahrens“ durch die Wörter „des Festsetzungsverfahrens oder Einspruchsverfahrens“ ersetzt.	
7. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Ist die Zulage nach § 90 Absatz 4 von der zentralen Stelle unanfechtbar festgesetzt worden, sind diese gesondert festgesetzten Besteuerungsgrundlagen für das Finanzamt bindend und auch der gesonderten Feststellung nach § 10a Absatz 4 zu Grunde zu legen.“	
	8. § 92a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Finanzierung eines Umbaus oder der energetischen Sanierung einer Wohnung, wenn
	a) das dafür entnommene Kapital
	aa) mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder
	bb) mindestens 20 000 Euro beträgt,
	b) das dafür entnommene Kapital
	aa) zu mindestens 50 Prozent auf Maßnahmen entfällt, die die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011, soweit baustrukturell möglich, erfüllen, und der verbleibende Teil der Kosten der Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung dient; die zweckgerechte Verwendung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen; oder

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) auf energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 und 4 entfällt, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden; § 35c Absatz 1 Satz 6 und 7 gelten entsprechend; und
	c) der Zulageberechtigte oder ein Mitnutzer der Wohnung für die Umbaukosten weder eine Förderung durch Zuschüsse noch eine Steuerermäßigung nach §§ 35a oder 35c in Anspruch nimmt oder nehmen wird noch die Berücksichtigung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung nach § 33 beantragt hat oder beantragen wird und dies schriftlich bestätigt. Diese Bestätigung ist bei der Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 gegenüber der zentralen Stelle abzugeben. Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes hat der Zulageberechtigte die Bestätigung gegenüber seinem Anbieter abzugeben.“
<i>Artikel 6</i>	<i>Artikel 7</i>
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
§ 48a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 48a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Leistungsempfänger hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung im Sinne des § 48 erbracht wird, eine elektronische Anmeldung, in der er den Steuerabzug für den Anmeldeungszeitraum selbst zu berechnen hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle zu übermitteln.“	
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle verzichten; in diesem Fall ist die Anmeldung vom Leistungsempfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“	
	Artikel 8
	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale–“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
	2. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 2 gilt nicht, wenn bereits die unmittelbare Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.“
	b) Nach Absatz 4 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Die Einlage erhöht und die Einlagenrückgewähr mindert den Buchwert der Beteiligung an der Organgesellschaft; dabei darf dieser nicht negativ werden. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 ist Satz 3 auf den Buchwert der Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft entsprechend anzuwenden. Soweit die Einlagenrückgewähr die Summe aus Buchwert und Einlage übersteigt, liegt ein Ertrag vor, auf den die Regelungen des § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sowie § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind.“
	3. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„§ 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden.“
	b) Absatz 6e wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden oder noch zu bilden sind, sind nach den zu berücksichtigenden organschaftlichen Minder- und Mehrabführungen im Sinne von § 14 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) zum Schluss des Wirtschaftsjahres aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet.“
	bb) Die Sätze 9 bis 16 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

	„Noch bestehende Ausgleichsposten sind für Zwecke der Sätze 7 und 8 zunächst durch Anwendung eines Angleichungsfaktors zu erhöhen, wenn die Beteiligungshöhe des Organträgers zum 31. Dezember 2021 oder, falls die Organschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, am Ende des letzten Wirtschaftsjahres der Organschaft, weniger als 100 Prozent am Nennkapital der Organgesellschaft betragen hat. Angleichungsfaktor ist der Kehrwert des durchschnittlichen Beteiligungsanteils des Organträgers bezogen auf das Nennkapital der Organgesellschaft an den Bilanzstichtagen der letzten fünf Wirtschaftsjahre. Das Produkt aus Angleichungsfaktor und Ausgleichsposten tritt für Zwecke der Sätze 7 und 8 jeweils an die Stelle der noch bestehenden Ausgleichsposten. Besteht das Organschaftsverhältnis weniger als fünf Wirtschaftsjahre, ist Satz 11 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der entsprechend kürzere Zeitraum zugrunde zu legen ist. Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor. § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden. Bis zur Höhe des Beteiligungsertrags nach Satz 13 kann eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Soweit diese Rücklage gebildet wird, sind § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses
--	---

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Gesetzes auf den Beteiligungsertrag nach Satz 13 nicht anzuwenden. Die Rücklage nach Satz 15 ist grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft oder der vermittelnden Gesellschaft veräußert wird; bei einer teilweisen Veräußerung ist die Rücklage anteilig aufzulösen. Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft. § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.“
	Artikel 9
	Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
	Das Körperschaftsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 27 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Eine Einlagenrückgewähr können auch Körperschaften oder Personenvereinigungen erbringen, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegen, wenn sie Leistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 9 des Einkommensteuergesetzes gewähren können.“
	b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Der als Einlagenrückgewähr zu berücksichtigende Betrag wird auf Antrag der Körperschaft oder Personenvereinigung für das jeweilige Wirtschaftsjahr gesondert festgestellt.“
	c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ende des 12. Monats zu stellen, der auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgt, in dem die Leistung erfolgt ist.“
	d) Satz 9 wird wie folgt gefasst:
	„Soweit für Leistungen nach Satz 1 oder Nennkapitalrückzahlungen eine Einlagenrückgewähr nicht gesondert festgestellt worden ist, gelten sie als Gewinnausschüttung, die beim Anteilseigner zu Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 9 des Einkommensteuergesetzes führen.“
	2. § 34 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
	„(10) § 27 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmalig anzuwenden auf Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erbracht werden.“
	Artikel 10
	Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –“ durch die Wörter „die Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
	b) In Nummer 32 wird die Angabe „10 Kilowatt“ durch die Angabe „30 Kilowatt“ ersetzt.
	2. In § 7b Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt für Zwecke der Minderung nach Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe, dass der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge den Mitunternehmern zuzurechnen ist.“ ersetzt.
	3. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„§ 3 Nummer 2 ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.“
	bb) Folgender Satz wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„§ 3 Nummer 32 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2022 anzuwenden.“
	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
	„(3a) § 7b Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.“
<i>Artikel 7</i>	Artikel 11
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
§ 27 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	u n v e r ä n d e r t
„3. § 21 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung für einbringungsgeborene Anteile im Sinne von § 21 Absatz 1, die auf einem Einbringungsvorgang beruhen, auf den Absatz 2 anwendbar war, weiterhin anzuwenden. Für § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in der am 21. Mai 2003 geltenden Fassung gilt dies mit der Maßgabe, dass	„3. u n v e r ä n d e r t
a) eine Stundung der Steuer gemäß § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) erfolgt, wenn die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und das die Besteuerung auslösende Ereignis vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist; § 6 Absatz 6 und 7 des Außensteuergesetzes in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden;	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) eine Stundung oder ein Entfallen der Steuer gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Außensteuergesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt, wenn das die Besteuerung auslösende Ereignis nach dem 31. Dezember 2021 eintritt; § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	e) u n v e r ä n d e r t
	Artikel 12
	Änderung des Außensteuergesetzes
	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 6 Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung oder einer bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
	2. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Wurde ein Tatbestand des § 6 Absatz 1 in einer bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2022 verwirklicht, ist § 6 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung für die Abwicklung dieses Falles über den 31. Dezember 2021 hinaus anzuwenden.“
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
	Artikel 13
	Weitere Änderung des Außensteuergesetzes
	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. In § 15 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 3 bis 6“ ersetzt.
	2. In § 21 Absatz 4 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§§ 7 bis 13, 15 bis 18“ durch die Wörter „§§ 7 bis 13, 16 bis 18“ ersetzt und werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „und § 15 in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
	Artikel 14
	Änderung des Investmentsteuergesetzes
	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt“ durch die Wörter „Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) verstößt“ ersetzt.
	b) In Nummer 6 Satz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 5 Nummer 14“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 21“ ersetzt.
	c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„7a. Die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 betragen in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds. Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und
	a) aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
	b) aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder stammen,
	erhöht sich die Grenze des Satzes 1 auf 10 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 1 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“
	d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
	„10. Die Anlagebestimmungen gehen mit Ausnahme der Nummer 7a aus den Anlagebedingungen hervor.“
	2. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6, 7, 11 und 15“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Die Körperschaftsteuer des Spezial-Investmentfonds ermäßigt sich nicht um die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15. Die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer ist nicht als Werbungskosten abziehbar.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird das Wort „Steuerpflicht“ durch das Wort „Körperschaftsteuerpflicht“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Gewerbesteuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 entfällt nicht.“
	4. In § 42 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „enthalten, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden,“ durch die Wörter „enthalten, die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer unterlegen haben,“ ersetzt.
	5. Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers ermäßigt sich nicht um die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 15. Die vom Spezial-Investmentfonds gezahlte Gewerbesteuer ist beim Anleger nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar.“
	6. Dem § 57 wird folgender Absatz 7 angefügt:
	„(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:
	1. § 26,
	2. § 29 Absatz 1 und 4,
	3. § 33 Absatz 1,
	4. § 42 Absatz 5 Satz 1,
	5. § 45 Absatz 3
	in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes].“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 8</i>	<i>Artikel 15</i>
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.	
2. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4f Satz 6 werden die Wörter „und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „, § 20 Satz 1 Nummer 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können.“	
bb) In den neuen Sätzen 8 und 9 werden jeweils die Wörter „Die Sätze 5 und 6 gelten“ durch die Wörter „Die Sätze 6 und 7 gelten“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 16</i>
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 23 (weggefallen)“.	
	2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In Nummer 20 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände“ durch die Wörter „juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.	
3. § 4a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„Der Antrag, in dem der Antragsteller die zu gewährende Vergütung selbst zu berechnen hat, ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu stellen.“	
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird;	
2. den innergemeinschaftlichen Erwerb der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;	
3. die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Gegenstände, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen;	
4. die Installation von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Lieferung der installierten Komponenten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.“	
5. In § 15a Absatz 7 wird die Angabe „§§ 23, 23a oder 24“ durch die Angabe „§§ 23a oder 24“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
6. § 18 Absatz 5a Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Steueranmeldung). Bei Verwendung des Vordrucks muss dieser vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Finanzbehörde die Steuer festsetzen.“	
7. Dem § 18g werden die folgenden Sätze angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Leitet das Bundeszentralamt für Steuern den Antrag nicht an den Mitgliedstaat der Erstattung weiter, ist der Bescheid über die Ablehnung dem Antragsteller durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a in Verbindung mit § 87a Absatz 8 der Abgabenordnung bekannt zu geben. Hat der Empfänger des Bescheids der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach Satz 4 nicht zugestimmt, ist der Bescheid schriftlich zu erteilen.“	
	9. § 20 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
	„4. der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,“.
8. § 23 wird aufgehoben.	10. u n v e r ä n d e r t
9. In § 23a Absatz 2 wird die Angabe „35.000 Euro“ durch die Angabe „45 000 Euro“ ersetzt.	11. u n v e r ä n d e r t
10. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, § 23 Abs. 3“ gestrichen.	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	13. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“
11. Dem § 27 werden die folgenden Absätze 36 und 37 angefügt:	b) Die folgenden Absätze 36 und 37 werden angefügt:
„(36) § 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.“	„(36) § 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.“
(37) § 18g in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“	(37) § 18g in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“
Artikel 10	Artikel 17
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22f folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 22g Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsermächtigung“.	
2. Nach § 22f wird folgender § 22g eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 22g	
Besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister, Verordnungsermächtigung	
(1) Zahlungsdienstleister haben bei grenzüberschreitenden Zahlungen Folgendes aufzuzeichnen:	
1. zum Zahlungsempfänger von den ihnen vorliegenden Informationen	
a) Name oder die Bezeichnung des Unternehmens des Zahlungsempfängers,	
b) jede Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,	
c) jede sonstige Steuernummer,	
d) Adresse des Zahlungsempfängers und	
e) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers oder, falls die IBAN nicht vorhanden ist, jedes andere Kennzeichen, das den Zahlungsempfänger eindeutig identifiziert und seinen Ort angibt,	
2. die BIC oder jedes andere Geschäftskennzeichen, das eindeutig den Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, identifiziert und seinen Ort angibt, wenn der Zahlungsempfänger Geldmittel erhält, jedoch bei diesem kein Zahlungskonto innehat, sowie	
3. genaue Angaben zu allen im jeweiligen Kalendervierteljahr erbrachten grenzüberschreitenden Zahlungen und in diesem Zusammenhang stehenden, erkannten Zahlungserstattungen:	
a) Datum und Uhrzeit der Zahlung oder der Zahlungserstattung,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Betrag und Währung der Zahlung oder der Zahlungserstattung,	
c) den Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem die Zahlung stammt, oder den Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Zahlungserstattung erfolgt, sowie die Informationen, die für die Ermittlung des Ursprungs der Zahlung oder für die Ermittlung der Bestimmung der Erstattung genutzt worden sind,	
d) jede Bezugnahme, die die Zahlung oder Zahlungserstattung eindeutig ausweist, und	
e) gegebenenfalls die Angabe, dass die Zahlung in den Räumlichkeiten des leistenden Unternehmers eingeleitet wird.	
Zur Führung der Aufzeichnungen im Sinne des Satzes 1 sind Zahlungsdienstleister verpflichtet, wenn sie je Kalendervierteljahr im Rahmen ihrer jeweiligen Zahlungsdienste mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger tätigen. Bei der Berechnung sind alle Kennzeichen des Zahlungsempfängers im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe e und Geschäftskennzeichen des Zahlungsdienstleisters im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 einzubeziehen. Die Anzahl der grenzüberschreitenden Zahlungen wird unter Zugrundelegung der Zahlungsdienste berechnet, die der Zahlungsdienstleister je Mitgliedstaat der Europäischen Union und je Kennzeichen eines Zahlungsempfängers erbringt. Wenn der Zahlungsdienstleister über die Information verfügt, dass der Zahlungsempfänger mehrere Kennzeichen hat, erfolgt die Berechnung je Zahlungsempfänger.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Grenzüberschreitende Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Zahlungen, die von einem Zahler, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme der in Artikel 6 der Richtlinie 2006/112/EG in der jeweils gültigen Fassung genannten Gebiete befindet, erbracht werden an einen Zahlungsempfänger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Drittlandsgebiet befindet. Zur Bestimmung des Ortes des Zahlers und des Zahlungsempfängers ist die Kennung der IBAN des Zahlungskontos des Zahlers und des Zahlungsempfängers oder ein anderes Kennzeichen, das eindeutig den Zahler oder den Zahlungsempfänger identifiziert und seinen Ort angibt, heranzuziehen. Sofern eine Zuordnung nach Satz 2 mangels vorliegender entsprechender Kennzeichen ausscheidet, ist der Ort des Zahlungsdienstleisters maßgeblich, der im Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers handelt, anhand der BIC oder eines anderen Geschäftskennzeichens, das eindeutig den Zahlungsdienstleister identifiziert und seinen Ort angibt.	
(3) Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zahlungsdienste, die von den Zahlungsdienstleistern des Zahlers in Bezug auf jegliche Zahlung erbracht werden, bei der mindestens einer der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gemäß seiner BIC oder einem anderen Geschäftskennzeichen, die oder das den Zahlungsdienstleister und dessen Ort eindeutig identifiziert, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist. Die Zahlungsdienstleister des Zahlers müssen diese Zahlungsdienste jedoch in die Berechnung nach Absatz 1 Satz 2 aufnehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Der Zahlungsdienstleister hat die Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 jeweils für das Kalendervierteljahr sowie die eigene BIC oder sonstige Geschäftskennzeichen zur eindeutigen Identifizierung des Zahlungsdienstleisters bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Kalendermonats (Meldezeitraum) vollständig und richtig dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die Übermittlung hat nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz und Datenformat über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu erfolgen.	
(5) Erkennt der Zahlungsdienstleister nachträglich, dass die übermittelten Zahlungsinformationen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die fehlerhaften Angaben innerhalb eines Monats nach Erkenntnis zu berichtigen oder zu vervollständigen.	
(6) Der Zahlungsdienstleister hat die Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in elektronischer Form für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung ausgeführt wurde, aufzubewahren.	
(7) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. „Zahlungsdienstleister“ die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aufgeführten Zahlungsdienstleister oder natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10) gilt, die im Inland ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine Zweigniederlassung im Sinne des § 1 Absatz 5 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes haben und von dort Zahlungsdienste erbringen oder Zahlungsdienstleister, die im Sinne von Artikel 243b Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 7) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringen oder durch einen Agenten im Sinne des § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes ausführen lassen, ohne im Inland ansässig zu sein;	
2. „Zahlungsdienst“ eine der in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannten gewerblichen Tätigkeiten;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. „Zahlung“ vorbehaltlich der in § 2 Absatz 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen einen Zahlungsvorgang gemäß der Definition in § 675f Absatz 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder ein Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;	
4. „Zahler“ eine Person gemäß der Definition in § 1 Absatz 15 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;	
5. „Zahlungsempfänger“ eine Person gemäß der Definition in § 1 Absatz 16 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;	
6. „Zahlungskonto“ ein Konto gemäß der Definition in § 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes;	
7. „IBAN“ eine internationale Nummer gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 vom 26.2.2014 (ABl. L 84, S. 1);	
8. „BIC“ eine internationale Bankleitzahl gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die nach Absatz 4 übermittelten Zahlungsinformationen entgegen und führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihm übermittelten Daten daraufhin durch, ob diese Daten vollständig und schlüssig sind und ob der amtlich vorgeschriebene Datensatz verwendet worden ist. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert diese Daten in einem elektronischen System nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert und analysiert die Informationen, die ihm gemäß Artikel 24d in Verbindung mit Artikel 24c der Verordnung (EU) 2020/283 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Betrugsbekämpfung (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 1) zugänglich sind, und stellt diese Daten den zuständigen Landesfinanzbehörden zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern ist für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten, die sich für Zahlungsdienstleister aus dieser Vorschrift ergeben, zuständig.	
(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund der übermittelten Zahlungsinformationen der Zahlungsdienstleister durch Finanzbehörden ist ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen im Sinne der Abgabenordnung.	
(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung der nach Absatz 8 Satz 3 erhobenen Daten zu erlassen.“	
3. § 26a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.	
bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Die folgenden Nummern 8 bis 10 werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„8. entgegen § 22g Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
9. entgegen § 22g Absatz 5 eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt und nicht oder nicht rechtzeitig vervollständigt oder	
10. entgegen § 22g Absatz 6 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Kalenderjahre aufbewahrt.“	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 5, 6 und 8 bis 10“ ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 18
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angaben zu den §§ 69 und 70 werden wie folgt gefasst:	
„§§ 69 und 70 (weggefallen)“.	
b) Die Angabe „Anlage (zu den §§ 69 und 70)“ wird gestrichen.	
2. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck <i>elektronisch</i> oder <i>in Papierform</i> zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt.“	„Die Steuervergütung ist bei dem zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Die §§ 69 und 70 und die Anlage (zu den §§ 69 und 70) werden aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 19</i>
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 235 wie folgt gefasst:	
„§ 235 Feststellungszeitpunkt“.	
b) Die Angaben zu den Anlage 21 bis 25 werden wie folgt gefasst:	
„Anlage 21 (zu § 185 Absatz 3 Satz 1, § 193 Absatz 4 Satz 1, § 194 Absatz 5 Satz 1 und § 195 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1) Vielfältiger	
Anlage 22 (zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 6 Satz 1 und 2) Gesamtnutzungsdauer	
Anlage 23 (zu § 187 Absatz 2 und 3) Bewirtschaftungskosten	
Anlage 24 (zu § 190 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und Anlage 23) Regelherstellungskosten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 25 (zu § 191 Satz 2) Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 sowie Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6“.	
2. § 153 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung der Erklärungen für die Feststellungen nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und jeweils deren Beginn in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. Hat ein Erklärungs-pflichtiger eine Erklärung zur gesonder-ten Feststellung abgegeben, sind andere Beteiligte insoweit von der Erklärungs-pflicht befreit.“	
3. § 177 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Bei den Bewertungen nach den §§ 182 bis 196 sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs anzuwenden, wenn diese Daten im Sinne des Absatzes 3 als geeignet anzusehen sind. Hat der Gutachterausschuss diese Daten auf einen Stichtag bezogen, ist der letzte Stichtag vor dem Bewertungsstichtag maßgeblich, sofern dieser nicht mehr als drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag liegt. Liegt der Bezugsstichtag mehr als drei Jahre zurück oder ist kein Bezugsstichtag bestimmt, sind die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten anzuwenden, die von den Gutachterausschüssen für den letzten Auswertungszeitraum abgeleitet werden, der vor dem Kalenderjahr endet, in dem der Bewertungsstichtag liegt. Diese Daten sind für längstens drei Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres maßgeblich, in dem der vom Gutachterausschuss zugrunde gelegte Auswertungszeitraum endet. Soweit sich die maßgeblichen Wertverhältnisse nicht wesentlich geändert haben, können die Daten auch über einen längeren Zeitraum als drei Jahre hinaus angewendet werden.“	
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	
„(3) Die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach Absatz 2 sind als geeignet anzusehen, wenn deren Ableitung weitgehend in demselben Modell erfolgt ist wie die Bewertung.	
(4) Soweit in den §§ 179 und 182 bis 196 nichts anderes bestimmt ist, werden Besonderheiten, insbesondere die den Wert beeinflussenden Belastungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art, nicht berücksichtigt. § 198 bleibt hiervon unberührt.“	
4. § 181 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(9) Eine Wohnung ist in der Regel die Zusammenfassung mehrerer Räume, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung der Räume muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Daneben ist es erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind. Die Wohnfläche soll mindestens 20 Quadratmeter betragen.“	
5. § 183 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichsfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3.“	
6. § 184 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Der Wert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist mit dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Ertragswert abgegolten.“	
7. § 185 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	
„Das Alter des Gebäudes ist durch Abzug des Jahres der Bezugsfertigkeit des Gebäudes vom Jahr des Bewertungsstichtags zu bestimmen.“	
b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:	
„Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die Restnutzungsdauer des Gebäudes wesentlich verlängert haben, ist von der entsprechend verlängerten Restnutzungsdauer auszugehen. Die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes beträgt vorbehaltlich des Satzes 7 mindestens 30 Prozent der Gesamtnutzungsdauer.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei einer bestehenden Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist die nach den Sätzen 3 bis 6 ermittelte Restnutzungsdauer auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag begrenzt.“	
8. § 187 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Anzusetzen sind die nach Absatz 3 an den Bewertungsstichtag angepassten Bewirtschaftungskosten aus Anlage 23.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung in Anlage 23 sind jährlich an den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen. Die Anpassung erfolgt mit dem Prozentsatz, um den sich der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2001 gegenüber demjenigen für den Monat Oktober des Jahres, das dem Bewertungsstichtag vorausgeht, erhöht oder verringert hat. Die indizierten Bewirtschaftungskosten sind für alle Bewertungsstichtage des Kalenderjahres anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den maßgebenden Verbraucherpreisindex im Bundessteuerblatt.“	
9. § 188 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„(1) Liegenschaftszinssätze sind Kapitalisierungszinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden.	
(2) Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Liegenschaftszinssätze nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Liegenschaftszinssätze nicht zur Verfügung stehen, gelten die folgenden Zinssätze:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. 3,5 Prozent für Mietwohngrundstücke,	
2. 4,5 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche,	
3. 5,0 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, und	
4. 6,0 Prozent für Geschäftsgrundstücke.“	
10. § 189 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Der Wert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist grundsätzlich mit dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Sachwert abgegolten. Dies gilt nicht bei besonders werthaltigen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen.“	
11. § 190 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „gewöhnlichen“ durch das Wort „durchschnittlichen“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 wird Absatz 4.	
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	
d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.	
e) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „gewöhnlicher“ durch das Wort „durchschnittlicher“ ersetzt.	
f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3) Zur Ermittlung des Gebäudesachwerts sind die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes mit dem Regionalfaktor nach Absatz 5 sowie dem Alterswertminderungsfaktor nach Absatz 6 zu multiplizieren. Die durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes ergeben sich durch Multiplikation der Regelherstellungskosten nach den Absätzen 1 und 2 mit der jeweiligen Brutto-Grundfläche des Gebäudes und dem Baupreisindex nach Absatz 4.“	
g) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelherstellungskosten“ die Wörter „an den Bewertungsstichtag“ eingefügt.	
h) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	
„(5) Durch Regionalfaktoren wird der Unterschied zwischen dem bundesdurchschnittlichen und dem regionalen Baukostenniveau berücksichtigt. Anzuwenden sind die Regionalfaktoren, die von den Gutachterausschüssen bei der Ableitung der Sachwertfaktoren nach § 191 Satz 1 zugrunde gelegt worden sind. Soweit von den Gutachterausschüssen keine geeigneten Regionalfaktoren zur Verfügung stehen, gilt der Regionalfaktor 1,0.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer des Gebäudes am Bewertungsstichtag zur Gesamtnutzungsdauer nach Anlage 22. Die Restnutzungsdauer wird grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtnutzungsdauer, die sich aus der Anlage 22 ergibt, und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag ermittelt. Das Alter des Gebäudes ist durch Abzug des Jahres der Bezugsfertigkeit des Gebäudes vom Jahr des Bewertungsstichtags zu bestimmen. Sind nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes Veränderungen eingetreten, die die Restnutzungsdauer des Gebäudes wesentlich verlängert haben, ist von der entsprechend verlängerten Restnutzungsdauer auszugehen. Die Restnutzungsdauer eines noch nutzbaren Gebäudes beträgt vorbehaltlich des Satzes 6 mindestens 30 Prozent der Gesamtnutzungsdauer. Bei einer bestehenden Abbruchverpflichtung für das Gebäude ist die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelte Restnutzungsdauer auf den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Bewertungsstichtag begrenzt.“	
12. § 191 wird wie folgt gefasst:	12. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„§ 191	
Wertzahlen	
Als Wertzahlen im Sinne des § 189 Absatz 3 sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Sachwertfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 anzuwenden. Soweit derartige Sachwertfaktoren nicht zur Verfügung stehen, sind die in Anlage 25 bestimmten Wertzahlen zu verwenden.“	
13. § 193 wird wie folgt gefasst:	13. <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 193	
Bewertung des Erbbaurechts	
(1) Der Wert des Erbbaurechts ist durch Multiplikation des Werts des unbelasteten Grundstücks mit einem Erbbaurechtskoeffizienten zu ermitteln. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Erbbaurechtskoeffizienten nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Der Wert des unbelasteten Grundstücks ist der Wert des Grundstücks, der nach den §§ 179, 182 bis 196 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde.	
(2) Der Wert des Erbbaurechts ist durch Multiplikation des nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Werts mit einem Erbbaurechtsfaktor zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaurecht kein Erbbaurechtskoeffizient nach Absatz 1 vorliegt. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs ermittelten Erbbaurechtsfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Erbbaurechtsfaktoren nicht zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaurechtsfaktor 1,0.	
(3) Zur Ermittlung des Werts des Erbbaurechts wird zunächst die Summe aus	
1. dem Wert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 abzüglich des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks nach § 179 und	
2. der nach Absatz 4 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins	
gebildet. Ein bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach Absatz 5 ist abzuziehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Der Unterschiedsbetrag aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaurechtsfaktors im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit derartige Zinssätze nicht zur Verfügung stehen, gelten folgende Zinssätze:	
1. 2,5 Prozent für Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentum, das wie Ein- und Zweifamilienhäuser gestaltet ist,	
2. 3,5 Prozent für Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum, das nicht unter Nummer 1 fällt,	
3. 4,5 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von bis zu 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, sowie sonstige bebaute Grundstücke,	
4. 5,0 Prozent für gemischt genutzte Grundstücke mit einem gewerblichen Anteil von mehr als 50 Prozent, berechnet nach der Wohn- und Nutzfläche, und	
5. 6,0 Prozent für Geschäftsgrundstücke und Teileigentum.	
Der angemessene Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks ergibt sich durch Anwendung des Zinssatzes nach Satz 2 oder 3 auf den Bodenwert nach § 179. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Zur Ermittlung des bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigenden Wertanteils der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Erbbaurechts die Differenz aus dem Wert des Grundstücks nach den §§ 179, 182 bis 196 und dem Bodenwert nach § 179 zu ermitteln. Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Gebäudes bei Ablauf des Erbbaurechts zugrunde zu legen. Der so ermittelte Unterschiedsbetrag ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts nach Maßgabe der Anlage 26 auf den Bewertungsstichtag abzu- zinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 oder 3 anzu- wenden. Liegt ein immerwährendes Erbbau- recht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0. Der auf den Bewertungsstichtag abgezinste Unter- schiedsbetrag ist mit dem nicht zu entschädi- genden Wertanteil der jeweiligen Gebäude zu multiplizieren.“	
14. § 194 wird wie folgt gefasst:	14. u n v e r ä n d e r t
„§ 194	
Bewertung des Erbbaugrundstücks	
(1) Der Wert des Erbbaugrundstücks ist durch Multiplikation des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks mit einem Erbbaugrundstückskoeffizienten zu ermitteln. Anzu- wenden sind die von den Gutachterausschüs- sen im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetz- buchs ermittelten Erbbaugrundstückskoeffi- zienten nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Der Bodenwert des unbelasteten Grund- stücks ist der Wert des Grundstücks, der nach § 179 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Wert des Erbbaugrundstücks ist durch Multiplikation des Werts des Erbbaugrundstücks nach den Absätzen 3 bis 5 mit einem Erbbaugrundstücksfaktor zu ermitteln, wenn für das zu bewertende Erbbaugrundstück kein Erbbaugrundstückskoeffizient nach Absatz 1 vorliegt. Anzuwenden sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Erbbaugrundstücksfaktoren nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3. Soweit derartige Erbbaugrundstücksfaktoren nicht zur Verfügung stehen, gilt der Erbbaugrundstücksfaktor 1,0.	
(3) Zur Ermittlung des Werts des Erbbaugrundstücks wird zunächst die Summe aus	
1. dem nach Absatz 4 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts abgezinsten Bodenwert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und	
2. dem nach Absatz 5 über die Restlaufzeit des Erbbaurechts kapitalisierten vertraglich vereinbarten jährlichen Erbbauzins	
gebildet. Ein bei Ablauf des Erbbaurechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach § 193 Absatz 5 ist hinzuzurechnen.	
(4) Der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus der Anlage 26 ergebenden Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaugrundstücksfaktors im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Zinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Der vertraglich vereinbarte jährliche Erbbauzins ist über die Restlaufzeit des Erbbaurechts mit dem sich aus Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze zu verwenden, die der Ermittlung des Erbbaugrundstücksfaktors im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zugrunde gelegt wurden. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Zinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3. Liegt ein immerwährendes Erbbaurecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“	
15. § 195 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „(Absatz 2)“ wird durch die Wörter „(Absätze 2 bis 4)“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „(Absatz 3)“ wird durch die Wörter „(Absätze 5 bis 7)“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die ermittelten Grundbesitzwerte dürfen nicht weniger als 0 Euro betragen.“	
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„(2) Der Wert des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden wird ermittelt durch Bildung der Summe aus	
1. dem Wert des Grundstücks, der nach den §§ 179, 182 bis 196 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Nutzungsrecht nicht bestünde, abzüglich des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks nach § 179 und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der nach Absatz 3 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts kapitalisierten Differenz aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt.	
Ein bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes nach Absatz 4 ist abzuziehen.	
(3) Der Unterschiedsbetrag aus dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des unbelasteten Grundstücks und dem vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die von den Gutachterausschüssen ermittelten Liegenschaftszinssätze nach Maßgabe des § 177 Absatz 2 und 3 zugrunde zu legen. Soweit von den Gutachterausschüssen keine derartigen Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen, gelten die Zinssätze nach § 193 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Der angemessene Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des fiktiv unbelasteten Grundstücks ergibt sich durch Anwendung des Zinssatzes nach Satz 2 oder 3 auf den Bodenwert nach § 179. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“	
c) Die folgenden Absätze 4 bis 7 werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Zur Ermittlung des bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigenden Wertanteils der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsrechts die Differenz aus dem Wert des unbelasteten Grundstücks nach den §§ 179, 182 bis 196 und dem Bodenwert nach § 179 zu ermitteln. Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Gebäudes bei Ablauf des Nutzungsrechts zugrunde zu legen. Die so ermittelte Differenz ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts nach Maßgabe der Anlage 26 auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Liegenschaftszinssätze im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 oder 3 anzuwenden. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0. Die auf den Bewertungsstichtag abgezinste Differenz ist mit dem nicht zu entschädigenden Wertanteil der jeweiligen Gebäude zu multiplizieren. Ist der Nutzer verpflichtet, das Gebäude bei Ablauf des Nutzungsrechts zu beseitigen, ergibt sich kein Wertanteil des Gebäudes.	
(5) Der Wert des mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks wird ermittelt durch Bildung der Summe aus	
1. dem nach Absatz 6 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts abgezinnten Wert des Grundstücks, der nach § 179 festzustellen wäre, wenn die Belastung mit dem Nutzungsrecht nicht bestünde, und	
2. dem nach Absatz 7 über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts kapitalisierten vertraglich vereinbarten jährlichen Nutzungsentgelt.	
Ein bei Ablauf des Nutzungsrechts nicht zu entschädigender Wertanteil der Gebäude oder des Gebäudes im Sinne des Absatzes 4 ist hinzuzurechnen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Der Wert des unbelasteten Grundstücks nach § 179 ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 26 ergebenden Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Für die Abzinsung sind die Zinssätze nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 zugrunde zu legen. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, ist der Abzinsungsfaktor 0.	
(7) Das vertraglich vereinbarte jährliche Nutzungsentgelt ist über die Restlaufzeit des Nutzungsrechts mit dem sich aus der Anlage 21 ergebenden Vervielfältiger zu kapitalisieren. Für die Kapitalisierung sind die Zinssätze nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 zugrunde zu legen. Liegt ein immerwährendes Nutzungsrecht vor, entspricht der Vervielfältiger dem Kehrwert des nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 anzuwendenden Zinssatzes.“	
16. Die Überschrift des § 235 wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 235	
Feststellungszeitpunkt“.	
17. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:	17. Dem § 265 werden die folgenden Absätze 13 und 14 angefügt:
„(13) Bis zu dem nach § 153 Absatz 4 Satz 3 jeweils festgelegten Beginn der elektronischen Übermittlung ist § 153 Absatz 2 und 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] gültigen Fassung weiter anzuwenden.	„(13) u n v e r ä n d e r t
(14) § 177 Absatz 2, 3 und 4, § 181 Absatz 9, § 183 Absatz 2 Satz 3, § 184 Absatz 3 und 4, § 185 Absatz 3 Satz 4 bis 7, § 187 Absatz 2 und 3, § 188 Absatz 1 und 2, § 189 Absatz 1 und 4, die §§ 190, 191, 193, 194 und 195 sowie die Anlagen 21, 22, 23, 24 und 25 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“	(14) § 177 Absatz 2, 3 und 4, § 181 Absatz 9, § 183 Absatz 2 Satz 3, § 184 Absatz 3 und 4, § 185 Absatz 3 Satz 4 bis 7, § 187 Absatz 2 und 3, § 188 Absatz 1 und 2, § 189 Absatz 1 und 4, die §§ 190, 191, 193, 194 und 195 sowie die Anlagen 21, 22, 23, 24 und 25 in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind auf Bewertungstichtage nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
18. In § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundsteuermessbescheide“ die Wörter „, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags“ eingefügt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. In Anlage 15 wird in der Zeile „übrige Fläche der forstwirtschaftlichen Nutzung“ in Spalte 6 die Angabe „Anlage 15a“ gestrichen.	19. u n v e r ä n d e r t
20. In der Überschrift der Anlage 21 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:	20. u n v e r ä n d e r t
„(zu § 185 Absatz 3 Satz 1, § 193 Absatz 4 Satz 1, § 194 Absatz 5 Satz 1 und § 195 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1)“.	
21. Anlage 22 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden im Klammerzusatz die Wörter „§ 190 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 190 Absatz 6 Satz 1 und 2“ ersetzt und wird das Wort „Wirtschaftliche“ gestrichen.	
b) Nach den Wörtern „Ein- und Zweifamilienhäuser“, „Mietwohngrundstücke, Mehrfamilienhäuser“, „Wohnungseigentum“ sowie „Gemischt genutzte Grundstücke (Wohnhäuser mit Mischnutzung)“ wird jeweils die Angabe „70 Jahre“ durch die Angabe „80 Jahre“ ersetzt.	
c) Nach dem Wort „Krankenhäuser“ wird das Wort „, Kliniken“ eingefügt.	
d) Die Wörter „Saalbauten/Veranstaltungsgebäude“ werden durch die Wörter „Saalbauten, Veranstaltungsgebäude“ ersetzt.	
e) Nach dem Wort „Mehrzweckhallen“ wird das Wort „, Scheunen“ eingefügt.	
22. Anlage 23 wird wie folgt gefasst:	22. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 23	
(zu § 187 Absatz 2 und 3)	
Bewirtschaftungskosten	

Entwurf

I. Bewirtschaftungskosten für Wohnnutzung
1. Verwaltungskosten (Basiswerte)

jährlich je Wohnung	230 Euro
jährlich je Garage oder ähnlichen Einstellplatz	30 Euro
2. Instandhaltungskosten (Basiswerte)	
jährlich je Quadratmeter Wohnfläche	9 Euro
jährlich je Garage oder ähnlichen Einstellplatz	68 Euro
3. Mietausfallwagnis	
jährlicher Rohertrag	2 Prozent
II. Bewirtschaftungskosten für gewerbliche Nutzung	
1. Verwaltungskosten	
Jährlicher Rohertrag	3 Prozent
2. Instandhaltungskosten	
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (alle Gebäudearten der Anlage 24, Teil II., mit Ausnahme der nachfolgend genannten Gebäudearten)	100 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (Gebäudeart 13 der Anlage 24, Teil II.)	50 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2
jährlich je Quadratmeter Nutzfläche (Gebäudearten 15 bis 16 und 18 der Anlage 24, Teil II.)	30 Prozent der Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche gemäß I.2
3. Mietausfallwagnis	
jährlicher Rohertrag	4 Prozent

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Anpassung der Basiswerte nach den Nummern I.1 und I.2 erfolgt jährlich mit dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2001 gegenüber demjenigen für den Monat Oktober des Jahres, das dem Stichtag der Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes vorausgeht, erhöht oder verringert hat. Die Werte für die Instandhaltungskosten pro Quadratmeter sind auf eine Nachkommastelle und bei den Instandhaltungskosten pro Garage oder ähnlichem Einstellplatz sowie bei Verwaltungskosten kaufmännisch auf volle Euro zu runden.“	
23. Die Überschrift der Anlage 24 wird wie folgt gefasst:	23. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 24	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(zu § 190 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und Anlage 23)	
Regelherstellungskosten“.	
24. Anlage 25 wird wie folgt gefasst:	24. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 25	
(zu § 191 Satz 2)	
Wertzahlen für Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 181 Absatz 1 Nummer 1 und Wohnungseigentum nach § 181 Absatz 1 Nummer 3	

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m² nach § 179 Satz 4			
	30 EUR/m²	60 EUR/m²	120 EUR/m²	180 EUR/m²
50.000 EUR	1,4	1,5	1,6	1,7
100.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,4
150.000 EUR	1,0	1,1	1,3	1,3
200.000 EUR	0,9	1,0	1,2	1,2
300.000 EUR	0,9	1,0	1,1	1,1
400.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,1
500.000 EUR	0,8	0,9	1,0	1,0

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m² nach § 179 Satz 4			
	250 EUR/m²	350 EUR/m²	500 EUR/m²	1000 EUR/m²
50.000 EUR	1,7	1,7	1,8	1,8
100.000 EUR	1,5	1,5	1,6	1,7
150.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6
200.000 EUR	1,3	1,4	1,5	1,6
300.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
400.000 EUR	1,2	1,3	1,4	1,5
500.000 EUR	1,1	1,2	1,3	1,4

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Für vorläufige Sachwerte und Bodenrichtwerte oder abgeleitete Bodenwerte zwischen den angegebenen Intervallen sind die Wertzahlen durch lineare Interpolation zu bestimmen. Über den tabellarisch aufgeführten Bereich hinaus ist keine Extrapolation durchzuführen. Für Werte außerhalb des angegebenen Bereichs gilt der nächstgelegene vorläufige Sachwert oder Bodenrichtwert oder abgeleitete Bodenwert.	
Wertzahlen für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke nach § 181 Absatz 1 Nummer 3 bis 6	

Entwurf

Vorläufiger Sachwert § 189 Absatz 3	Bodenrichtwert oder abgeleiteter Bodenwert in EUR/m² nach § 179 Satz 4		
	50 EUR/m²	150 EUR/m²	400 EUR/m²
500.000 EUR	0,8	0,9	1,0
750.000 EUR	0,8	0,9	1,0
1.000.000 EUR	0,7	0,8	0,9
1.500.000 EUR	0,7	0,8	0,9
2.000.000 EUR	0,7	0,8	0,8
3.000.000 EUR	0,7	0,7	0,7

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Für vorläufige Sachwerte und Bodenrichtwerte oder abgeleitete Bodenwerte zwischen den angegebenen Intervallen sind die Wertzahlen durch lineare Interpolation zu bestimmen. Über den tabellarisch aufgeführten Bereich hinaus ist keine Extrapolation durchzuführen. Für Werte außerhalb des angegebenen Bereichs gilt der nächstgelegene vorläufige Sachwert oder Bodenrichtwert oder abgeleitete Bodenwert.“	
25. Anlage 39 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) In der Tabelle unter Ziffer I werden die Überschriften der Spalten 2 und 3 wie folgt gefasst:	

Entwurf

„Gebäudeart“	Wohnfläche** (je Wohnung)*.
--------------	-----------------------------

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In der Ziffer II wird im Satz nach der Tabelle der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:	
„nicht aufgeführte Gemeinden sind der Mietniveaustufe 3 zuzuordnen.“	
26. In Anlage 43 Zeile 1 Spalte 2 wird das Wort „Bodenrichtwert“ durch die Wörter „Bodenrichtwert oder in EUR/m ² umgerechneter Bodenwert nach § 247 Absatz 3“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 20</i>
Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes	Weitere Änderung des Bewertungsgesetzes
In § 256 Absatz 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.	In § 256 Absatz 3 Satz 1 des Bewertungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 19 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 21</i>
Änderung des Grundsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Nummer 6 in dem Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3“ ersetzt.	
2. § 15 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums“ durch die Wörter „im Hauptveranlagungszeitraum“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet wird, für deren oder dessen Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes besteht und soweit der Grundbesitz der begünstigten Tätigkeit zuzuordnen ist.“	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Der Abschlag auf die Steuermesszahl nach den Absätzen 2 bis 5 wird auf Antrag zunächst für jeden Erhebungszeitraum innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die jeweiligen Voraussetzungen zum Hauptveranlagungszeitpunkt vorliegen. Treten die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erst im Laufe des Hauptveranlagungszeitraums ein und liegen sie zu Beginn des Erhebungszeitraums vor, wird der Steuermessbetrag auf Antrag nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 neu veranlagt. Entfallen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5, ist dies nach § 19 Absatz 2 anzuzeigen und ist der Steuermessbetrag nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 neu zu veranlagern oder nach § 21 zu ändern. Der Antrag auf eine Ermäßigung der Steuermesszahl nach den Absätzen 2 bis 5 kann durch eine entsprechende Angabe in einer Erklärung nach § 228 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes erfolgen.“	
3. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuergegenstandes“ die Wörter „, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die eigenhändig zu unterschreiben sind.“	
4. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 236 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 236 Absatz 2“ ersetzt.	
<i>Artikel 15</i>	<i>Artikel 22</i>
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 4 werden vor den Wörtern „von einer Gesamthand“ die Wörter „das Grundstück“ eingefügt.	
b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:	
„Bei der Anwendung des Satzes 2 gilt die Ausübung der Option nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Verminderung des Anteils des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand, wenn die Option innerhalb der jeweils für Satz 2 geltenden Frist ausgeübt und wirksam wird.“	
	2. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(4a) Wenn die Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a nach Abschluss dieses Rechtsgeschäfts übergehen und dadurch der Tatbestand des § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b verwirklicht wird, so wird auf Antrag die Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder § 1 Absatz 3a aufgehoben oder geändert. In den Fällen des Satzes 1 endet die Festsetzungsfrist für den aufgrund des Übergangs der Anteile erfüllten Tatbestand nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist der aufzuhebenden oder zu ändernden Festsetzung nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 1 Absatz 3a.“
	b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Vorschrift des Absatzes 4a gilt nicht, wenn einer der in § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder in § 1 Absatz 3a oder in § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b bezeichnete Erwerbsvorgänge nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt (§§ 18 bis 20) war.“
2. Dem § 19 wird folgender Absatz 7 angefügt:	3. unverändert
„(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das in Absatz 4 Satz 1 genannte Finanzamt von der anzeigepflichtigen Änderung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die anzeigepflichtige Änderung eingetreten ist.“	
<i>Artikel 16</i>	<i>Artikel 23</i>
Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Das Grunderwerbsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grunderwerbsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „fünf Jahren“ durch die Wörter „zehn Jahren“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 23 Absatz 18 und 24 wird jeweils die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
<i>Artikel 17</i>	<i>Artikel 24</i>
Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes	Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes
Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) wird wie folgt geändert:	Das Steueroasen-Abwehrgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 10	
Quellensteuermaßnahmen	
(1) Über § 49 des Einkommensteuergesetzes hinaus liegen steuerpflichtige Einkünfte derjenigen natürlichen Personen sowie derjenigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, auch vor, soweit sie Einkünfte erzielen aus	
1. Finanzierungsbeziehungen. Inhaberschuldverschreibungen, die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, gelten nicht als Finanzierungsbeziehungen;	
2. Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien;	
3. der Erbringung von Dienstleistungen, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 und 2 erfasst sind. Nutzungsüberlassungen gelten nicht als Erbringung von Dienstleistungen;	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. dem Handel mit Waren oder Dienstleistungen im Sinne der Nummer 3 oder	
5. der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind.	
Steuerpflichtige Einkünfte nach Satz 1 liegen bei dessen Nummern 1 bis 4 nur vor, wenn sie nach § 2 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen und die dem Steuerpflichtigen hierbei gewährten Vergütungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten eines anderen unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet des § 8 Satz 1 bei dessen Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer ungeachtet der Wahl der Gewinnermittlungsart berücksichtigt werden können.	
(2) § 50a Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes und die §§ 73c bis 73g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die weiteren gesetzlichen Vorschriften, die an den Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes anknüpfen, gelten für die Vergütungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 entsprechend. Dabei ist § 50a Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Steuerabzug 15 Prozent der gesamten Einnahmen beträgt.“	
2. Nach § 13 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	2. Nach § 13 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) § 10 in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“	„(1a) § 10 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 18</i>	<i>Artikel 25</i>
Änderung der Abgabenordnung	Änderung der Abgabenordnung
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 30 Absatz 4 Nummer 2c wird folgende Nummer 2d eingefügt:	1. Nach § 30 Absatz 4 Nummer 2c wird folgende Nummer 2d eingefügt:
„2d. sie der Sicherung, Nutzung und wissenschaftlichen Verwertung von Archivgut der Finanzbehörden durch das Bundesarchiv nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes <i>sowie</i> durch das zuständige Landes- oder Kommunalarchiv nach Maßgabe des einschlägigen Landesgesetzes oder der einschlägigen kommunalen Satzung dient,“.	„2d. sie der Sicherung, Nutzung und wissenschaftlichen Verwertung von Archivgut der Finanzbehörden durch das Bundesarchiv nach Maßgabe des Bundesarchivgesetzes oder durch das zuständige Landes- oder Kommunalarchiv nach Maßgabe des einschlägigen Landesgesetzes oder der einschlägigen kommunalen Satzung dient, sofern die Beachtung der Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes im Landesrecht oder in der kommunalen Satzung sichergestellt ist, “.
2. Dem § 31a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Nummer 2 ist die Offenbarung auf Ersuchen der zuständigen Stellen auch zulässig, soweit sie für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist.“	
3. In § 32i Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 38 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 89a Absatz 7 Satz 9 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 7“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
	5. § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„5. der Steuerpflichtige zustimmt oder die von ihm oder eine für ihn nach § 139b Absatz 10 Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelte Kontoverbindung verifiziert werden soll.“
5. § 122 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden die Wörter „des Satzes 3“ durch die Wörter „der Sätze 3 und 4“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite oder in einem elektronischen Portal der Finanzbehörden, können die Anordnung und die Dokumentation nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes elektronisch erfolgen.“	
6. § 139b wird wie folgt geändert:	7. § 139b wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Außerdem speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu natürlichen Personen die für sie nach Absatz 10 zuletzt übermittelte internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC).“	
b) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(4c) Die nach Absatz 3a gespeicherten Daten werden gespeichert, um eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, bei denen die Verwendung der nach Absatz 3a gespeicherten Daten vorgesehen ist. Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für die in Satz 1 genannten Zwecke gespeichert.“	
c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „4b“ durch die Angabe „4c“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die in Absatz 3a aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 4c genannten Zwecke verarbeitet werden; eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“	
d) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„Wird im Melderegister eine Person gespeichert, der nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, so können die Meldebehörden dies in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen; dabei dürfen nur die Daten nach Absatz 3 verwendet werden. Stimmen die von der Meldebehörde übermittelten Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 3 gespeicherten Daten überein, teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Meldebehörde die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 genannten Daten mit; andernfalls teilt es der Meldebehörde mit, dass keine Zuordnung möglich war.“	
e) Die folgenden Absätze 10 bis 13 werden angefügt:	e) Die folgenden Absätze 10 bis 13 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(10) Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. Außerdem können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c maßgeblichen Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten durch das kontoführende Kreditinstitut im Auftrag übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen. Änderungen nach den Sätzen 1 und 2 bereits mitgeteilter Kontoverbindungen sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen.	„(10) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren
	1. übermitteln,
	2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder
	3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes Kindergeld festgesetzt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungs-pflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. Änderungen der nach den Sätzen 1 oder 2 bereits mitgeteilten IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch des BIC, sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen.
(11) Die Übermittlung der in Absatz 10 genannten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen.	(11) u n v e r ä n d e r t
(12) Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den für ein Verfahren im Sinne des Absatzes 4c zuständigen Stellen die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10, 12 und 13 sowie Absatz 3a genannten Daten zum automationsgestützten Abgleich oder zum Abruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung.	(12) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(13) <i>Die in Absatz 10 Satz 1 genannte mitteilungspflichtige Stelle hat die maßgebliche IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt erstmals an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Wird das Kindergeld erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 1 entsprechend. Datenübermittlungen nach Absatz 10 Satz 2 können erstmals ab dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erfolgen.</i>	(13) Eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 10 Satz 1 ist erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt zulässig. Die nach Absatz 10 Satz 2 mitteilungspflichtigen Stellen haben die von ihnen mitzuteilenden Daten erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Wird Kindergeld erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 2 entsprechend.
7. In § 150 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch die Wörter „soweit sie in den Steuererklärungsformularen als eDaten gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen für den Belegabruf bereitgestellt werden und“ ersetzt.	8. u n v e r ä n d e r t
8. In § 162 Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Abwehrmaßnahmen gegen Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb“ durch die Wörter „Steueroasen-Abwehrgesetzes“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
9. § 188 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Nach dem Wort „schriftlicher“ werden die Wörter „oder elektronischer“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Bekanntgabe an Gemeinden erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a; eine Einwilligung der Gemeinde ist nicht erforderlich.“	
10. In § 191 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	11. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. In § 224 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einer Einzugsermächtigung“ durch die Wörter „eines SEPA-Lastschriftmandats“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
12. § 229 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Wird die Festsetzung oder Anmeldung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so beginnt die Verjährung des gesamten Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „in dem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist.“ durch die Wörter „in dem die Zahlungsaufforderung nachgeholt worden ist, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Haftungsbescheid wirksam geworden ist.“ ersetzt.	
13. § 230 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs noch nicht abgelaufen ist. § 171 Absatz 14 ist dabei nicht anzuwenden.“	
14. Dem § 249 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„§ 757a Absatz 5 der Zivilprozessordnung ist dabei nicht anzuwenden.“	
15. In § 251 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	16. u n v e r ä n d e r t
16. In § 371 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „sowie die Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union“ eingefügt.	17. u n v e r ä n d e r t
17. In § 398a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „sowie die Verzugszinsen nach Artikel 114 des Zollkodex der Union“ eingefügt.	18. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 19</i>	<i>Artikel 26</i>
Weitere Änderung der Abgabenordnung	Weitere Änderung der Abgabenordnung
§ 139b der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 139b der Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 bis 5“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Absatz 8 wird die Angabe „Nr. 1 bis 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 12“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Mitteilungspflicht der Registermodernisierungsbehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes bleibt unberührt.“	
<i>Artikel 20</i>	<i>Artikel 27</i>
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 8 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wird Absatz 6.	
2. Dem § 10a wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) § 150 Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] abgegeben werden.“	
3. Dem § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(6) Die §§ 229 und 230 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2022] geltenden Fassung gelten für alle am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“	
4. Nach § 18a wird folgender § 18b wird eingefügt:	
„§ 18b	
Zuständigkeit für Klagen nach § 32i Absatz 2 der Abgabenordnung	
§ 32i Absatz 5 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf alle nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] anhängig gewordenen Klagen anzuwenden.“	
5. § 35 wird wie folgt gefasst:	
„§ 35	
Abrufverfahren bei Steuermessbeträgen und Zerlegungsbescheiden	
§ 184 Absatz 3 Satz 2 und § 188 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung finden erstmals für die Steuermessbeträge und Zerlegungsbescheide Anwendung, die für Realsteuern des Jahres 2025 maßgeblich sind. Für Zwecke der Grundsteuer findet § 188 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung erst Anwendung, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den elektronischen Abruf erfüllt sind, spätestens aber ab dem 1. Januar 2025.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 21</i>	<i>Artikel 28</i>
Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:	Nach Artikel 97 § 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, das zuletzt durch Artikel 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Identifikationsnummer	Identifikationsnummer
§ 139b Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 19 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekanntgibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen. Für Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung, die vom Bundeszentralamt für Steuern vor diesem Tag bereits zugeteilt wurden und für die durch die Meldebehörden vergebenen vorläufigen Bearbeitungsmerkmale wird das Datum nach § 139b Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern von den Meldebehörden im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung einmalig mitgeteilt.“	§ 139b Absatz 8 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist ab dem Tag anzuwenden, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekanntgibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen. Für Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung, die vom Bundeszentralamt für Steuern vor diesem Tag bereits zugeteilt wurden und für die durch die Meldebehörden vergebenen vorläufigen Bearbeitungsmerkmale wird das Datum nach § 139b Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 der Abgabenordnung dem Bundeszentralamt für Steuern von den Meldebehörden im Rahmen einer Bestandsdatenlieferung einmalig mitgeteilt.“
	Artikel 29
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:
	„45a. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854;“.
	2. Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 46a wird angefügt:
	„46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist.“
	Artikel 30
	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Das Finanzverwaltungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
	„29. die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes;“.
	2. § 20a wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach der Angabe „L 127 vom 23.5.2018, S. 2“ werden ein Semikolon und die Angabe „L 47 vom 4.3.2021, S. 35“ angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Nummer 5 wird das Wort „IT-Grundschutzkatalogs“ durch das Wort „IT-Grundschutzkompendiums“ ersetzt.
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„„Satz 1 gilt für die obersten Finanzbehörden der Länder entsprechend.“
<i>Artikel 22</i>	Artikel 31
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202)</i> , das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird aufgehoben.	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 30 dieses Gesetzes geändert worden ist wird aufgehoben.
<i>Artikel 23</i>	Artikel 32
Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 und 10 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 bis 8 und 10 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 31 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.
<i>Artikel 24</i>	Artikel 33
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	u n v e r ä n d e r t
§ 2b des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In der Überschrift werden die Wörter „Körperschaft- und Gewerbesteuer“ durch die Wörter „Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“ ersetzt.	
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Körperschaft- und Gewerbesteuer“ durch die Wörter „Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer“ ersetzt.	
Artikel 25	Artikel 34
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
<i>In § 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, werden die Nummern 12 und 12a durch folgende Nummer 12 ersetzt:</i>	§ 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72“ ersetzt.
	2. Die Nummern 12 und 12a werden durch folgende Nummer 12 ersetzt:
„12. Kreditinstitute, soweit sie in Vertretung der Gläubiger von Kapitalerträgen Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 oder § 50c des Einkommensteuergesetzes oder nach § 11 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes stellen,“.	„12. u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	Artikel 26
Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes	entfällt
<i>In § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b des Steuerberatungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a, 26b oder 72“ ersetzt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 27</i>	<i>Artikel 35</i>
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:	
aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,	
bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,	
cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),	
ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	
ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder	
hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder“.	
2. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:	
1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 217 Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,	
2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.“	
cc) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 36
	Änderung des Wohngeldgesetzes
	In § 14 Absatz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Leibrenten“ die Wörter „sowie der nach § 3 Nummer 14a des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geleistet wird“ eingefügt.
	Artikel 37
	Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
	§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 2 wird das Wort „hat“ durch die Wörter „oder die ausländische Gesellschaft haben“ ersetzt.
	2. Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„Zuständig für die Prüfung nach Satz 1 und 2 ist die Finanzbehörde, die im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 20 der Abgabenordnung keine Finanzbehörde zuständig, ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 38
	Weitere Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
	Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) geändert worden ist, wird wie folgt zu geändert:
	1. § 7 Absatz 2 wird aufgehoben.
	2. Dem § 8a wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) § 7 Absatz 2 ist letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, wenn die Rückzahlung vor dem 1. Januar 2023 erfolgt ist.“
	3. § 9 wird aufgehoben.
	Artikel 39
	Änderung des Biersteuergesetzes
	§ 5 Absatz 1 Satz 4 des Biersteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit in Höhe des Steuerwerts des voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Bieres abhängig.“
	Artikel 40

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854
	(EU-Energiekrisenbeitragsgesetz – EU-EnergieKBG)
	§ 1
	Regelungsgegenstand
	(1) Nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6 Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7.10.2022, S. 1) unterliegen Gewinne nach § 4 Absatz 1 Satz 1 von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union ungeachtet der Besteuerung nach dem Einkommen- oder dem Körperschaftsteuergesetz einem befristeten obligatorischen EU-Energiekrisenbeitrag.
	(2) Dieses Gesetz regelt die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags in Deutschland.
	(3) Das Aufkommen steht dem Bund zu und ist entsprechend den Vorgaben gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/1854 zu verwenden. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung.
	§ 2
	Schuldner des EU-Energiekrisenbeitrags
	(1) Schuldner des EU-Energiekrisenbeitrags ist jedes Unternehmen, das im Besteuerungszeitraum nach § 3 Absatz 2 mindestens 75 Prozent seines Umsatzes durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielt. Die Prüfung ist wirtschaftsjahrbezogen vorzunehmen. Ein Rumpfwirtschaftsjahr ist zu berücksichtigen, wenn diesem kein weiteres Wirtschaftsjahr folgt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist unabhängig von seiner Rechtsform jedes gewerbliche Unternehmen, soweit es im Inland betrieben wird. Im Inland betrieben wird ein Unternehmen, soweit im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. § 1 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 3
	Entstehung des EU-Energiekrisenbeitrags, Besteuerungszeitraum
	(1) Der EU-Energiekrisenbeitrag entsteht mit Ablauf des Besteuerungszeitraums.
	(2) Besteuerungszeitraum ist das erste nach dem 31. Dezember 2021 beginnende volle Wirtschaftsjahr (Besteuerungszeitraum 1) sowie das darauffolgende volle Wirtschaftsjahr (Besteuerungszeitraum 2). Ein volles Wirtschaftsjahr im Sinne des Satzes 1 umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten.
	§ 4
	Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag ist der Betrag in Höhe der positiven Differenz, um den der nach einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Vorschriften ermittelte steuerliche Gewinn für den Besteuerungszeitraum nach § 3 den um 20 Prozent erhöhten Durchschnitt des steuerlichen Gewinns in den nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren, die zwölf Monate umfassen, übersteigt. Ist der Durchschnitt der steuerlichen Gewinne in den nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren, die zwölf Monate umfassen, negativ, so beträgt der durchschnittliche steuerliche Gewinn null. Entsprechendes gilt für Unternehmen, deren Gewinn nach dem 31. Dezember 2021 erstmals der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer unterliegt. Ist im steuerlichen Gewinn ein Gewinnanteil einer ausländischen Betriebsstätte oder ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 2 des Außensteuergesetzes enthalten und wurde auf diesen Gewinnanteil oder auf die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden passiven Einkünfte ein Solidaritätsbeitrag oder eine Abgabe aufgrund einer gleichwertigen nationalen Maßnahme im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 erhoben, mindert sich insoweit der steuerliche Gewinn im Sinne dieses Absatzes.
	(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Gewinne mindern sich um darin enthaltene Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wenn diese Gesellschaften selbst die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 erfüllen. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist eine sonstige Personensteuer im Sinne des § 10 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 12 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes.
	(3) Der EU-Energiekrisenbeitrag beträgt 33 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Satz 1.
	§ 5

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Umwandlungsfälle
	Weist das Unternehmen nach, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ganz oder zum Teil Folge einer Umwandlung ist, ist die Bemessungsgrundlage entsprechend zu korrigieren. Fällt ein Unternehmen infolge einer Umwandlung aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes heraus oder ist die Bemessungsgrundlage des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers zusammen niedriger als ohne die Umwandlung, ist die Besteuerung so vorzunehmen, als wäre die Umwandlung nicht erfolgt.
	§ 6
	Zuständigkeit
	Für die Verwaltung des EU-Energiekrisenbeitrags ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.
	§ 7
	Festsetzung
	(1) Das Unternehmen hat für das betroffene Wirtschaftsjahr des Besteuerungszeitraums nach § 3 eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck zu übermitteln, in der der EU-Energiekrisenbeitrag selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung). Die Steuer ist bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung des betroffenen Kalenderjahres anzumelden. Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 1, ist unverzüglich eine geänderte Steueranmeldung abzugeben.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Der EU-Energiekrisenbeitrag ist am zehnten Tag nach Abgabe der Anmeldung fällig und bis dahin zu entrichten. Wird der EU-Energiekrisenbeitrag abweichend von der Steueranmeldung nach § 155 der Abgabenordnung höher festgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Wird der EU-Energiekrisenbeitrag auf Grund unterbliebener Abgabe einer Anmeldung nach § 155 in Verbindung mit § 167 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung festgesetzt, so ist der EU-Energiekrisenbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten.
	(3) Bei der Anmeldung oder Festsetzung des EU-Energiekrisenbeitrags sind die nach § 4 maßgeblichen Gewinne so zu berücksichtigen, wie sie bei der Festsetzung der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer oder der gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung der Jahre 2018 bis 2024 zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Festsetzung nur insoweit abweichend von Satz 1 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung eines maßgeblichen Steuer- oder Feststellungsbescheids ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer oder des festzustellenden Betrags unterbleibt.
	(4) Auf Anforderung des Bundeszentralamtes für Steuern teilen die jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden Daten zur Prüfung der Steuerpflicht und die für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags maßgeblichen Daten mit. Wird eine für die Bestimmung des EU-Energiekrisenbeitrags maßgebliche Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder eine gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung nach der Datenübermittlung nach Satz 1 aufgehoben oder geändert, sind dem Bundeszentralamt für Steuern die nunmehr maßgeblichen Daten unaufgefordert mitzuteilen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 28</i>	<i>Artikel 41</i>
Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	
2. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.	
3. § 13 wird wie folgt gefasst:	
„§ 13	
Anzeigepflichten des Zulageberechtigten	
Liegt ein Tatbestand des § 95 des Einkommensteuergesetzes vor, hat der Zulageberechtigte dies dem Anbieter ab Beginn der Auszahlungsphase anzuzeigen.“	
<i>Artikel 29</i>	<i>Artikel 42</i>
Aufhebung der BVA-Bundesfamilienkassenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die BVA-Bundesfamilienkassenverordnung vom 20. Mai 2010 (BGBl. I S. 673), die durch Artikel 195 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
<i>Artikel 30</i>	<i>Artikel 43</i>
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.	(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.
(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.	(3) Die Artikel 3 und 36 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
(4) Artikel 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.	(4) Artikel 23 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.
(5) Die Artikel 7 und 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.	(5) Die Artikel 11, 12 und 20 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
(6) Die Artikel 4, 9, 11, 22, 26, 28 und 29 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.	(6) Die Artikel 4, 9, 16, 18, 30, 38 und 41 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	(7) Die Artikel 5, 31 und 42 treten am 1. März 2023 in Kraft.
(7) Die Artikel 5, 10 und 23 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	(8) Die Artikel 6, 17 und 32 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
(8) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	(9) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
(9) Die Artikel 19 und 21 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen.	(10) Die Artikel 26 und 28 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Artikel 22 Satz 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Fritz Güntzler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/3879, 20/4229** in seiner 61. Sitzung am 14. Oktober 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 22. November 2022 dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und in seiner 71. Sitzung am 25. November 2022 dem Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll fachlich notwendigem Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO
- Modernisierung des Abzugs von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Photovoltaikanlagen
- weitgehende Abschaffung der Registerfälle für die Zukunft und rückwirkende Abschaffung der Registerfälle für Drittlizenzen, § 49 EStG
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 Prozent für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG-Beschlusses 2 BvL 1/13, § 32c EStG
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent, § 7 Absatz 4 EStG
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023, § 10 Absatz 3 EStG
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags, § 20 Absatz 9 EStG
- Anhebung des sog. Ausbildungsfreibetrags, § 33a EStG
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021

sowie im Bereich der Umsatzsteuer:

- Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen

- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138).

Zudem wird weiterem, fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen. Dazu gehören insbesondere die Klarstellung von Zweifelsfragen sowie Folgeänderungen, Fehlerkorrekturen und sonstiger redaktioneller Änderungsbedarf.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 7. November 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm
2. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
3. Bundesverband Solarwirtschaft e. V.
4. Deutsche Rentenversicherung Bund
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.
6. Haus & Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
7. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
8. Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.
9. Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.
10. ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Der Finanzausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 28. November 2022 eine weitere öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
3. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
4. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.
6. Gosch, Prof. Dr. Dietmar, WTS Group AG
7. Hummel, Prof. Dr. David, Universität Leipzig
8. Kempny, Prof. Dr. Simon, Universität Bielefeld
9. Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 in seiner 30. Sitzung am 19. Oktober 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 7. November 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 fortgesetzt und in seiner 35. Sitzung am 21. November 2022 die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 28. November 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP²⁾** begrüßen den Gesetzentwurf, der durch die eingebrachten Änderungsanträge noch einmal deutlich verbessert worden sei.

²⁾ Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Markus Herbrand, legte nach § 49 AbgG eine mögliche Interessenkollision offen.

Sie hoben die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf 1 230 Euro und die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4 260 Euro hervor. Die Homeoffice-Pauschale werde auf 1 260 Euro erhöht. Für die sog. Nichtmittelpunkt-Fälle werde die Homeoffice-Pauschale mit der bisherigen Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer zu einer Tagespauschale zusammengelegt. Damit würden in vielen Fällen das Erfordernis eines abgeschlossenen Arbeitszimmers beseitigt, der Zugang zur Pauschale erleichtert und das Steuerrecht vereinfacht.

Im Bereich der Photovoltaik-Anlagen seien entscheidende Anreize gesetzt worden. Mit Bürokratieabbau und einer Steuersenkung werde zum schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energiewende beigetragen. Hervorzuheben sei auch, dass für den Betrieb von Solaranlagen bereits für das laufende Jahr keine Einkommenssteuer anfalle.

Es seien steuerliche Förderungen auf den Weg gebracht worden, die bei der Schaffung von zusätzlichem bezahlbarem Wohnraum helfen würden. Dazu gehöre die Anhebung der linearen Abschreibung von Wohngebäuden von 2 auf 3 Prozent, die auf den 1. Januar 2023 vorgezogen worden sei, sowie die Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau, deren Inanspruchnahme an die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse gekoppelt werde und die auf maximal 4 800 Euro pro Quadratmeter gedeckelt werde. Das sei ökologisch sinnvoll und berücksichtige zudem die stark gestiegenen Baupreise.

Der EU-Energiekrisenbeitrag werde eng orientiert an den europäischen Vorgaben umgesetzt. Damit werde für mehr Steuergerechtigkeit im Sinne einer solidarischen Krisenbewältigung gesorgt, indem Zufallsgewinne von Energie-, Öl-, Kohle- und Raffinerieunternehmen herangezogen würden. Durch gesetzliche Präzisierungen schaffe man Vorkehrungen, damit Unternehmen sich nicht beispielsweise über das Instrument der Umwandlung den Regelungen entziehen könnten.

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen werde der Staat erstmals in die Lage versetzt, direkte Geldzahlungen an alle Bürger bürokratiearm vorzunehmen. Damit werde eine notwendige Grundlage für ein mögliches Klimageld oder andere Anwendungsfälle geschaffen. In diesem Zusammenhang seien über die Änderungsanträge noch Verbesserungen im Hinblick auf die Datenerhebung erreicht worden.

Ferner würden wie im Koalitionsvertrag vereinbart der Sparerfreibetrag auf 1 000 Euro angehoben und die vollständige Abziehbarkeit der Beiträge zur Rentenversicherung umgesetzt.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass sie einige Forderungen mit den Änderungsanträgen umgesetzt hätten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass das geltende Einkommensteuerrecht ein Antragswahlrecht für eine Tarifiermäßigung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte vorsehe. Die Tarifiermäßigung sei für drei Betrachtungszeiträume zu gewähren, wobei ein Betrachtungszeitraum drei Veranlagungszeiträume umfasse. Letztmalig werde die Tarifiermäßigung mit dem Veranlagungszeitraum 2022 gewährt.

Die Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG trete mit Verabschiedung des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, 2451) rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2016 in Kraft.

Nach einem Notifizierungsverfahren sei die Tarifiermäßigung von der EU-Kommission als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe eingestuft und schließlich am 30. Januar 2020 unter Auflagen genehmigt worden (SA.47089 (2016/N); BGBl. 2020 I, 597). Unter anderem sei die Gewährung der Beihilfe von der Beachtung diverser Verfahrens-, Aufzeichnungs- und Berichtspflichten abhängig. Das Auslaufen des zeitlichen Geltungsbereichs der Tarifiermäßigung nach § 32c EStG sei entsprechend der Vorgaben in der Genehmigung der EU-Kommission eingehalten worden (§ 52 Absatz 33a Satz 4 EStG).

Eine relationsgerechte und zielgenaue Anschlussregelung sollte zunächst ergebnisoffen unter Zusammenwirken von Bund und Ländern erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die bürokratielastigen Antragsvoraussetzungen für den Steuerpflichtigen und der Verwaltungsaufwand der Finanzverwaltung minimiert werden.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** wiesen zum Änderungsantrag Nr. 7a darauf hin, dass das BMF prüfen werde, ob die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (EU-Liste) durch eine eigene deutsche Liste von Steuerhoheitsgebieten ergänzt werden könne.

Nach Abschluss der Prüfung werde das BMF, nach Möglichkeit schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum geplanten Steuergerechtigkeitsgesetz, entsprechende gesetzliche Vorschläge zur Änderung des Steueroasen-Abwehrgesetzes vorlegen.

Bis zu einer Ergänzung der EU-Liste durch eine nationale Liste bleibe die Registerfallbesteuerung bei konzern-internen Sachverhalten in Nicht-DBA-Sachverhalten aufrechterhalten. Sofern die EU-Liste durch eine nationale Liste ergänzt werde, werde die Registerfallbesteuerung ab Einführung der nationalen Liste nur noch für Sachverhalte aufrechterhalten, bei denen der Gläubiger seinen Sitz in einem Steuerhoheitsgebiet habe, das auf der EU-Liste beziehungsweise auf einer diese ergänzenden nationalen Liste aufgeführt sei.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** wiesen zum Änderungsantrag Nr. 20 darauf hin, dass die Gesetzesänderung erforderlich sei, um eine den Anforderungen der Kapitalverkehrsfreiheit entsprechende Gleichbehandlung von EU-Gesellschaften mit Drittstaatengesellschaften herzustellen.

Davon ungeachtet, sähen es die Koalitionsfraktionen angesichts der mit einer nicht unerheblichen Komplexität verbundenen Regelung der steuerlichen Behandlung der Einlagenrückgewähr als überlegenswert an, das BMF um einen Bericht zu bitten, ob und ggf. wie die steuerliche Behandlung von Einlagenrückgewähr allgemein anders konzipiert werden könne.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass die energetische Sanierung des Gebäudebestandes in Deutschland einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung beitragen könne.

Vor diesem Hintergrund sähen die Koalitionsfraktionen die Einführung einer Ausnahme für entsprechende Aufwendungen im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG sowie die Schaffung einer verkürzten Abschreibung von als Herstellungskosten zu qualifizierenden Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an Bestandswohngebäuden als überlegenswert an.

Sie baten das Bundesministerium der Finanzen, bis Juli 2023 [alternativ: im zweiten Quartal 2023] einen Bericht zur Umsetzung eines solchen Vorhabens vorzulegen. In diesem Zusammenhang müsste insbesondere geprüft werden, welche Anforderungen an die energetischen Maßnahmen gestellt würden und wie der Nachweis hierüber zu führen wäre.

Die **Fraktion der CDU/CSU**³⁾ begrüßte insbesondere den Bürokratieabbau und die Steuererleichterungen bei den Photovoltaikanlagen, die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages, das Vorziehen der Erhöhung der linearen Abschreibung bei Wohngebäuden auf den 1. Januar 2023 sowie den Verzicht auf die beabsichtigte Streichung der Ausnahmereglung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung sowie die Ausweitung der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau stimme man grundsätzlich zu, lehne jedoch die Förderlücke in der Neuregelung für in 2022 gestellte Bauanträge ab, die ansonsten die übrigen Kriterien erfüllten. Die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG lehne man aufgrund europarechtlicher Risiken ab.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den Gesetzentwurf aus drei Gründen ab. Das eine sei die steuerliche Behandlung der sog. Registerfälle. Die Fraktion der CDU/CSU halte eine vollständige Aufgabe der Registerfallbesteuerung für vorzugswürdiger. Das Zweite sei die Besteuerung der sog. Dezemberhilfe, deren praktische Umsetzung noch viele ungelöste Fragen aufwerfe. Drittens weise man auf erhebliche rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Ermächtigungsgrundlage des Art. 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags hin, wodurch ein hohes Klagerisiko bestehe.

Schließlich verwies die Fraktion der CDU/CSU auf die Forderungen in ihrem Entschließungsantrag.

³⁾ Die Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Antje Tillmann und Fritz Güntzler, legten nach § 49 AbgG eine mögliche Interessenkollision offen.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf als mit heißer Nadel gestrickt. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen seien so spät eingebracht worden, dass man sich mit ihnen nicht mehr habe auseinandersetzen können. Deshalb lehne man die Änderungsanträge ab.

Sie begrüßte die Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags, die Ertragsteuerbefreiung bei der Photovoltaik, die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale, die Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung sowie die Erhöhung des Sparer-Pauschetrags und anderer Freibeträge. Die Erhöhung der linearen Abschreibung bei Wohngebäuden sei grundsätzlich positiv zu bewerten. Dennoch sei nicht nachvollziehbar, warum eine damit korrespondierende kürzere Nutzungsdauer als positiv im Hinblick auf die Nachhaltigkeit angesehen werde.

Die Fraktion der AfD kritisierte die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen. Sie befürchte, dass die Bürger zu Almosenempfängern der Regierung gemacht werden sollten. Zudem sollten die Bürger ihre Bankverbindungen freiwillig mitteilen können. Aus diesem Grund begrüße man den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU, wonach das BZSt den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnen sollte, eine IBAN zur jeweiligen Steueridentifikationsnummer anzugeben, anstatt die Banken zu einer Übermittlung zu verpflichten.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion der AfD die Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung, die zu einer faktischen Erhöhung der Erbschaftsteuer führten.

Dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU stimmte die Fraktion der AfD zu.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte beim Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen Licht und Schatten fest.

Zu begrüßen sei die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen sowie die Steuerbefreiung und -vereinfachung bei Photovoltaikanlagen. Die vorgezogene Vollabziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge sei ebenfalls zu begrüßen. Es fehle aber die im Koalitionsvertrag angekündigte Verzögerung der Abschmelzung des Rentenfreibetrags.

Bei zahlreichen Maßnahmen sehe man die Verteilungswirkung kritisch. Bezieher höherer Einkommen würden stärker als Bezieher niedriger Einkommen entlastet. Das betreffe beispielsweise die Neuerungen bei den Abzügen für das häusliche Arbeitszimmer sowie die Anhebung des sog. Ausbildungsfreibetrags.

Am Beispiel der sog. Dezemberhilfe zeige sich für die Fraktion DIE LINKE., dass die Änderungen am Gesetzentwurf mit heißer Nadel gestrickt worden seien. In der Anhörung am 28. November 2022 hätten mehrere Sachverständige ausdrücklich auf erhebliche Anwendungs- und Erhebungsprobleme hingewiesen. Beispielsweise könne sich für den Leistungsempfänger die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung ergeben, ohne dass dies für die beteiligten Unternehmen und die Finanzverwaltung unmittelbar ersichtlich sei.

Die Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Es handele sich aber hierbei um eine Minimalumsetzung im Rahmen der EU-Verordnung. Das zeige sich schon am geschätzten Aufkommen von 1 bis 3 Milliarden Euro, was einen Bruchteil des potentiellen Aufkommens von 30 bis 100 Milliarden Euro darstelle, das das Netzwerk Steuergerechtigkeit in einer Studie geschätzt habe. Die Orientierung am Mindestdatz der EU-Verordnung von 33 Prozent decke sich nicht mit den Ankündigungen der Koalitionsfraktionen zur Übergewinnsteuer. Andere Mitgliedstaaten seien von diesem Mindestdatz deutlich abgewichen. So hätten Österreich 40 Prozent, Tschechien 60 Prozent und Italien 50 Prozent festgelegt. Darüber hinaus sei eine Steuervermeidung vorprogrammiert, da eine wirksame Übergewinnsteuer sicherstellen müsse, dass die in Deutschland erzielten Gewinne auch tatsächlich erfasst würden. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Mineralölkonglomerate ihre Gewinne durch Steuertricks ins Ausland verlagerten. Deswegen hätte man anstelle des Gewinns die in Deutschland getätigten Umsätze zur Bemessungsgrundlage einer Übergewinnsteuer machen müssen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der

Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt 39 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung zu Corona-Pflegebonus)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen I)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen II)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Rechnungsabgrenzungsposten)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderung bei Berufsausbildungskosten)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Steuerpflicht der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: CDU/CSU

Änderungsantrag 7a der Koalitionsfraktionen (Registerfallbesteuerung)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Energiepreispauschale; Unpfändbarkeit)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Gas-/Wärmepreisbremse)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Anhebung des linearen AfA-Satzes)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12a der Koalitionsfraktionen (Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Angabe der Identifikationsnummer)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 13a der Koalitionsfraktionen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Sonderzuständigkeit der Familienkassen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Eigenheimrenten-Förderung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Gewerbesteuerbefreiung für kleine Solaranlagen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Sanierungsgewinne bei Mitunternehmerschaften)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Investitionsbank Sachsen-Anhalt)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Einlagelösung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Wegzugsbesteuerung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Familienstiftungen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (Spezial-Investmentfonds)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Ausweitung der Ist-Versteuerung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen (Elektronische Abgabe)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen (Vermeidung zweimaliger Besteuerung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen (Abgabe von Steuerakten der Finanzämter und Gemeinden)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen (Vereinfachung der Übermittlung der IBAN an das BZSt)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen (Kapitalmaßnahme aus Gesellschaftsmitteln)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen (Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 33 der Koalitionsfraktionen (Druckdienstleistungen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 34 der Koalitionsfraktionen (Photovoltaikanlagen; Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfvereine)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 35 – neu – der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung Grundrentenzuschlag im Wohngeldrecht)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 36 der Koalitionsfraktionen (Korrektur des Biersteuergesetzes)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3879, 20/4229 einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Rentenbesteuerung)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Jahressteuergesetz, inhaltliche und redaktionelle Anpassungen im deutschen Steuerrecht umzusetzen. Schwerpunkt bilden zu begrüßende Maßnahmen, wie die Einführung einer Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis 30 kWp, die vollständige Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen oder die Anhebung der linearen Abschreibung für Neubauten auf drei Prozent.

Wenig überraschend ist, dass diese im Grundsatz guten Vorhaben nicht zu Ende gedacht sind. So hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf vergessen, auch Solarthermie von der Besteuerung zu befreien sowie die versprochene Verschiebung der vollständigen Besteuerung von Altersrenten von 2040 auf 2060 anzugehen und die Nachweismöglichkeiten für kürzere Abschreibungen von Bestandsimmobilien gestrichen.

Überraschend ist indes, dass das im Gesetzentwurf proklamierte Ziel der Umsetzung der steuerpolitischen Inhalte des Koalitionsvertrages von SPD, Bündnis90/Grüne und FDP mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht annähernd erreicht wird. Vielmehr sind lediglich einfach umzusetzende Steueränderungen und Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt; zentrale steuerpolitische Vorhaben des Koalitionsvertrags wie etwa die Superabschreibung für Klimaschutz und Digitalisierung oder ein Freibetrag für Steuerpflichtige und ihre Familien bei der Grunderwerbsteuer sind nicht enthalten. Dabei sind in der jetzigen angespannten Situation der Wirtschaft, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Rentnerinnen und Rentner steuerliche Entlastungen zwingend notwendig. Über Nacht beschlossene Entlastungen an anderer Stelle, wie bei den Energiekosten, erhöhen das Chaos, verschärfen größtenteils die Inflation, reduzieren fiskalische Handlungsspielräume und helfen den Betroffenen nicht.

Schließlich überrascht es, dass der Regierungsentwurf auch eine Vielzahl belastender Maßnahmen für die Steuerpflichtigen vorsieht. Dies überrascht, weil der Bundeskanzler, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister am 29. September 2022 öffentlich erklärten, in diesem Winter keine weiteren belastenden Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger einzuführen (Belastungsmoratorium).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,

1. Bei der Rentenbesteuerung

- a. wie vom ehemaligen Bundesfinanzminister Olaf Scholz versprochen und im Koalitionsvertrag vereinbart auch den Beginn der vollständigen Rentenbesteuerung auf 2060 zu verschieben;
- b. den im ersten vollen Rentenjahr festgeschriebenen Rentenfreibetrag regelmäßig an die Inflation anzupassen, damit die bestehende kalte Progression speziell für Rentner sofort beendet wird;
- c. bei der Riester-Förderung nicht nur das Verfahren zu straffen, sondern dafür zu sorgen, dass die Attraktivität des Riesters deutlich erhöht wird, indem die Bruttobeitragsgarantie als Option ausgestellt wird und Kundinnen und Kunden insb. im Neugeschäft ein Wahlrecht auf die Garantiehöhe erhalten;
- d. Wohn-Riester auf die Verwendung für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden auszuweiten. Dabei liegt der Austausch von Heizungsanlagen oder die Anschaffung einer PV-Anlage nicht nur im Interesse der Hauseigentümer, sondern sollte auch aus Sicht des Staates unterstützt werden. Rund 87 % aller Wohngebäude sind nur zu Teilen oder gar nicht saniert. Zudem existiert ein hoher Altbestand ohne Energie-Standards: Knapp 70 % aller Wohngebäude sind bereits vor der 1. Wärmeschutzverordnung ohne Energiestandards erbaut worden. Um die festgelegten Klimaziele zu erreichen, muss die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht werden, denn auf sie entfallen 35 % des deutschen Energieverbrauchs und 30 % der Treibhausgase;

2. bei der Erbschaftsteuer/ Grunderwerbsteuer aufgrund der Verteuerung von Immobilien um 65 % in den letzten zehn Jahren

- a. die erbschaftsteuerrechtlichen Freibeträge anzuheben für Ehegatten und Lebenspartner auf 825.000 Euro, für Kinder auf 660.000 Euro,

- für Enkelkinder auf 330.000 Euro, für Eltern und Großeltern auf 165.000 Euro, für die übrigen Personen auf 33.000 Euro;*
- b. die Wertgrenzen für den Erbschaftsteuersatz im § 19 ErbStG um zehn Prozent anzuheben;*
 - c. die Zeitspanne, nach der für eine Familien-Stiftung ein Erbfall fingiert wird, aufgrund der seit 1974 statistisch gestiegenen Lebenserwartung um 9,74 Jahre von 30 auf 40 Jahre zu verlängern und*
 - d. den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer in Höhe von 250.000 Euro für Familien und je Kind weitere 50.000 Euro einzuführen;*
3. *bei der Immobilienbesteuerung*
- a. die Möglichkeit, eine individuell kürzere Gebäudenutzungsdauer nachzuweisen, zu erhalten;*
 - b. den Stichtag für die Anwendung des neuen AfA-Satzes in Höhe von drei Prozent für Neubauten vom 1. Juli auf den 1. Januar 2023 vorzuziehen;*
 - c. energetische Maßnahmen von der Einordnung als nachträgliche Herstellungskosten auszunehmen und sofort zum Abzug zuzulassen;*
 - d. für Eigentümer bestehenden selbstgenutzten Wohneigentums die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nach § 35c EStG zu verdoppeln, indem in den ersten beiden Jahren 14 Prozent und im dritten Jahr 12 Prozent abzugsfähig sind, so dass in den ersten drei Jahren 40 Prozent der Aufwendungen und max. 80.000 Euro abziehbar sind;*
4. *das Kindergeld auch fortzuzahlen, wenn bei Kindern mit Behinderung der Nachweis der andauernden Behinderung geprüft wird; die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlten Kindergelds in wenigen Fällen ist angemessener als der Zahlungsstopp in allen anderen Fällen;*
5. *bei der Einkommensbesteuerung*
- a. die Eckwerte des Einkommensteuertarifs schon für 2022 zugunsten der Steuerpflichtigen zu verschieben, um die kalte Progression in diesem Jahr vollständig auszugleichen;*
 - b. künftig in Steuererklärungsformularen nur noch „Steuerpflichtiger 1“ und „Steuerpflichtiger 2“ vorzusehen; in vielen Ehen werden die Steuerpflichten von der Ehefrau übernommen, es gibt keinen Grund als ersten Steuerpflichtigen stets den Ehemann auszuweisen;*
 - c. zusammenlebenden, nicht verheirateten Eltern zu ermöglichen, die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen zu können;*
6. *für die Auszahlung öffentlicher Mittel an Steuerpflichtige ein Gesamtkonzept vorzulegen und dabei zu prüfen, ob die Einbindung von privatrechtlichen Institutionen wie Banken oder Arbeitgebern nötig ist. Stattdessen sollte das Bundeszentralamt für Steuern z.B. auf seiner Website Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnen, eine IBAN zur jeweiligen Steueridentifikationsnummer anzugeben, anstatt die Banken zu verpflichten, die jeweilige IBAN auf Antrag des Bankkunden ans Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln;*
7. *die Energiewende steuerlich zu unterstützen, indem*
- a. die Regelungen für die Installation und Nutzung kleiner PV-Anlagen um Miet- und Leasingoptionen erweitert werden,*
 - b. sich bei der EU-Kommission für eine Übergangsregelung für die Fälle einzusetzen, in denen Steuerpflichtigen ihre Solaranlage vor Inkrafttreten des umsatzsteuerrechtlichen Nullsteuersatzes angeschafft und auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet haben und*

- sich nun einer Umsatzsteuerpflicht und erhöhter Bürokratie ausgesetzt sehen im Gegensatz zu Steuerpflichtigen, die ihre Solaranlage nach Inkrafttreten des Nullsteuersatzes angeschafft haben,*
- c. auch die Installation von Solarthermieanlagen bis 30 kWp von der Umsatzsteuer und die Erträge aus solchen Anlagen von Ertragsteuern zu befreien,*
 - d. auch für die bisher geltende Steuerbefreiung von PV-Anlagen bis 10 kWp rückwirkend eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen;*
8. *für eine bessere Vermögensbildung*
- a. die Regelungen für die Arbeitnehmersparzulage anzupassen, indem die Einkommensgrenzen erhöht werden, um die Attraktivität zu steigern und in diesen Zeiten mehr Menschen in die Vermögensbildung zu bringen;*
 - b. Steuerpflichtigen zu ermöglichen, den Sparer-Pauschbetrag insoweit über zehn Jahre zu kumulieren, als er im jeweiligen Besteuerungszeitraum nicht ausgeschöpft wurde;*
9. *bei der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Tarifglättung (über drei Jahre) für Gewinne und Verluste zu entfristen, um zu verhindern, dass die Regelung zum Ende des Jahres ausläuft und*
10. *bei der Umsatzbesteuerung die Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung, sowohl für die Vergangenheit klarzustellen, als auch für die Zukunft rechtssicher und eindeutig zu regeln.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, DIE LINKE.

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 5, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 29, 30, 36, 37, 38, 39 und 40 sowie der Streichung des bisherigen Artikels 26.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – neu –

Zu Buchstabe a

Inhaltsübersicht zu § 122

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Ergänzung der Überschrift des § 122 EStG.

Zu Buchstabe b

Inhaltsübersicht zu Abschnitt XVI – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Abschnitts XVI.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a – neu –****Zu Doppelbuchstabe aa**§ 3 Nummer 11b Satz 2

Der Verweis auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Satz 2 (Einrichtungsbezug) bezieht sich auf die Gesetzesfassung, die zum Zeitpunkt der Verkündung des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes – am 22. Juni 2022 – galt (statischer Verweis). Dies wird nunmehr gesetzlich klargestellt.

Bereits durch Auslegung von § 3 Nummer 11b EStG ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Einrichtungen, die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes – durch Verweis in § 3 Nummer 11b EStG – in § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 und 12 sowie in § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG genannt sind, gemeint hat. Er hat die begünstigten Einrichtungen auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgezählt, vgl. BR-Drs. 83/22 S. 14 und BT-Drs. 20/1906 S. 44. Dies zeigt, dass nicht die formalen gesetzlichen Normen, sondern vielmehr die inhaltlich dahinterstehenden Einrichtungen maßgebend sind. Durch spätere Änderungen des IfSG sollte sich der Kreis der begünstigten Einrichtungen nicht ändern. Dementsprechend haben insbesondere die Änderungen des IfSG durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) keine Auswirkungen auf den Einrichtungsbezug in § 3 Nummer 11b EStG. Da es sich nicht aus dem Gesetz selber, sondern nur durch Auslegung des Gesetzes ergibt, dass es sich um einen statischen Verweis handelt, besteht nunmehr die Notwendigkeit für eine Klarstellung im Gesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb§ 3 Nummer 11b Satz 5 – neu –

Unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 11b EStG fallen auch Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach § 150c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454). Dabei handelt es sich um Sonderleistungen für zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen zur Anerkennung und Umsetzung zusätzlicher Aufgaben nach § 35 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Pflegeeinrichtungen sollen diese Leistungen für die Zeit von Oktober 2022 bis April 2023 an die anspruchsberechtigten Beschäftigten auszahlen. Um die Steuerbefreiung dem Grunde nach auch auf die für den Monat April 2023 im Mai 2023 gezahlten Leistungen zu erstrecken, wird der Begünstigungszeitraum in Bezug auf diese Leistungen entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe bb**§ 3 Nummer 71 Buchstabe a Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung von § 3 Nummer 72 EStG.

Zu Buchstabe d – neu –§ 3 Nummer 72 – neu –

Der Anwendungszeitpunkt der Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen wird auf den 1. Januar 2022 vorgezogen. Die Regelung war daher nach Artikel 1 (bisher Artikel 4) zu verschieben.

§ 3 Nummer 72 Satz 1 Buchstabe b

Durch die Streichung der Angabe „überwiegend zu Wohnzwecken genutzten“ werden auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu 15 kW (peak) je Wohn-/Geschäftseinheit begünstigt. Damit wird der entsprechenden Prüfbitte des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 3§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sollen, soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt - abweichend vom Regierungsentwurf - auch dann abziehbar sein, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für Mittelpunktfälle sollen die Aufwendungen damit - wie bisher - weiterhin in voller Höhe abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll ein pauschaler Abzug in Höhe des Höchstbetrages der Tagespauschale nach Nummer 6c in Höhe von 1 260 Euro möglich sein. Bei dieser Jahrespauschale handelt es sich um einen personenbezogenen Betrag, weil er sich am Höchstbetrag der Tagespauschale nach Nummer 6c orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können. Die im Regierungsentwurf enthaltene Jahrespauschale entfällt hingegen. Diese sollten Steuerpflichtige erhalten, deren Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, ihnen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Steuerpflichtigen können nunmehr die Tagespauschale abziehen. Die Änderungen führen zu einer weiteren Vereinfachung. Zukünftig muss nur noch im „Mittelpunktfall“ der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 4 in Nummer 6b wird eine monatsbezogene Berücksichtigung der Jahrespauschale festgelegt. Diese mindert nicht die Zielsetzung einer wesentlichen Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und des Bürokratieabbaus im Zusammenhang mit der steuerlichen Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Wirtschafts- oder Kalenderjahr vor und wird die Jahrespauschale daher nach Satz 4 - neu - gekürzt, kann für diesen Kürzungszeitraum die Tagespauschale zu gewähren sein.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6c EStG

Die Formulierungen zur Tagespauschale entsprechen im Grundsatz dem Regierungsentwurf. Die Tagespauschale wird abweichend auf 6 Euro für jeden Kalendertag erhöht und der Höchstbetrag auf 1 260 Euro angehoben. Dadurch sollen Schlechterstellungen bestimmter Fallgruppen vermieden werden, z. B. derjenigen Steuerpflichtigen, die nach dem Regierungsentwurf eine Jahrespauschale von 1 250 Euro erhalten hätten und die bislang nur die Aufwendungen für ihr Arbeitszimmer gedeckelt auf 1 250 Euro geltend machen, weil ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zudem soll mit der Anhebung den gestiegenen Wohnraumkosten Rechnung getragen werden.

Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Zu Nummer 4 – neu -

§ 5 Absatz 5 Satz 2 - neu -

Die Änderung dient der Umsetzung des Vorschlags aus dem Bundesrat.

Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sog. aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) zu bilden. Damit werden Ausgaben und Einnahmen demjenigen Wirtschaftsjahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist ein aktiver RAP anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag getätigt werden, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ein passiver RAP ist nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag vereinnahmt werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In seinem Urteil vom 16. März 2021 - X R 34/19, BStBl II S. 844 bestätigt der Bundesfinanzhof die Bildung von (aktiven) RAP auch in Fällen von geringer Bedeutung als zwingend. Mangels gesetzlicher Grundlage sei ein Verzicht auf die RAP-Bildung in Bagatellfällen nicht möglich. Steuerbilanziell müssen demnach auch

Kleinstbeträge, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, aktiv abgegrenzt werden. Nachdem die Tatbestandsmerkmale von aktiven und passiven RAP gleich auszulegen sind, gilt dies auch für passive RAP. Dies führt zu erheblichem Bürokratieaufwand bei nahezu allen bilanzierenden Unternehmen und damit auch bei den steuerlichen Beratern und auf Seiten der Finanzverwaltung.

Um einen weiteren Schritt zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau zu gehen, wird daher eine Wesentlichkeitsgrenze für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten gesetzlich bestimmt, die sich betragsmäßig an der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) orientiert. Aktive und passive RAP müssen damit nur noch dann gebildet werden, wenn die einzelne Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG übersteigt. Damit wird im Gleichklang mit den GWG auf die periodengerechte Gewinnabgrenzung zugunsten von Vereinfachung und Bürokratieabbau verzichtet.

Vor dem Hintergrund der Bürokratieentlastung wäre es nicht gerechtfertigt, wenn der Steuerpflichtige lediglich auf die Bildung von steuererhöhenden aktiven RAP (und damit der Abgrenzung von Ausgaben), nicht aber auf diejenige von steuermindernden passiven RAP (und damit der Abgrenzung von Einnahmen) verzichten und seine steuerliche Bemessungsgrundlage damit einseitig mindern könnte. Demnach kann das Wahlrecht zum Verzicht auf eine RAP-Bildung nur einheitlich für sämtliche Abgrenzungsfälle und damit für alle dem Wahlrecht unterliegenden Einnahmen und Ausgaben ausgeübt werden.

Zu Nummer 5 – neu -

§ 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4

Es handelt sich um eine technische Änderung zur Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG. Die bisherige Homeoffice-Pauschale wird in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6c EStG überführt, so dass der Gesetzesverweis in § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 EStG entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 6 – neu -

§ 19 Absatz 3 - neu -

Mit der Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende werden die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energie- und Nahrungsmittelpreise, die zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten führen, kurzfristig und sozial gerecht abgefedert.

Die mit dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz geregelte Einmalzahlung und vergleichbare Leistungen öffentlicher Arbeitgeber nach Landesrecht (nachfolgend zusammenfassend bezeichnet als „Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende“) sollen als steuerpflichtige Einnahmen vollständig der Besteuerung unterliegen. Da es sich um Leistungen der die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen handelt, sind sie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – Versorgungsbezüge – zuzuordnen. Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende ist damit – ebenso wie die Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes (§§ 112 ff. EStG) – einkommen- und lohnsteuerpflichtig; sie wird mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende wird nach Satz 1 des neuen Absatzes 3 in § 19 EStG systematisch richtig den Versorgungsbezügen (§ 19 Absatz 2 EStG) zugeordnet. Ansonsten bliebe bei einer Zuordnung zu § 19 Absatz 1 EStG der Betrag von 300 Euro durch den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1 200 Euro regelmäßig unbesteuerter. Bei Versorgungsbezügen greift zwar der Pauschbetrag für Versorgungsbezüge von 102 Euro; dieser ist jedoch regelmäßig bereits durch einen Abzug von den regulären Versorgungsbezügen verbraucht. Die Steuerpflicht hat zur Folge, dass die Rückzahlung einer versteuerten Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende an die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle im Zeitpunkt des Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen ist (vgl. BFH-Urteil vom 4. Mai 2006 – BStBl II S. 830).

Satz 2 regelt, dass die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende nicht als Sonderzahlung im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 4 EStG, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 9 EStG gilt. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf die Freibeträge für Versorgungsbezüge.

Nach Satz 3 ist die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende im Lohnsteuerabzugsverfahren bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG eines gesetzlich kranken- und sozial pflegeversicherten Versorgungsbeziehenden nicht zu berücksichtigen. Hintergrund ist,

dass die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht einbezogen wird.

Satz 4 stellt zum einen über die Nichtanwendung von § 3 EStG sicher, dass die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende auch tatsächlich der Lohn-/Einkommensteuer unterliegt. Insbesondere § 3 Nummer 11c EStG (Inflationsausgleichsprämie) ist damit hier nicht anwendbar. Dies schließt jedoch nicht aus, dass aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage eine Inflationsausgleichsprämie steuerfrei gezahlt werden kann. Zum anderen ist § 24a EStG (Altersentlastungsbetrag) - bezogen auf die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende - nicht anzuwenden. Dies gilt im Lohnsteuerabzugs- und im Veranlagungsverfahren. Die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende wird danach wie die regulären Versorgungsbezüge und zusammen mit diesen versteuert.

Eine gesonderte Bescheinigung der ausgezahlten Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mittels eines Großbuchstabens ist - anders als bei der Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes (§§ 112 ff. EStG) - nicht erforderlich. Unabhängig davon ist eine versteuerte Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende in der Lohnsteuerbescheinigung im zu bescheinigenden Bruttoarbeitslohn mit 300 Euro enthalten; dies gilt entsprechend für darauf entfallenden Lohnsteuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und ggf. Zuschlagsteuern).

Zu Nummer 8 – neu –

§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c – neu –

Die mit dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz geregelte Einmalzahlung soll als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Besteuerung unterliegen. Da es sich um eine Auszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. die landwirtschaftliche Alterskasse handelt, gilt diese als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 EStG. Die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende ist damit steuerpflichtig; sie unterliegt jedoch weder der Kohortenbesteuerung noch der Ertragsanteilsbesteuerung, sondern wird mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Einmalzahlung daher in einer gesonderten Regelung (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c EStG) den sonstigen Einkünften zugewiesen.

Zu Nummer 9 – neu –

§ 22a Absatz 1 Satz 2 – neu –

§ 22a Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG stellt sicher, dass eine an Rentenbeziehende ausgezahlte Energiepreispauschale von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterskasse in einer gesonderten Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist. Damit wird die steuerliche Erfassung ermöglicht. Zudem kann der Betrag seitens der Finanzverwaltung ohne weitere Angaben des Steuerpflichtigen in die Steuererklärung übernommen werden. Für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung nach Satz 2 – neu – gilt ebenso wie für die Übermittlung nach Satz 1, dass diese unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG) zu erfolgen hat.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 und Satz 2 – neu –

Abweichend vom Regierungsentwurf soll die Registerfallbesteuerung nicht vollständig für die Zukunft aus dem Einkommensteuergesetz in das Steueroasen-Abwehrgesetz überführt werden. Über die in § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz vorgesehene umfassende Steuerpflicht der Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung oder Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind und bei denen der Vergütungsgläubiger seinen Sitz in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet nach § 2 Steueroasen-Abwehrgesetz hat, hinaus, wird die Besteuerung dieser Vorgänge zwischen nahestehenden Personen nunmehr weiterhin von § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f erfasst.

Im bisher geltenden Recht besteht eine beschränkte Steuerpflicht und der damit verbundene deutsche Besteuerungsanspruch auch dann, wenn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht nicht Deutschland, sondern dem jeweiligen anderen Vertragsstaat zugewiesen ist.

In Zukunft soll die Registeranknüpfung bei sonstigen Rechten dann nicht mehr zu inländischen Einkünften führen, wenn der Besteuerung die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und die die Anwendung der Abkommen regelnden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die die Anwendung der Abkommen regeln, sind beispielsweise § 50d Absatz 3 und Absatz 11a EStG und sind bei der Bestimmung des Vorliegens der beschränkten Steuerpflicht zu berücksichtigen.

Damit wird die Besteuerung in diesen Fällen künftig bereits auf Tatbestandsebene auf die Fälle beschränkt, bei denen der Empfänger der Einkünfte sich nicht auf ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berufen kann. In diesen Fällen wird insbesondere der Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern künftig entbehrlich, weil diese bereits nicht mehr dem Steuertatbestand des § 49 EStG unterliegen.

Bislang waren in diesen Fällen durch BMF-Schreiben (BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, DOK 2021/0003450, vom 14. Juli 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, DOK 2021/0549633 - und vom 29. Juni 2022 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :009, DOK 2022/0490278 –) gewährte Erleichterungen des Freistellungsverfahrens erforderlich, um eine die praktische Umsetzbarkeit des Besteuerungstatbestands zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 49 Absatz 1 Nummer 6

Mit der Änderung von Nummer 6 wird die Änderung von Nummer 2 Buchstabe f, die die Vermietung und Verpachtung sowie die Veräußerung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit beschränkt Steuerpflichtiger erfasst, in gleichem Umfang für Vorgänge im nicht gewerblichen Bereich nachvollzogen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 4 Satz 27 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Verschiebung des Anwendungszeitpunktes von § 3 Nummer 72 EStG.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 9 Satz 1 - neu -

Um den Vereinfachungseffekt möglichst schnell zu erzielen, soll das Wahlrecht bereits für Bilanzen ausübbar sein, die für Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, die nach dem 31. Dezember 2021 enden.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 45a Satz 3 – neu -

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Beschränkung der Registerfallbesteuerung auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Veräußerung zwischen nahestehende Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG in allen offenen Fällen Anwendung findet.

Damit entfällt in allen offenen Fällen, in denen die Vermietung und Verpachtung oder die Veräußerung nicht zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG erfolgt, die beschränkte Steuerpflicht und es ist im Fall der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung keine Steueranmeldung oder kein Antrag auf Freistellung nach den Vorgaben der BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016

:007, DOK 2021/0003450, vom 14. Juli 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, DOK 2021/0549633 - und vom 29. Juni 2022 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :009, DOK 2022/0490278 - mehr abzugeben.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fälle, in denen der Besteuerung der Einkünfte die Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter Berücksichtigung der ihre Anwendung regelnden Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, ist für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Veräußerungen zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG nur soweit anzuwenden, wie die Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2022 erfolgen oder Vergütungen nach dem 31. Dezember 2022 zufließen. Damit kann bei Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind und bei denen diese Vermietung und Verpachtung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG erfolgt, nur bei Vergütungszufluss nach dem 31.12.2022 auf die Abgabe einer Steueranmeldung nach § 50a EStG oder bis zum 30. Juni 2023 auf einen Antrag auf Freistellung nach den Vorgaben der BMF-Schreiben vom 11. Februar 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, DOK 2021/0003450, vom 14. Juli 2021 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :007, DOK 2021/0549633 - und vom 29. Juni 2022 - IV B 8 - S 2300/19/10016 :009, DOK 2022/0490278 – verzichtet werden, wenn im Übrigen die Tatbestandsvoraussetzungen der neu eingeführten Rückausnahme erfüllt sind.

Für Vermietungs- und Verpachtungsfälle zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG, bei denen der Vergütungszufluss vor dem 1. Januar 2023 erfolgt, sind aufgrund des Weiterbestehens der beschränkten Steuerpflicht (Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) Steueranmeldungen oder Freistellungsanträge nach den genannten BMF-Schreiben einzureichen.

Auch die beschränkte Steuerpflicht von Veräußerungsvorgängen zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG, bei denen die Veräußerung vor dem 1. Januar 2023 erfolgt, besteht fort (Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes).

Zu Nummer 22 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 122 - Überschrift

Auf Grund der Anfügung des neuen Satzes 2 in § 122 EStG wird die Überschrift um das Wort ‚Unpfändbarkeit‘ ergänzt.

Zu Buchstabe b

§ 122 Satz 2 – neu –

Der neue Satz 2 regelt, dass die Energiepreispauschale nicht pfändbar ist.

Mit der Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass die Energiepreispauschale den Empfängern tatsächlich zur Verfügung steht und nicht von Gläubigern gepfändet werden kann. Dadurch können die Empfänger die Energiepreispauschale einsetzen, um Zahlungen zu leisten, die durch gestiegene Energiekosten verursacht wurden.

Wegen des Verweises in § 36 der Insolvenzordnung unterliegt die Energiepreispauschale auch nicht dem Insolvenzbeschluss.

Über die Zahlung der Energiepreispauschale kann nach den § 902 Satz 1 Nummer 6 und § 903 der Zivilprozessordnung zum Zweck der Vorlage bei einem Kreditinstitut eine Bescheinigung erteilt werden.

Zu Nummer 23 – neu –

Allgemein zu Abschnitt XVI – neu –

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Der Wegfall der Lieferungen von russischem Erdgas hat umfangreiche Auswirkungen auf die deutsche und europäische Bevölkerung und Wirtschaft. Insbesondere drohen die dramatisch gestiegenen Preise für Erdgas in erheblichem Ausmaß, die finanzielle Leistungsfähigkeit privater Haushalte und Unternehmen zu überfordern. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land, für die Stabilität unserer Volkswirtschaft und die Bekämpfung der Inflation. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund am 23. September 2022 die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme eingesetzt und

diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gaspreiskrise zu erarbeiten. Die steuerlichen Regelungen enthalten die Empfehlungen der Kommission aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 zum sozialen Ausgleich bei den Entlastungen aus der Gaspreis- und Wärmepreisbremse.

§ 123 - neu -

§ 123 Absatz 1 – neu – EStG regelt, dass alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen der Besteuerung unterliegen. Sofern sie nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Besteuerungslücken werden damit vermieden. Die Freigrenze von 256 Euro gilt nicht.

Die Entlastungen nach Absatz 1, die nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu den Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 EStG gehören, werden nach diesen allgemeinen Regelungen versteuert. Nach § 123 Absatz 2 – neu – EStG sind nur die Entlastungen, die Personen in ihrem Privatbereich erhalten haben und die deswegen nach Absatz 1 den sonstigen Einkünften gesetzlich zugeordnet werden, nach besonderen Regelungen zu versteuern, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen. Die Entlastungen des Absatzes 1 sind daher erst dann anteiliger oder vollständiger Teil des zu versteuernden Einkommens, wenn die in § 124 EStG definierten Grenzen erreicht sind. Deswegen müssen die gesetzlich den sonstigen Einkünften nach § 22 Nummer 3 EStG zugeordneten Entlastungen zunächst bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben und sind erst anschließend ab der in § 124 EStG bestimmten Grenze dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

§ 124 – neu -

Nur bei den Steuerpflichtigen, die die Entlastungen des § 123 Absatz 1 EStG nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten beziehen und die im Übrigen eine Grenze überschreiten, dessen Höhe sich am Einstieg zur Pflicht einen Solidaritätszuschlag zu entrichten orientiert, erhöht sich das zu versteuernde Einkommen um die Entlastungen nach § 123 Absatz 1 EStG. Die Milderungszone des § 124 Absatz 2 EStG vermeidet Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung, in dem nur individuell berechnete Bruchteile der erhaltenen Entlastungen zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden. Bei Entlastungen nach § 123 Absatz 1 EStG in Höhe von 400 Euro und einem zu versteuernden Einkommen von 80 000 Euro (vor Zurechnung Entlastung) berechnet sich der dem zu versteuernden Einkommen zuzurechnende Bruchteil der Entlastungen des § 123 Absatz 1 EStG wie folgt:

Differenz des zu versteuernden Einkommens (vor Zurechnung Entlastung) zur Untergrenze der Milderungszone:

$$80\,000 \text{ Euro} - 66\,915 \text{ Euro} = 13\,085 \text{ Euro}$$

Breite der Milderungszone: $104\,009 \text{ Euro} - 66\,915 \text{ Euro} = 37\,094 \text{ Euro}$

Zu versteuernder Anteil der Entlastungen nach § 123 Absatz 1 EStG:

$$(13\,085 \text{ Euro} / 37\,094 \text{ Euro}) = 0,35275 = 35,275 \%$$

Damit sind bei einem zu versteuernden Einkommen von 80 000 Euro (vor Zurechnung Entlastung) 35,275 % der Entlastung in Höhe von 400 Euro zu versteuern:

$$35,275 \% \cdot 400 \text{ Euro} = 141,10 \text{ Euro}$$

Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone, so dass sich bei der Berechnung des dem zu versteuernden Einkommens zuzurechnenden steuerpflichtigen Anteils der Entlastungen nach § 123 – neu – EStG kein Nachteil ergibt.

§ 125 - neu -

Gegenstand des Besteuerungsverfahrens sind die in dem Veranlagungszeitraum erteilten Endabrechnungen mit den dort konkret endabgerechneten Entlastungen des § 123 Absatz 1 EStG der Vergangenheit. Diese Rechnungen und Abrechnungen enthalten zeitraumbezogene Aufschlüsselungen von Verbräuchen und die darauf entfallenden Entlastungen nach § 123 Absatz 1 EStG. Sie enthalten eine übersichtliche Bündelung der bisher lediglich vorläu-

figen Zahlungen. Für den Zufluss nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EStG ist daher der Veranlagungszeitraum maßgebend, in dem die Endabrechnungen durch den Versorger, die Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft erteilt wurden.

§ 126 - neu -

Für die Entlastungen des § 123 Absatz 1 EStG gelten die Strafvorschriften sowie die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und 13 Buchstabe b – gestrichen –

Auf Grund der Verschiebung der bisherigen Regelungen in Artikel 1 sind Nummer 1 und 13 Buchstabe b in Artikel 4 zu streichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 7 Absatz 1 Nummer 2

Die Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent wird als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf auf den 1. Januar 2023 vorgezogen. Dadurch wird die angestrebte Förderung einer klimagerechten Neubauoffensive stärker unterstützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 13 Buchstabe c

§ 7 Absatz 4 Satz 2 – aufgehoben – und Absatz 5a Satz 2 - neu – und § 52 Absatz 15 Satz 4 - neu -

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäudeabschreibung wird nicht umgesetzt. Damit bleibt die Möglichkeit der Abschreibung eines Gebäudes nach einer tatsächlichen Nutzungsdauer bestehen, wenn diese kürzer ist als der sich durch den Ansatz der AfA-Sätze nach § 7 Absatz 4 Satz 1 EStG i. V. m. § 52 Absatz 15 EStG ergebende Zeitraum.

Zu Nummer 2 – neu -

Zu Buchstabe a

§ 7b Absatz 2 und 3

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll auch weiterhin Anreize für den Bau von Mietwohnungen setzen. Um die erforderliche Anreizwirkung zu setzen, soll die Neuregelung erst für solche neuen Wohnungen Anwendung finden, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026. Die Anschaffung einer solchen Wohnung ist dann begünstigt, wenn der Erwerber das Gebäude oder die neue Wohnung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung rechtswirksam erwirbt.

Der bisherige Anwendungsbereich des § 7b EStG erfasst nur noch solche neuen Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Januar 2022 gestellt wurde. Somit sind neue Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrages oder einer Bauanzeige im Jahr 2022 hergestellt werden, vom Anwendungsbereich des § 7b ausgeschlossen.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnung, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt wird, an bestimmte Effizienzvorgaben gekoppelt. Zudem werden die einzuhaltende Baukostenobergrenze und die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage verändert. So ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung zukünftig daran gekoppelt, dass das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt. Voraussetzung ist das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG). Das QNG-Siegel ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude, das durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben wird. Das QNG stellt die Erfüllung von Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von

Gebäuden sowie an die Qualität der Planungs- und Bauprozesse sicher. Voraussetzung für die Vergabe des QNG durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ist eine Zertifizierung mit einem Bewertungssystem für Nachhaltiges Bauen und die Einhaltung von besonderen Anforderungen im öffentlichen Interesse, die aktuelle Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheitsschutz und Teilhabe aufgreifen.

Angesichts der dynamischen und nur schwer zu prognostizierenden Entwicklung insbesondere der Baukosten könnte dabei zukünftig Änderungsbedarf bei den Kostenbezugsgrößen entstehen.

Zu Buchstabe b

§ 7b Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Absatz 2.

Zu Buchstabe c

§ 7b Absatz 5

Die Regelungen zur Einhaltung der De-Minimis-Verordnung werden auf Anspruchsberechtigte beschränkt, die Gewinneinkünfte erzielen und damit unternehmerisch tätig sind. Damit entfällt für Anspruchsberechtigte mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 die Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen.

Aufgrund der anstehenden Überarbeitung der De-Minimis-Verordnung wird der Text allgemeiner gefasst und auf die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Da noch nicht bekannt ist, wie hoch der zukünftig einzuhaltende Höchstbetrag nach der überarbeiteten Verordnung sein wird, wird auf eine wertmäßige Angabe verzichtet.

Zu Nummer 3 – neu –

§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a

Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) wird ab dem 1. Januar 2023 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von bisher 1 200 Euro auf 1 230 Euro erhöht.

Arbeitgeber haben den erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei den Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar 2023 zu berücksichtigen, ggf. rückwirkend. Das BMF wird diesbezüglich geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug in 2023 aufstellen und bekannt machen. Das BMF wird mitteilen, ab wann die geänderten Programmablaufpläne anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a – neu –

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2

Beiträge eines Kindes für dessen eigene Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherung (Kind ist Versicherungsnehmer) können bereits unter den in der bisherigen Formulierung enthaltenen Voraussetzungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs als eigene Beiträge der Person steuerlich berücksichtigt werden, die die Beiträge des Kindes in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen hat und für dieses Kind ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld besteht.

Mit der Ergänzung um einen neuen Halbsatz wird die Vorschrift um die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes als materiell-rechtliche Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit erweitert. Nach Maßgabe von § 10 Absatz 2b EStG wird die Höhe der im Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge an die Finanzverwaltung übermittelt. Mit der verpflichtenden Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer in der Einkommensteuererklärung der Person, die diese Beiträge als eigene Beiträge steuerlich berücksichtigen lassen möchte, kann in erheblichem Umfang dazu beigetragen werden, dass es nicht zu einer Doppelberücksichtigung sowohl im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Kindes als auch der berechtigten steuerpflichtigen Person, die diese Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen hat, kommt.

Zu Nummer 7 – neu –§ 24b Absatz 2 Satz 1

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag ist nach § 24b Absatz 4 EStG durch zwölf teilbar.

Arbeitgeber haben den erhöhten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei den Lohn-, Gehalts- und Bezügeabrechnungen ab Januar 2023 zu berücksichtigen, ggf. rückwirkend. Das BMF wird diesbezüglich geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug in 2023 aufstellen und bekannt machen. Das BMF wird mitteilen, ab wann die geänderten Programmablaufpläne anzuwenden sind.

Zu Nummer 8 – neu –§ 32 Absatz 6 Satz 12 bis 14 – neu –

Nach geltender Rechtslage wird der Anspruch auf Kindergeld bereits von der Identifikation des zu berücksichtigenden Kindes durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer abhängig gemacht (vgl. § 63 EStG). Die Familienkassen können durch einen Abgleich der Identifikationsnummern eine mehrfache bzw. missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld und damit Überzahlungen vermeiden.

Die Identifikation des Kindes durch die an das Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) wird durch die Ergänzung nun auch Voraussetzung für die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder.

Da an die Gewährung der Freibeträge für Kinder weitere steuerrechtliche Vergünstigungen geknüpft sind, kann die verpflichtende Identifizierung des Kindes durch die Identifikationsnummer einen Beitrag zur rechtssicheren Festsetzung dieser Steuerabzüge leisten.

Die Verpflichtung besteht nicht in Fällen, in denen an das Kind keine Identifikationsnummer vergeben wurde.

Wenn an das Kind noch keine Identifikationsnummer vergeben worden ist oder deswegen nicht vergeben wird, weil es dauerhaft außerhalb Deutschlands wohnt oder sich aufhält und keiner inländischen Steuerpflicht unterliegt, erfolgt die Identifizierung durch andere geeignete Nachweise, z. B. durch Ausweisdokumente, ausländische Urkunden oder die Angabe eines ausländischen Personenkennzeichens. Damit sichergestellt ist, dass Kinder, deren Identität im Vergabeverfahren der Identifikationsnummer oder auf andere geeignete Weise zunächst nicht eindeutig geklärt werden kann, dennoch berücksichtigt werden für die Monate, in denen sie die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Freibeträge für Kinder erfüllen, wirkt die Vergabe der Identifikationsnummer oder die Identifizierung auf diese Monate zurück.

Zu Nummer 16**Zu Buchstabe b – neu –**§ 52 Absatz 15a Satz 3 – neu –

Der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026, ergibt sich aus § 7b Absatz 1 bis 4. Die Änderungen in der Anwendung der De-minimis -Verordnung bedürfen jedoch einer klaren zeitlichen Abgrenzung. Die Änderungen in Absatz 5 sollen daher erst für solche Fälle gelten, die für förderfähige Wohnungen geltend gemacht werden, die von der Neuregelung des § 7b umfasst sind, mithin für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellt wird.

Somit gelten die bisherigen Regelungen des Absatz 5 für den Anwendungsbereich in der bisherigen Fassung des Gesetzes.

Zu Nummer 15 – gestrichen –

Der Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 sah die Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 vor. Eine Beendigung ist

nunmehr erst zum 28. Februar 2023 umsetzbar, sodass das Inkrafttreten des Artikels 4 Nummer 15 und der bisherigen Artikel 22 und 29 zu verschieben ist. Artikel 4 Nummer 15 wird zum neuen Artikel 5 und kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 5 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 72 Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 8 Satz 3 - aufgehoben –

Die bisher in Artikel 4 Nummer 15 enthaltenen Regelungen zur Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes finden sich inhaltlich unverändert im neuen Artikel 5 wieder, der am 1. März 2023 in Kraft tritt.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Satzteil vor Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 5.

Zu Nummer 8 – neu –

§ 92a Absatz 1 Nummer 3

Das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen darf nach geltendem Recht förderunschädlich für die unmittelbare Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung, zur Entschuldung der selbst genutzten Wohnimmobilie oder für Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an der Wohnung in Anspruch genommen werden.

Die Eigenheimrenten-Förderung kann zukünftig auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Absatz 1 Satz 3 EStG bei einer selbst genutzten Wohnung in Anspruch genommen werden. Hierunter fallen die folgenden energetische Maßnahmen:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Dazu zählen u. a. auch förderfähige Maßnahmen zur Erneuerung der Heizungsanlage z. B. durch Solarkollektoranlagen oder Wärmepumpen oder nach § 35c Absatz 1 Satz 4 EStG auch die Kosten für Energieberater zu den förderbaren Maßnahmen.

Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für eine energetische Maßnahme im Sinne des § 35c EStG vorliegen.

Das Altersvorsorgevermögen darf nur für Umbaukosten und Sanierungsmaßnahmen verwendet werden, für die §§ 33, 35a, 35c sowie sonstige Förderungen oder ein Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht in Anspruch genommen werden oder wurden. Eine Doppelbegünstigung wird auf diese Weise vermieden. Der Zulageberechtigte muss bei seinem Antrag auf Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags gegenüber der zentralen Stelle oder bei der Inanspruchnahme eines Darlehens im Rahmen

eines Altersvorsorgevertrags gegenüber seinem Anbieter schriftlich bestätigen, dass er für die Umbaukosten oder Sanierungsaufwendungen keine solche Begünstigungen oder Förderung in Anspruch nimmt oder nehmen wird.

Die übrigen Voraussetzungen für die Eigenheimförderung, die für die Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren gelten, werden unverändert übernommen. So ist beispielsweise Voraussetzung, dass das für den Umbau entnommene Kapital mindestens 6 000 Euro beträgt und für einen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet wird oder mindestens 20 000 Euro beträgt.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Nummer 2

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 15. Dezember 2021 das Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als rechtlich selbständige Förderbank (IB ErrG, GVBl. LSA S. 598) beschlossen.

Dieses Gesetz legt eine rechtliche Verselbständigung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zum 1. März 2023 fest. Gemäß § 1 Absatz 1 IB ErrG errichtet das Land Sachsen-Anhalt hierfür eine Anstalt des öffentlichen Rechtes. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt eine teilrechtsfähige Anstalt innerhalb der Anstalt der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ist gemäß § 5 Absatz 1 IB ErrG das zentrale Förderinstitut des Landes und unterstützt das Land in dessen Auftrag bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Das Tätigkeitsfeld der Förderbank bleibt unverändert.

Nach der derzeitigen Gesetzesfassung ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Befreiung soll auch für die Gesamtrechtsnachfolgerin Investitionsbank Sachsen-Anhalt gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 – neu –

Der neue Satz 3 von Absatz 1 legt fest, dass dann keine mittelbare Organschaft vorliegt, wenn sich die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft bereits aus der unmittelbaren Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft ergibt.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 4 Satz 3 bis 5 – neu –

Der neue Satz 3 normiert die Auswirkungen der in Absatz 4 Satz 1 und 2 definierten Folgen der Minder- und Mehrabführungen auf den Buchwert der Beteiligung an der Organgesellschaft. Zudem wird gesetzlich geregelt, dass dabei kein negativer Buchwert entstehen darf.

Satz 4 regelt, dass im Falle einer mittelbaren Organschaft die Buchwertveränderung auf jeder Stufe abzubilden ist.

Satz 5 normiert auf Grundlage des allgemeinen Verständnisses der steuerlichen Wirkung einer Einlagenrückgewähr im Betriebsvermögen die steuerlichen Auswirkungen für den Fall, dass die Einlagenrückgewähr die Summe aus Buchwert und Einlage übersteigt. Dies ist bislang nur über eine Analogie aus der Regelung des § 34 Absatz 6e Satz 10 KStG abzuleiten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage direkt in § 14 Absatz 4 KStG aufzunehmen, denn die Regelung des § 34 Absatz 6e Satz 2 KStG steht nur im Zusammenhang mit der Übergangsregelung beim Wechsel der Ausgleichpostenmethode zur Einlagelösung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 – neu –

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von der Körperschaftsteuer befreit ist und die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**§ 34 Absatz 6e Satz 7

In Satz 7 wurde das Wort „Organträger“ zu Beginn des Satzes gestrichen, um sicherzustellen, dass auch im Falle beendeter Organschaften die Ausgleichsposten aufgelöst werden.

Im Übrigen wird durch die Neuregelung die Berechnungsreihenfolge klargestellt. Ausgangsbetrag ist der steuerbilanzielle Buchwert zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Anschließend ist zunächst die unterjährige Veränderung des Buchwerts (z. B. durch Einlagen, vororganschaftliche Minderabführungen oder eine Einlagenrückgewähr aufgrund von Ausschüttungen, ggf. auf Grundlage vororganschaftlicher Mehrabführungen) zu berücksichtigen und sodann die Minder- oder Mehrabführungen im Rahmen der Einlagelösung. Bei Mehrabführungen über den Buchwert hinaus ist dabei eine außerbilanzielle Hinzurechnung im Umfang des übersteigenden Betrags vorzunehmen. Bezogen auf diesen übersteigenden Betrag sind anschließend § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 KStG sowie § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 EStG durch eine außerbilanzielle Korrektur anzuwenden. Erst im Folgenden sind die Ausgleichsposten aufzulösen. Bei einem Überhang an passiven Ausgleichsposten kommt es innerbilanziell zu einem Ertrag für den außerbilanziell § 8b Absatz 2, 3, 6, 7 und 8 KStG sowie § 3 Nummer 40 Buchstabe a und § 3c Absatz 2 EStG anzuwenden sind, soweit keine Rücklagenbildung beantragt wurde bzw. eine Rücklagenauflösung erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb§ 34 Absatz 6e Satz 9 bis 20 – neu –

Nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage wurden die Ausgleichsposten entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung des Organträgers am Nennkapital der Organgesellschaft gebildet. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2022 geltenden Regelung führen die Mehr- und Minderabführungen hingegen unabhängig von der Beteiligungshöhe zu einer Einlagenrückgewähr bzw. zu Einlagen. Diese unterschiedlichen Regelungen für die Bildung (altes Recht) und die Auflösung (neues Recht) von Ausgleichsposten können bei Beteiligungen des Organträgers von weniger als 100 Prozent zu unerwünschten steuerlichen Folgen führen.

Daher sieht die vorliegende Gesetzesänderung die Bildung eines Angleichungsfaktors vor, der mit den aktiven und passiven Ausgleichsposten zu multiplizieren ist. Für die Berechnung dieses Angleichungsfaktors ist die durchschnittliche Beteiligungshöhe der letzten fünf Wirtschaftsjahre während einer bestehenden Organschaft zugrunde zu legen. Besteht die Organschaft noch keine fünf Wirtschaftsjahre, ist der entsprechend kürzere Zeitraum zu berücksichtigen. Die Begrenzung auf einen Fünfjahreszeitraum auch im Falle einer längeren Dauer der Organschaft trägt der praktischen Handhabung der Regelung sowohl verwaltungs- als auch unternehmensseitig Rechnung.

Beispiele:

1.

Die A-GmbH (Organträger) ist seit 2012 zu 80 % an der B-GmbH (Organgesellschaft) beteiligt, das Organisationsverhältnis besteht ebenfalls seit 2012. Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

In der Steuerbilanz der A-GmbH befinden sich zum 31.12.2021 aktive Ausgleichsposten i. H. v. 200. Da die A-GmbH innerhalb der letzten 5 Wirtschaftsjahre zu 80 % an der B-GmbH beteiligt war, ist als Angleichungsfaktor der Kehrwert aus dieser Beteiligungsquote zu bilden. Dieser beträgt 1/0,8. Der Angleichungsfaktor ist mit den aktiven Ausgleichsposten von 200 zu multiplizieren. Im Rahmen des Übergangs ist der

aktive Ausgleichsposten in der Bilanz der A-GmbH folglich auf 250 zu erhöhen. Um diese 250 ist der Beteiligungsbuchwert der B-GmbH in der Bilanz der A-GmbH zu erhöhen und der Ausgleichsposten ist zugleich aufzulösen.

2.

Die C-GmbH (Organträger) ist seit 2018 mit wechselnder Beteiligungsquote an der D-GmbH (Organgesellschaft) beteiligt, die Organschaft besteht seit 2018. Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaften ist gleich dem Kalenderjahr. Die Beteiligungshöhen variieren wie folgt: 2018: 60 %; 2019: 85 %; 2020: 75 %; 2021: 60 %.

In der Steuerbilanz der C-GmbH befinden sich zum 31.12.2021 aktive Ausgleichsposten i. H. v. 200.

Die durchschnittliche Beteiligungsquote der C-GmbH an der D-GmbH innerhalb der letzten vier Wirtschaftsjahre beträgt 70 % $([60 \% + 85 \% + 75 \% + 60 \%] / 4)$. Als Angleichungsfaktor ist der Kehrwert aus der durchschnittlichen Beteiligungsquote der letzten 4 Jahre zu bilden. Dieser beträgt 1/0,7. Der Angleichungsfaktor ist mit den aktiven Ausgleichsposten von 200 zu multiplizieren. Im Rahmen des Übergangs ist der aktive Ausgleichsposten in der Bilanz der C-GmbH folglich auf 285,71 zu erhöhen. Um diese 285,71 ist der Beteiligungsbuchwert der D-GmbH in der Bilanz der C-GmbH zu erhöhen und der Ausgleichsposten ist zeitgleich aufzulösen.

Die Überarbeitung der bisherigen Sätze 9 bis 16 (neue Sätze 13 bis 20) ist grundsätzlich rein redaktioneller bzw. klarstellender Natur. Die Neufassung statt Einzeländerungen wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt.

In dem neuen Satz 15 wird der Begriff „Steuerpflichtiger“ gestrichen, um zu verdeutlichen, dass auch Personengesellschaften die Möglichkeit einer Rücklagenbildung zukommt. Hierbei sind auch Personengesellschaften mit bestehenden Ausgleichsposten erfasst, bei denen die Organschaft bereits vor dem 31. Dezember 2021 beendet wurde.

Der neue Satz 18 regelt, dass eine Veräußerung der Beteiligung nicht nur an der Organgesellschaft, sondern auch an der vermittelnden Gesellschaft zu einer Auflösung der Rücklage führt. Zudem wird geregelt, dass eine anteilige Veräußerung nur zu einer anteiligen Auflösung der Rücklage führt.

In den neuen Sätzen 14, 16 und 20 wird jeweils der Verweis auf § 8b KStG um dessen Absatz 6 ergänzt und im Verweis auf § 3 Nummer 40 EStG nunmehr auf dessen Buchstaben a verwiesen.

Zu Artikel 9 – neu – (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 27 Absatz 8)

Allgemein

Die Neufassung des § 27 Absatz 8 KStG, wonach eine Einlagenrückgewähr für Körperschaften oder Personenvereinigungen, die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterliegen, auf Antrag gesondert festgestellt wird, umfasst nun auch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die in einem EWR-Staat ansässig sind, der nicht zugleich EU-Mitgliedstaat ist.

Hiermit wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Anträge auf gesonderte Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die in einem EWR-Staat ansässig sind, der nicht zugleich EU-Mitgliedstaat ist, gestellt werden können.

Zuständig für die gesonderte Feststellung ist die Finanzbehörde, die im Zeitpunkt der Abgabe des Antrags nach § 20 der Abgabenordnung (AO) für die Besteuerung nach dem Einkommen örtlich zuständig ist. Bei Körperschaften oder Personenvereinigungen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 20 AO keine Finanzbehörde zuständig ist, ist abweichend von Satz 5 das Bundeszentralamt für Steuern zuständig (§ 27 Absatz 8 Satz 5 und 6 KStG).

Zu Buchstabe a

§ 27 Absatz 8 Satz 1

Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Beteiligungen an Körperschaften gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Mit der Einführung des Anrechnungsverfahrens im Jahr 1977 wurde in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 (heute Satz 3) EStG für Zwecke der Besteuerung des Anteilseigners geregelt, dass die Rückgewähr von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen beim Anteilseigner dann „nicht zu den Einnahmen [aus Kapitalvermögen gehört], soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 4 [= Einlagen] KStG als verwendet gilt“. Hierfür wurden unter dem Anrechnungsverfahren die Einlagen der Gesellschafter auf Ebene der Gesellschaft als sog. EK 04 gesondert festgestellt. Bei der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens wurde das EK 04 in das steuerliche Einlagekonto (§ 27 KStG) überführt (§ 39 KStG).

Auf Ebene der ausschüttenden Körperschaft war die Einlagenrückgewähr im Rahmen der gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 KStG bis zum Jahr 2005 ausdrücklich auf unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften beschränkt. Sie wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2006 durch § 27 Absatz 8 KStG auf Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten erweitert.

Durch die Anpassung des Satzes 1 wird der Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelung zur Feststellung einer Einlagenrückgewähr für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften von EU-Gesellschaften auf EWR- und Drittstaaten-Kapitalgesellschaften erweitert. Hierdurch wird auch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umgesetzt (BFH vom 20.10.2010 - I R 117/08 -, vom 13. Juli 2016 - VIII R 47/13 und VIII R 73/13 -, vom 10. April 2019 - I R 15/16).

Zu Buchstabe b

§ 27 Absatz 8 Satz 3

Neben der Rückgewähr von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen gehört nach dem System des § 27 Absatz 8 KStG auch die in § 28 KStG geregelte Rückzahlung von Nennkapital zu den Beträgen, die als Einlagenrückgewähr gesondert festzustellen sind. Diese Auslegung ist bislang im BMF-Schreiben vom 4. April 2016, BStBl I 2016, 468, enthalten und wird nun in § 27 Absatz 8 Satz 3 KStG aufgenommen.

Durch die Verwendung des Begriffs „Einlagenrückgewähr“ in Satz 3 wird ein inhaltlicher Bezug zu den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 8 hergestellt. In Satz 2 ist der Fall der Nennkapitalrückzahlung durch Bezug auf § 28 KStG enthalten. Damit werden nach Satz 3 von einer Einlagenrückgewähr sowohl Nennkapitalrückzahlungen als auch die Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen erfasst.

Zu Buchstabe c

§ 27 Absatz 8 Satz 4

Derzeit ist in § 27 Absatz 8 Satz 4 KStG geregelt, dass der Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ende des Kalenderjahrs zu stellen ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Leistung erfolgt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann die Leistung im Kalenderjahr erbracht wurde. Die Leistung wird immer für den Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) festgestellt (§ 27 Absatz 8 Satz 3 KStG).

Die derzeitige Regelung hat zur Folge, dass der größte Teil der Anträge beim Bundeszentralamt für Steuern am Jahresende gestellt wird. Dies führt zu Belastungsspitzen, erschwert eine gleichmäßige Bearbeitung der Anträge im Jahresverlauf und führt im Ergebnis für die Antragsteller zu längeren Wartezeiten.

Dagegen ist in Inlandsfällen nach § 27 Absatz 1 und 2 KStG für die Feststellung ausdrücklich das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft maßgeblich. Diese Abweichung von den Regelungen bei Inlandsfällen ist für Antragsteller schwer nachvollziehbar und kann zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Zuordnung der Leistungen zum Veranlagungszeitraum bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr führen.

Um einen gleichmäßigeren Antragseingang beim BZSt sowie eine Angleichung der Verfahrensweise an Inlandsfälle zu erreichen, orientiert sich die Antragsfrist zukünftig am Wirtschaftsjahr der antragstellenden Gesellschaft. Hierbei wird ausdrücklich eine Frist von 12 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Leistung erfolgt ist, vorgesehen. Damit ist auch in Fällen, in denen ein abgekürztes Wirtschaftsjahr auf das Ende des Wirtschaftsjahres folgt, in dem die Leistung erbracht wurde, die Frist von 12 Monaten gewahrt.

Zu Buchstabe d

§ 27 Absatz 8 Satz 9

Nach § 27 Absatz 8 Satz 9 KStG sind Leistungen beim Anteilseigner erst dann nicht als steuerpflichtige Einnahmen zu berücksichtigen, wenn sie gesondert festgestellt worden sind.

Die Änderung des Satzes 3, wonach von einer Einlagenrückgewähr sowohl Nennkapitalrückzahlungen als auch die Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen erfasst werden, macht eine entsprechende Ergänzung des Satzes 9 erforderlich.

Zu Nummer 2§ 34 Absatz 10

§ 27 Absatz 8 KStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist erstmalig anzuwenden auf Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erbracht werden.

Zu Artikel 10 -neu - (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**§ 3 Nummer 2

Auf die Begründung zur Änderung in § 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG (Artikel 8 Nummer 1 – neu –) wird verwiesen.

Zu Buchstabe b§ 3 Nummer 32

Mit Einführung der Einkommensteuerbefreiung für kleine Solaranlagenbetreiber in § 3 Nummer 72 EStG wird die Gewerbesteuerbefreiung obsolet, weil damit für die Gewerbesteuer kein zu versteuernder Gewerbeertrag mehr verbleibt. Einnahmen aus dem Betrieb von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 30 kW/h unterliegen im Übrigen bereits heute keiner Gewerbesteuerbelastung, weil diese unter dem Freibetrag von 24 500 Euro i. S. d. § 11 GewStG verbleiben. Eine Gewerbesteuererklärungspflicht besteht daher ebenfalls nicht. § 3 Nummer 32 GewStG dient ausschließlich dazu, eine IHK-Mitgliedschaft kleiner Solaranlagebetreiber zu verhindern.

Durch die Anhebung des Größenmerkmals der Solaranlage von 10 kW/h auf 30 kW/h, werden weitere Unternehmen, die ausschließlich Solaranlagen betreiben, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Zu Nummer 2§ 7b Absatz 2 Satz 4

§ 7b Absatz 2 GewStG regelt die Verrechnung von nach § 3a EStG steuerfreien Sanierungserträgen mit gewerbesteuerlichen Verlusten und Fehlbeträgen. Zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Doppelbegünstigung bestimmt § 7b Absatz 2 Satz 1 GewStG eine vorrangige Verlustverrechnung, da Verluste sonst in Folgejahren genutzt werden könnten, obwohl ein im Sanierungsjahr entstandener Sanierungsertrag keiner Besteuerung unterliegt.

Nach § 7b Absatz 2 Satz 4 GewStG sind in Fällen der unternehmensbezogenen Sanierung von Mitunternehmerschaften § 10a Satz 4 und 5 GewStG im Rahmen der Minderung der zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten Fehlbeträge um einen Sanierungsertrag entsprechend anzuwenden. Als Folge ist der Sanierungsertrag den Mitunternehmern grundsätzlich nach dem Gewinnverteilungsschlüssel zuzuordnen. Der einem Mitunternehmer zuzurechnende Fehlbetrag mindert sich regelmäßig in Höhe des verbleibenden geminderten Sanierungsertrags, der dem Mitunternehmern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen ist (§ 10a Satz 5 GewStG).

Tritt während der Sanierung ein zusätzlicher Mitunternehmer in die Mitunternehmerschaft ein, kann in Höhe des dem eingetretenen Mitunternehmer zuzurechnenden Sanierungsertrags keine Minderung des gewerbesteuerlichen

Fehlbetrags erfolgen, weil dem hinzutretenden Mitunternehmer kein Anteil am bereits festgestellten Fehlbetrag zuzurechnen ist.

Die Anpassung des § 7b Absatz 2 Satz 4 GewStG verhindert insbesondere dieses nicht sachgerechte Ergebnis, indem sie bestimmt, dass für Zwecke der Minderung nach Satz 1 Nummer 3 der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge den Mitunternehmern zuzurechnen ist. Es ist sachlich gerechtfertigt, eine pauschalierende Regelung zu treffen, wonach einerseits der Sanierungsgewinn in voller Höhe steuerfrei gestellt wird und andererseits sämtliche Möglichkeiten einer Verlustverrechnung ausgeschlossen werden. Diesem Gedanken folgend wird mit der Anpassung des § 7b Absatz 2 Satz 4 GewStG sichergestellt, dass der vor der Sanierung entstandene gewerbesteuerliche Verlust in der Höhe gemindert wird, in der ein verbleibender geminderter Sanierungsertrag keiner Besteuerung unterliegt.

Als Folge steht der Sanierungsertrag in voller Höhe für die Minderung des festgestellten Gewerbeverlusts der Mitunternehmerschaft zur Verfügung. Dies stellt insbesondere sicher, dass die Minderung des Gewerbeverlusts der sanierenden Personengesellschaft nicht vom Umfang der Beteiligung eines hinzugetretenen Mitunternehmers abhängig ist und verhindert Gestaltungsmöglichkeiten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 36 Absatz 2 Satz 2 und 3 – neu –

Auf die Begründung zur Änderung in § 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 – neu – KStG (Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe a – neu –) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 36 Absatz 2 Satz 5 – neu –

Gleichlaufend mit der Einführung der Einkommensteuerbefreiung für kleine Solaranlagenbetreiber in § 3 Nummer 72 EStG gilt die Änderung des § 3 Nummer 32 GewStG ab Erhebungszeitraum 2022.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 3a – neu –

Die Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 4 GewStG ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2023 anzuwenden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 2 Satz 4

§ 6 Absatz 2 Satz 4 AStG fingiert eine unbeschränkte Steuerpflicht für Zwecke des § 6 Absatz 1 AStG in den Fällen, in denen die Steuer nach § 6 Absatz 3 AStG entfällt. Der Verweis auf den Entfall nach § 6 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung oder einer bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung stellt klar, dass diese Fiktion auch dann gilt, wenn die Steuer nach einer vorhergehenden Fassung des § 6 AStG infolge eines nur vorübergehenden Wegzugs rückwirkend entfällt und der Steuerpflichtige unter Geltung der aktuellen Fassung des § 6 AStG erneut wegzieht (Entfall nach altem und erneuter Wegzug nach neuem Recht).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 21 Absatz 3 Satz 1

§ 21 Absatz 3 Satz 1 AStG in der Fassung des Artikels 5 Nummer 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021, BGBl. I

S. 2035, wird durch die Neufassung klarstellend dahingehend geändert, dass in Fällen, in denen einer der Tatbestände des § 6 Absatz 1 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2022 verwirklicht wurde, die Rechtsfolgen jeweils gemäß § 6 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung auch beim Hinzutreten weiterer Tatbestände nach dem 31. Dezember 2021 (z. B. Stundungsantrag gemäß § 6 Absatz 4 oder 5 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung oder Antrag auf Verlängerung der Frist gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 AStG in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung) eintreten. Die geltende Fassung der Anwendungsvorschrift kann dahingehend missverstanden werden, dass lediglich am 31. Dezember 2021 bereits laufende Stundungen nach der alten Fassung des Gesetzes weiterzuführen seien, was laut der insoweit klar formulierten Begründung des Entwurfs des ATADUmsG („Für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 verwirklichte Tatbestände im Sinne des § 6 Absatz 1 AStG gelten die bestehenden Stundungs- und Fristenregelungen fort (Altfälle).“) nicht gewollt war.

Zu Buchstabe b

§ 21 Absatz 3 Satz 2

In § 21 Absatz 3 Satz 2 AStG wird ein offensichtlich fehlerhafter Verweis berichtigt.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 15 Absatz 7 Satz 2

Mit der Änderung des Verweises in § 15 Absatz 7 Satz 2 AStG wird eine durch die Neufassung des § 10 AStG im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) erforderliche, aber unterbliebene Folgeanpassung nachgeholt.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 4 Satz 1

Die Änderung des § 21 Absatz 4 Satz 1 AStG stellt sicher, dass die Verweisanpassung des § 15 Absatz 7 Satz 2 AStG zum gleichen Zeitpunkt Anwendung findet wie die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung im Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035).

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 26 Satzteil vor Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 26 Nummer 7a InvStG (siehe Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

§ 26 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe c

Durch die Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wurde die Regelung in § 5 Nummer 14 EEG nach § 3 Nummer 21 EEG verschoben. Der Verweis in § 26 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe c InvStG auf diese Norm wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

§ 26 Nummer 7a – neu –

Allgemein

§ 26 InvStG („Anlagebestimmungen“) definiert die Voraussetzungen für die Einstufung als Spezial-Investmentfonds. Danach gilt ein Investmentfonds als Spezial-Investmentfonds, wenn er die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 Absatz 2 und 3 InvStG erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen den Katalog der Anlagebestimmungen in § 26 InvStG verstößt.

Eine Gewerbesteuerbefreiung liegt nach § 15 Absatz 2 InvStG vor, wenn der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung des Anlegers beschränkt ist und die Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet werden. Der Ausschluss einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung soll sicherstellen, dass sich Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds auf ihren Zweck der Vermögensverwaltung beschränken. Zudem soll sie verhindern, dass Fonds in einem Wettbewerb mit operativ tätigen Unternehmen treten und dabei der Wettbewerb durch Steuervorteile der Fonds verzerrt wird.

Nach § 15 Absatz 3 InvStG gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil der im Inland oder Ausland erzielten Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt (Bagatellgrenze). Überschreitet ein Fonds diese Grenze von 5 Prozent der gesamten Einnahmen, liegt keine Gewerbesteuerbefreiung nach § 15 InvStG vor und der Investmentfonds kann kein Spezialinvestmentfonds sein bzw. verliert diesen Status. Der bestehende Spezial-Investmentfonds gilt als aufgelöst (§ 52 Absatz 1 Satz 1 InvStG). Die Auflösung führt auf Ebene des Spezial-Investmentfonds zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdeckung aller stiller Reserven. Zudem gelten auf Ebene der Anleger die Spezial-Investmentanteile als veräußert, was ebenfalls eine Aufdeckung und Beteuerung stiller Reserven zur Folge hat.

Um das Risiko eines Statusverlusts und die daraus resultierenden Folgen zu vermeiden, investieren Spezial-Investmentfonds derzeit nur in eingeschränktem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien bei ihren Grundstücken. Da dies dem Erreichen von Klimazielen entgegensteht, wird mit der Änderung des § 26 InvStG der Rahmen für derartige Investitionen deutlich erweitert. Diese Rechtsänderung ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass der Gesetzgeber die Immobilienbesitzer oder die Bauherren von Neubauten zunehmend dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zu schaffen.

Zur Einzelregelung

Nach § 26 Nummer 7a – neu – InvStG ist eine Anlagebestimmung, dass die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen. Gleichzeitig sollen zum Erreichen der Klimaziele bestimmte Investitionen zur Erzeugung erneuerbaren Energien in größerem Umfang zugelassen werden. Aus diesem Grund erhöht sich nach § 26 Nummer 7a Satz 2 – neu – InvStG die Unschädlichkeitsgrenze von 5 auf 10 Prozent für Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen und

1. aus dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder
2. aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder stammen.

Spezial-Investmentfonds dürfen damit in größerem Umfang Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom erzielen, ohne dass dies zu einem Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds führt. Diese Grenze von 10 Prozent orientiert sich an den Regelungen in § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG.

Bei Überschreiten der 5 Prozent-Grenze des § 15 Absatz 3 InvStG unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuerpflicht, um eine Gleichbehandlung mit anderen Anbietern von Strom und Ladeeinrichtungen zu erreichen. Ggf. erfolgt bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer eine Kürzung dieser Einnahmen, da die Voraussetzungen für eine erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe b GewStG einschlägig sein können.

Voraussetzung für eine Anwendung des § 26 Nummer 7a – neu – InvStG ist der Zusammenhang zwischen der Erzeugung oder Lieferung von Strom und der Vermietung und Verpachtung einer Immobilie. Die Erzeugung oder Lieferung von Strom darf somit nur eine Nebentätigkeit neben der Haupttätigkeit als Vermieter oder Verpächter

einer Immobilie sein. Wenn die Stromerzeugung oder die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur dagegen der Haupt- oder alleinige Zweck sind, fällt dies nicht unter § 26 Nummer 7a – neu – InvStG. Zudem dürfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB Investmentvermögen keine operativen tätigen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein. D. h. es wäre bereits aufsichtsrechtlich unzulässig, dass der Hauptzweck eine gewerbliche Tätigkeit wie die Erzeugung oder Bereitstellung von Strom ist.

Zu Buchstabe d

§ 26 Nummer 10

§ 26 Nummer 10 InvStG sieht vor, dass die Anlagebestimmungen des § 26 Nummer 7a – neu – InvStG nicht gesondert aus den Anlagebedingungen des Spezial-Investmentfonds hervorgehen müssen. Dadurch wird Aufwand auf Seiten der Spezial-Investmentfonds vermieden, so dass diese keine aufgrund der Einführung des § 26 Nummer 7a – neu – InvStG geänderten Anlagebedingungen einreichen müssen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 29 Absatz 1

Die bisher nur für Investmentfonds nach Kapitel 2 geltenden spezialgesetzlichen Regelungen zur Gewerbesteuer in § 15 InvStG müssen aufgrund der Änderung des § 26 InvStG auf Spezial-Investmentfonds nach Kapitel 3 erweitert werden.

Darüber hinaus wird mit der Anwendbarkeit des § 11 InvStG das Erstattungsverfahren von Kapitalertragsteuer durch die Finanzbehörden auf Spezial-Investmentfonds ausgeweitet. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen in über § 7 InvStG hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung nach § 7 Absatz 5 InvStG vorgenommen hat (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InvStG). Hierdurch wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Buchstabe b

§ 29 Absatz 4

Als Folgeänderung der Änderung des § 26 InvStG ist der bisherige Absatz 4 zu streichen und durch die Aussagen zur Behandlung der gezahlten Gewerbesteuer zu ersetzen.

§ 29 Absatz 4 Satz 1 InvStG schließt eine Minderung der Körperschaftsteuer des Spezial-Investmentfonds aufgrund der gezahlten Gewerbesteuer aus. Nach § 29 Absatz 4 Satz 2 InvStG wird auch der Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Da Spezial-Investmentfonds Instrumente zur Vermögensanlage sind, kann es nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Gewerbesteuerpflicht kommen. Der Ausschluss der Anrechenbarkeit und das Abzugsverbot sollen sicherstellen, dass Spezial-Investmentfonds im Regelfall keine gewerbliche Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus sorgen die Regelungen des § 29 Absatz 4 InvStG für eine Gleichbehandlung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und b

§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 – neu –

§ 33 Absatz 1 enthält Folgeänderungen zur Änderung des § 26 InvStG. Durch diese Änderungen wird klargestellt, dass durch die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge oder sonstigen inländischen Einkünfte ohne Steuerabzug nur die Körperschaftsteuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds entfallen kann. Dagegen bleibt eine etwaige Gewerbesteuerpflicht auch bei ausgeübter Erhebungsoption bestehen. Da Spezial-Investmentfonds aufsichtsrechtlich eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist, kann es nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Gewerbesteuerpflicht kommen.

Bei den gewerblichen Einkünften des Spezial-Investmentfonds handelt es sich im Regelfall um sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug (§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG). Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Gewerbesteuerpflicht des Spezial-Investmentfonds nicht durch Ausübung der Immobilien-Transparenzoption entfällt. D. h. die Gewerbesteuer führt auf Ebene

des Spezial-Investmentfonds zu einer Definitivbelastung während die Körperschaftsteuerpflicht auf die Anleger verlagert werden kann.

Zu Nummer 4

§ 42 Absatz 5 Satz 1

Durch die Änderung des § 42 Absatz 5 Satz 1 InvStG wird sichergestellt, dass für die Prüfung der Freistellung wie bisher darauf abzustellen ist, ob die Erträge vom Spezial-Investmentfonds im Rahmen der Körperschaftsteuer versteuert wurden. Ob eine Besteuerung mit Gewerbesteuer erfolgte, ist für die Prüfung des § 42 Absatz 5 InvStG unerheblich.

Zu Nummer 5

§ 45 Absatz 3

§ 45 Absatz 3 Satz 1 InvStG schließt eine Minderung der Ertragsteuern des Anlegers aufgrund der von einem Spezial-Investmentfonds gezahlten Gewerbesteuer aus. Nach § 45 Absatz 3 Satz 2 InvStG wird auch der Kostenabzug auf Anlegerebene ausgeschlossen. Da die gezahlten Gewerbesteuern aber das Vermögen des Spezial-Investmentfonds und damit den Wert des Spezial-Investmentanteils mindern, erfolgt eine Berücksichtigung dieser Kosten auf Anlegerebene bei Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder wenn es sich um einen betrieblichen Anleger handelt gegebenenfalls zuvor im Rahmen einer Teilwertabschreibung.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung zu § 29 Absatz 4 InvStG verwiesen.

Zu Nummer 6

§ 57 Absatz 7 – neu –

Der neue § 57 Absatz 7 InvStG bestimmt, dass die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Investmentsteuergesetzes erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu –

§ 2 Absatz 1 Satz 1 UStG

Die Regelung stellt klar, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften sein.

Mit Urteil vom 22. November 2018 (V R 65/17) hat der V. Senat des Bundesfinanzhofs entgegen der bis dahin ständigen Rechtsprechung sowie der geltenden Verwaltungsauffassung entschieden, eine Bruchteilsgemeinschaft könne nicht Unternehmer sein.

Literatur und Praxis haben dieses Urteil deutlich kritisiert. Gegenstand der Kritik ist dabei zum einen der Inhalt der Entscheidung. Insbesondere weisen die Kritiker auf eine Reihe von Praxisproblemen wie die Formalität der Rechnung, Vorsteuerberechtigung und Vervielfachung der Kleinunternehmereigenschaft hin.

Zum anderen kritisieren Literatur und Praxis, dass der V. Senat des Bundesfinanzhofs von der Rechtsprechung des XI. Senats abweicht, ohne dass der XI. Senat des Bundesfinanzhofs auf Anfrage seine Rechtsprechung aufgegeben habe und ohne den großen Senat des Bundesfinanzhofs angerufen zu haben. Es ist daher unklar, ob der XI. Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält. Die Regelung dient daher auch der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Nummer 9 – neu –

§ 20 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 – neu –

Ab dem 1. Januar 2025 sind die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) anzuwenden. Einige jPöR – insbesondere kirchliche jPöR sowie über-

wiegend Bund und Länder – praktizieren eine kamerale, auf dem Zufluss und Abflussprinzip basierende Buchführung. Diese entspricht nicht dem grundsätzlich für die Umsatzbesteuerung geltenden Sollprinzip (Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten), sondern dem Istprinzip (Berechnung der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten). Soweit die für die Option zur Besteuerung nach dem Istprinzip geltende Gesamtumsatzgrenze überschritten ist, kann diesen jPöR nach den derzeit geltenden Regelungen die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nicht gestattet werden.

Nach dem Unionsrecht (Artikel 66 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) können die Mitgliedstaaten für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen festlegen, dass der Steueranspruch spätestens bei der Vereinnahmung des Preises entsteht. Die Gruppe der Steuerpflichtigen, für die die neu zu schaffende Regelung gelten soll, ist auf jPöR beschränkt, soweit die jPöR nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Regelung berücksichtigt die besonderen Umstände von jPöR in den Bereichen, in denen keine kaufmännische Buchführung erfolgt und auch nicht gesetzlich vorgesehen ist, ohne den Steueranspruch zu gefährden.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 27 Absatz 22a)

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 und 22a UStG dafür entschieden, § 2b UStG für Umsätze vor dem 1. Januar 2023 noch nicht anzuwenden.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Zu Artikel 18 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 2

§ 24 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Gesetzesänderung von § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG in Artikel 16 Nummer 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 22 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu –

Zu Buchstabe a

§ 16 Absatz 4a - neu -

Ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer Gesellschaft begründet, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, unterliegt gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 90 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers oder in der Hand von herrschenden und abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen oder in der Hand von abhängigen Unternehmen oder abhängigen Personen allein vereinigt werden würden.

Wenn in Erfüllung desselben Rechtsgeschäfts die Übertragung der Anteile an der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, unterliegt diese gemäß § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG ebenfalls der Grunderwerbsteuer.

Der in § 1 Absatz 3 Halbsatz 1 GrEStG normierte gesetzliche Anwendungsvorrang der § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG gilt nicht, wenn der Abschluss des Rechtsgeschäfts und die Anteilsübertragung zeitlichen auseinanderfallen. Da es sich in einem solchen Fall um zwei Erwerbsvorgänge innerhalb desselben Lebenssachverhaltes handelt, ist eine zweimalige Besteuerung mit der Grunderwerbsteuer nicht gewollt.

Der neue § 16 Absatz 4a GrEStG ermöglicht daher auf Antrag eine Aufhebung oder Änderung der aufgrund des Rechtsgeschäfts nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 GrEStG festgesetzten Grunderwerbsteuer. Gleiches gilt für Festsetzungen nach § 1 Absatz 3a GrEStG. Es erfolgt – soweit eine Grundstücksidentität herrscht – nur eine Steuerfestsetzung nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG.

Damit im Falle eines Antrags nach § 16 Absatz 4a Satz 1 GrEStG eine Steuerfestsetzung nach § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG sichergestellt werden kann, wird deren Festsetzungsfrist gemäß § 16 Absatz 4a Satz 2 GrEStG verlängert (Einführung einer Ablaufhemmung).

Zu Buchstabe b

§ 16 Absatz 5 Satz 2 - neu -

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschriften des § 16 Absatz 1 bis 4 GrEStG setzen für ihre Anwendung eine fristgerechte und in allen Teilen vollständige Anzeige (§§ 18 bis 20 GrEStG) voraus. Dies gilt auch für die neu einzuführende Änderungsvorschrift des § 16 Absatz 4a GrEStG sowohl in Bezug auf den Erwerbsvorgang nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 oder des § 1 Absatz 3a GrEStG, dessen Festsetzung auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 4a GrEStG aufzuheben oder zu ändern ist, als auch in Bezug auf den in § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgang.

Zu Artikel 25 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 30 Absatz 4 Nummer 2d – neu –

Mit der überarbeiteten Fassung der bereits im Regierungsentwurf enthaltenen neuen Nummer 2d wird dem Anliegen des Bundesrates (BR-Drs. 457/22 (Beschluss), Ziffer 30) Rechnung getragen, die Neuregelung präziser und weniger offen zu formulieren. Mit der überarbeiteten Formulierung wird der angestrebte Zweck der Neuregelung verdeutlicht, dass eine Andienung und Abgabe von Steuerakten und anderen dem (bundesgesetzlichen) Steuergeheimnis unterliegenden Informationen und Daten an Landes- und Kommunalarchive nur zulässig ist, wenn die Beachtung der (ebenfalls bundesgesetzlichen) Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes auch durch die Landesgesetze oder die kommunalen Satzungen sichergestellt ist.

Zu Nummer 5 – neu –

§ 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5

Um die in einem Verfahren nach § 139b Absatz 10 Satz 1 AO – neu – an das BZSt übermittelte IBAN und BIC verifizieren zu können, wird mit der neuen Fassung der Vorschrift ein Kontenabruf zugelassen.

Zu Nummer 7 Buchstabe e

§ 139b Absatz 10

In Satz 1 wird die freiwillige Übermittlung der IBAN (und gegebenenfalls auch des BIC) durch oder für eine volljährige natürliche Person für die in § 139b Absatz 4c AO – neu – genannten Zwecke ermöglicht. Die betroffene Person kann ihre Kontoverbindung dabei entweder selbst dem BZSt übermitteln oder durch ihren Bevollmächtigten nach § 80 Absatz 2 AO oder das Kreditinstitut übermitteln lassen. Die Finanzverwaltung soll dazu elektronische Angebote bereitstellen (zum Beispiel im Online-Portal Mein ELSTER oder in einer entsprechenden App). Die Übermittlung muss dabei in einem sicheren Verfahren erfolgen. Eine auf diesem Weg übermittelte Kontoverbindung soll durch eine Kontenabfrage nach § 93 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 AO – neu – verifiziert werden können, um Fehlüberweisungen und missbräuchliche Inanspruchnahmen weitestgehend verhindern zu können. Die Kreditinstitute haben für die Übermittlung der IBAN an das BZSt ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

Satz 2 übernimmt den bisherigen Satz 1 des Regierungsentwurfs, betont aber wie Satz 1 die Zweckbindung der Datenübermittlung (vergleiche hierzu auch § 139b Absatz 5 Satz 2 AO – neu –).

Spätere Änderungen bereits nach den Sätzen 1 oder 2 mitgeteilter Kontoverbindungen sind dem BZSt nach Satz 3 unter Angabe der in § 139b Absatz 3 Nummer 1 und 8 AO genannten Daten umgehend mitzuteilen.

Wurde dem Bundeszentralamt für Steuern für eine natürliche Person nacheinander mehrfach eine Kontoverbindung mitgeteilt, ist immer die zuletzt übermittelte Kontoverbindung zur IdNr zu speichern (vgl. § 139b Absatz 3a AO – neu –).

§ 139b Absatz 13

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des Absatzes 10 und damit verbundene redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 29 – neu - (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45a – neu –

Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden gemäß Artikel 108 Absatz 1 GG durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Aufgrund der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 FVG wird die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ dem Bundeszentralamt für Steuern als weitere Aufgabe übertragen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 46a – neu -

Nach dem einzufügenden § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 46a FVG ist das Bundeszentralamt für Steuern für die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 KapErhStG zuständig, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist (§ 7 Absatz 1 Satz 4 KapErhStG). Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (Artikel 43 Absatz 1) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Artikel 30 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29

Das Bundeszentralamt für Steuern hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 FVG folgende Aufgabe:

„Die Durchführung der gesonderten Feststellung und Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes.“

Diese Aufgabenbeschreibung ist in Bezug auf die Erteilung der Bescheinigung nicht zutreffend.

Gemäß § 27 Absatz 3 KStG ist eine Kapitalgesellschaft, die für eigene Rechnung Leistungen erbringt, die nach § 27 Absatz 1 Satz 3 KStG als Abgang auf dem steuerlichen Einlagekonto zu berücksichtigen sind, verpflichtet, diese ihren Anteilseignern nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Gemäß § 27 Absatz 8 Satz 8 KStG ist in die Bescheinigung nach Absatz 3 das Aktenzeichen der nach Satz 5 oder 6 zuständigen Behörde aufzunehmen.

Auch in Fällen der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 KStG ist die Bescheinigung an die Anteilseigner durch die antragstellende Kapitalgesellschaft auszustellen, nicht durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Formulierung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 FVG ist daher entsprechend zu korrigieren.

In Folge der Änderung des § 27 Absatz 8 KStG wird das Bundeszentralamt nunmehr auch für die Bearbeitung von Anträgen auf Einlagenrückgewähr von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die in einem EWR-Staat ansässig sind, der nicht zugleich EU-Mitgliedstaat ist, zuständig, wenn die Leistungen nach dem 31. Dezember 2022 erbracht werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Überschrift § 20a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Erweiterung des § 20a FVG auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

§ 20a Absatz 1

Der Verweis wird um die letzte Änderung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ergänzt.

Zu Buchstabe bb

§ 20a Absatz 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der IT-Grundschutzkatalog durch das IT-Grundschutzkompendium abgelöst wurde.

Zu Buchstabe cc

§ 20a Absatz 1 Satz 2 – neu –

Zum Druck und zur Kuvertierung von schriftlichen Verwaltungsakten und sonstigen Schreiben im Verwaltungsverfahren und deren anschließende Übergabe an einen Postdienstleister kann sich das Bundesministerium der Finanzen neben anderen Behörden unter den in § 20a FVG festgelegten Voraussetzungen auch nicht öffentlicher Stellen bedienen.

Für die obersten Finanzbehörden der Länder besteht bislang aber nur die Möglichkeit, technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten zu lassen (§ 20 Absatz 3 FVG). Mit dem neuen Satz 2 sollen die obersten Finanzbehörden der Länder die gleichen Möglichkeiten zur Vergabe von Druckdienstleistungen an nicht öffentliche Stellen erhalten wie das Bundesministerium der Finanzen.

Bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 20a FVG auf die obersten Finanzbehörden der Länder muss aber gleichermaßen den Vorgaben der Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 108 des Grundgesetzes sowie den § 30 AO und § 355 StGB Rechnung getragen werden. Nach dem neuen Satz 2 gelten deshalb sämtliche Voraussetzungen des Satzes 1 für die obersten Finanzbehörden der Länder entsprechend. Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter der obersten Finanzbehörde eines Landes bei entsprechender Anwendung von Satz 1

Nummer 5 im Rahmen der Artikel 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung im Einzelfall ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches von der auftraggebenden obersten Finanzbehörde freizugeben ist. Dieses Sicherheitskonzept muss einen dem IT-Grundschutzkompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechenden Standard erfüllen.

Zu Artikel 31 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich ausschließlich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 30. Artikel 31 ist in der Überschrift und im Einleitungssatz als weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes zu bezeichnen.

Zu Artikel 32 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 31.

Zu Artikel 34 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des Anwendungszeitpunkts und Inkrafttretens der Änderung des § 3 Nummer 72 EStG (bisheriger Artikel 4 Nummer 1, jetzt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c und d). Die bisher in Artikel 26 enthaltene Änderung soll nun am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und wird daher in Artikel 34 aufgenommen.

Zu Artikel 26 – gestrichen – (Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Auf Grund der Verschiebung der in Artikel 26 enthaltenen Regelung in Artikel 34 des vorliegenden Gesetzentwurfs kann Artikel 26 entfallen.

Zu Artikel 36 – neu – (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 14 Absatz 2 Nummer 3

Durch Artikel 3 des vorliegenden Artikelgesetzes wird der Grundrentenzuschlag in der gesetzlichen Rente rückwirkend zum 1. Januar 2021 steuerfrei gestellt (§ 3 Nummer 14a EStG). Der Grundrentenzuschlag soll jedoch weiterhin zum Jahreseinkommen nach § 14 WoGG gehören. Im Wohngeldrecht wurde zum 1. Januar 2021 in § 17a WoGG ein Freibetrag eingeführt, der dafür sorgt, dass die Verbesserungen bei der Rente durch den Grundrentenzuschlag nicht durch Kürzungen des Wohngeldes aufgehoben werden (vgl. BR-Drs. 85/20 S. 51). Eine zusätzliche Begünstigung des Grundrentenzuschlags wäre nicht sachgerecht und soll durch Ergänzung in § 14 Absatz 2 Nummer 3 WoGG ausgeschlossen werden. Zudem wäre eine Anrechnungsfreiheit des Grundrentenzuschlags ohne Amtshilfe durch die Träger der Rentenversicherung nicht umsetzbar, da den Wohngeldbehörden die Höhe des Grundrentenzuschlags in der Regel nicht bekannt ist.

Zu Artikel 37 – neu – (Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Erhöht eine inländische Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital, führt dies auf Ebene der Anteilseigner nicht zu steuerbaren Einkünften (§ 1 KapErhStG). Gleiches gilt unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 KapErhStG für entsprechende Kapitalerhöhungen ausländischer Gesellschaften.

Bisher kann allein der Anteilseigner, der die neuen Anteilsrechte (regelmäßig Gratisaktien) von einer ausländischen Gesellschaft im Zuge einer Kapitalerhöhung erhält, nachweisen, dass diese Anteilsrechte aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne der §§ 1, 7 KapErhStG stammen. Wird der entsprechende Nachweis erbracht, unterliegt die Zuteilung der neuen Anteilsrechte beim Erwerber keiner Besteuerung. In der Praxis ist die Nachweisführung für inländische Anteilseigner regelmäßig schwierig. Als Folge kam es bei Kreditinstituten, Verwaltung und Steuerpflichtigen in zurückliegenden Fällen zu nicht unerheblichem personellen und bürokratischen Aufwand und komplexen Rückabwicklungsverfahren. Soweit ausländische Gesellschaften anstelle ihrer Anteilseigner selbst einen entsprechenden Antrag gestellt, die notwendigen Unterlagen vorgelegt und um zeitnahe Klärung der steuerlichen Behandlung als Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne der §§ 1, 7 KapErhStG gebeten haben, musste der Antrag mangels Rechtsgrundlage abgelehnt oder konnte nur im Billigkeitswege bearbeitet werden.

Die Ergänzung des Satzes 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Prüfung der steuerlichen Behandlung als Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auch bei Antragstellung durch die ausländische Gesellschaft selbst. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und baut bürokratische Hürden ab. Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft (Artikel 30 Absatz 1) und ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Nummer 2

§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –

Die Sätze 3 und 4 regeln erstmals ausdrücklich, welche Finanzbehörde für die Prüfung der Anträge zuständig ist. Nach Satz 3 ist demnach die Finanzbehörde grundsätzlich zuständig, die im Zeitpunkt der Abgabe des Antrags nach § 20 der Abgabenordnung (AO) für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist. Ist im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 AO zuständig, ist nach Satz 4 als Auffangzuständigkeit das Bundeszentralamt für Steuern für die Prüfung des Antrags zuständig.

Zu Artikel 38 – neu – (Weitere Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln)

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 2 – aufgehoben –

Bei Drittstaaten-Kapitalgesellschaften werden Rückzahlungen aus der Herabsetzung von Nennkapital innerhalb der Fünfjahresfrist des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 KapErhStG beim Anteilseigner als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG besteuert. Außerhalb der Fünf-Jahres-Frist ist die Rückzahlung, vorbehaltlich der Tatbestände des § 17 Absatz 4 EStG, nicht steuerbar. Diese Regelung galt bis zum Jahr 2006 für Beteiligungen an allen ausländischen Gesellschaften. Seitdem ist sie in Fällen des § 27 Absatz 8 KStG nicht mehr anzuwenden (§ 7 Absatz 2 Satz 3).

Aufgrund der Erweiterung des § 27 Absatz 8 KStG auf Drittstaaten-Gesellschaften ist § 7 Absatz 2 KapErhStG für Rückzahlungen aus der Herabsetzung von Nennkapital nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Zu Nummer 2

§ 8a Absatz 3 - neu -

Nach § 7 Absatz 2 KapErhStG kann sich gegenüber § 27 Absatz 8 KStG sowohl eine Schlechter- als auch eine Besserstellung ergeben.

Innerhalb der Fünf-Jahres-Frist wäre die Nennkapitalrückzahlung nach § 7 Absatz 2 KapErhStG steuerpflichtig, unabhängig davon, ob die vorherige Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder durch Umwandlung von Gewinnrücklagen erfolgte (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KapErhStG, § 207 Absatz 1 AktG). Nach § 27 Absatz 8 KStG ist die Nennkapitalrückzahlung, die sich aus zuvor umgewandelten Kapitalrücklagen speist, als Einlagenrückgewähr steuerfrei, dies ist eine Besserstellung gegenüber § 7 Absatz 2 KapErhStG. Die Rückzahlung von Gewinnrücklagen ist steuerpflichtig (§ 27 Absatz 8 Satz 9 KStG), dies ist eine Gleichstellung zu § 7 Absatz 2 KapErhStG.

Außerhalb der Fünf-Jahres-Frist wäre die Nennkapitalrückzahlung nach § 7 Absatz 2 KapErhStG nicht steuerbar. Auch nach § 27 Absatz 8 KStG ist die Nennkapitalrückzahlung, die sich aus zuvor umgewandelten Kapitalrücklagen speist, als Einlagenrückgewähr steuerfrei. Dagegen ist die Rückzahlung von Gewinnrücklagen unter dem Regime des § 27 Absatz 8 KStG nach dessen Satz 9 steuerpflichtig. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung.

§ 7 Absatz 2 ist letztmals auf die Rückzahlung von Nennkapital anzuwenden, wenn die Rückzahlung vor dem 1. Januar 2023 erfolgt ist. Ab dem 1. Januar 2023 gilt für Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen § 27 Absatz 8 KStG in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu Nummer 3

§ 9 – aufgehoben –

Nach § 9 gilt das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Der Anwendungsbereich des Dritten Überleitungsgesetzes ist im Zuge der Wiedervereinigung und des Wegfalls des Sonderstatus von Berlin entfallen. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Zu Artikel 39 – neu – (Änderung des Biersteuergesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 4

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) wurde versehentlich Satz 4 des § 5 Absatz 1 BierStG gestrichen. Richtigerweise hätte jedoch Satz 5 gestrichen werden müssen. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der hier korrigiert werden soll. Artikel 2 Nummer 5 des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen ist bereits am 1. November 2022 in Kraft getreten, so dass die Streichung im BierStG bereits wirksam ist. Eine Korrektur mittels Berichtigungsverfahren kam daher nicht mehr in Frage.

Zu Artikel 40 – neu – (Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz – EU-EnergieKBG))

Zu § 1

Absatz 1

Die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022 (Verordnung (EU) 2022/1854) enthält in Kapitel III als Maßnahme in Bezug auf den Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich Vorgaben zu einem befristeten obligatorischen EU-Energiekrisenbeitrag auf bestimmte Gewinne aus Tätigkeiten in diesen Bereichen (Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2022/1854).

Absatz 2

Eine EU-Verordnung hat allgemeine und unmittelbare Geltung. Die Verordnung (EU) 2022/1854 lässt den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des EU-Energiekrisenbeitrags jedoch Spielräume. Dieses Gesetz regelt die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags in Deutschland.

Absatz 3

Die detaillierten, verbindlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 über die Ausgestaltung des EU-Energiekrisenbeitrags, insbesondere bezüglich der Abgabepflichtigen, der Bemessungsgrundlage, der Höhe der Abgabe und der Verwendung der Einnahmen, sowie die Einbindung in das auf Artikel 122 Absatz 1 AEUV gestützte, marktbezogene europäische Notfallkonzept zur Bewältigung der Energiekrise führen zur Einordnung als Abgabe im Rahmen der europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Diese Regelung wurde mit der Finanzreform 1969 mit Blick auf sogenannte Marktordnungsabgaben geschaffen, bekam aber ausdrücklich einen zukunfts offenen Wortlaut, wonach die Regelung in allen Fällen gilt, in denen die Europäischen Gemeinschaften Abgaben neu einführen können, die innerstaatlich zu erheben sind (siehe zu BT-Drs. V/3605, S. 7).

Das Aufkommen der Abgaben im Rahmen der europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nummer 7 GG steht dem Bund zu. Dies gilt folglich auch für den EU-Energiekrisenbeitrag. Die Einnahmen sind für die in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/1854 aufgelisteten Maßnahmen zu verwenden.

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist eine Steuer im Anwendungsbereich der Abgabenordnung (§ 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 AO).

Zu § 2

Absatz 1

Von der Regelung werden im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätige Unternehmen und Betriebsstätten der Union erfasst, die im maßgebenden Besteuerungszeitraum nach § 3 mindestens 75 Prozent ihres Umsatzes durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen (vgl. auch Artikel 2 Nummer 17 Verordnung (EU) 2022/1854). Die Auswahl der zur Zahlung des Energiekrisenbeitrags verpflichteten Unternehmen entspricht somit exakt der Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006. Die getroffene Auswahl beruht auf sachlichen Gründen. Diese liegen in dem mit der Abschöpfung und anschließenden Umverteilung verfolgten Ziel der Versorgungssicherheit im Energiesektor, das durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vorgesehenen Maßnahmen verfolgt wird (vgl. auch Art. 122 AEUV). Die infolge des Krieges eingetretene beispiellose Energiekrise, mit Verknappung des Energieangebots und damit verbundenen Preisanstiegen, hat zu deutlich angestiegenen Gewinnen gerade dieses Sektors geführt, ohne dass sich dessen Kostenstruktur wesentlich verändert oder Investitionen erhöht hätten (vgl. Erwägungsgrund 50 (EG) Nr. 1893/2006). Demgegenüber sind Energiekunden auf staatliche Schutzmaßnahmen angewiesen, was einen zeitlich befristeten Zugriff auf gewisse Gewinnspitzen als Krisenbewältigung verhältnismäßig erscheinen lässt.

Für den Besteuerungszeitraum sind grundsätzlich nur Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen, wenn diese zwölf Monate umfassen. Rumpfwirtschaftsjahre werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Zeitspanne, in der ein für den EU-Energiekrisenbeitrag maßgebender Gewinn anfallen kann, grundsätzlich gleich lang ist. Sollte im Einzelfall ein Rumpfwirtschaftsjahr vorliegen, ist dieses zu berücksichtigen, wenn diesem Rumpfwirtschaftsjahr kein weiteres Wirtschaftsjahr folgt (z. B. Fälle der Betriebseinstellung).

Absatz 2

Von den Regelungen dieses Gesetzes ist jedes gewerbliche Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform umfasst, soweit es im Inland betrieben wird. Damit sind Einzelunternehmen und Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Betriebsstätten von dem Gesetz erfasst. Der Inlandsbegriff umfasst auch die ausschließliche Wirtschaftszone sowie den Festlandssockel im Sinne des § 1 Absatz 3 KStG.

Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/1854 sind auch Unternehmen und Betriebsstätten der Union umfasst, die Teil einer lediglich zu Steuerzwecken konsolidierten Gruppe sind. Hierunter sind nach deutschem Steuerrecht Organschaftsverhältnisse zu verstehen. Im Rahmen einer Organschaft wird für ertragsteuerliche Zwecke der Unternehmensgewinn der Organgesellschaft eigenständig ermittelt, dann das sich hieraus ergebende Einkommen dem Organträger zugerechnet und dort mit dessen Ergebnis verrechnet.

Im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2022/1854 unterliegen Unternehmen und Betriebsstätten jedoch eigenständig dem EU-Energiekrisenbeitrag. Die Konsolidierung von Gewinnen im Rahmen einer Unternehmensgruppe zu Steuerzwecken hat daher keine Bedeutung für den EU-Energiekrisenbeitrag. Organträger und Organgesellschaft unterliegen mit ihrem jeweiligen Gewinn eigenständig dem EU-Energiekrisenbeitrag. Die gesellschaftsrechtliche Gewinnabführung an den Organträger beeinflusst dessen eigenen Gewinn, der dem EU-Energiekrisenbeitrag unterliegt, nicht.

Zu § 3

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt im Hinblick auf § 38 AO den Zeitpunkt der Entstehung des EU-Energiekrisenbeitrags.

Absatz 2

Nach dem Gesetz wird der EU-Energiekrisenbeitrag für das erste nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 1 definiert wird, sowie für das darauffolgende Wirtschaftsjahr, das als Besteuerungszeitraum 2 definiert wird, erhoben. Das maßgebende Wirtschaftsjahr umfasst dabei stets einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Zu § 4

Absatz 1

Satz 1

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist auf den Teil des Gewinns des im Besteuerungszeitraum 1 bzw. 2 endenden Wirtschaftsjahres zu entrichten, der mehr als 20 Prozent über dem Durchschnitt der steuerlichen Gewinne aus den nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren liegt, wenn diese Wirtschaftsjahre zwölf Monate umfassen. Bei Kapitalgesellschaften ist als Gewinn der steuerliche Gewinn maßgebend (siehe auch R 7.1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 31 KStR 2022), bei Steuerpflichtigen in anderer Rechtsform die entsprechende Größe.

In den Vergleichszeitraum sind keine Rumpfwirtschaftsjahre einzubeziehen, da der in diesen Zeiträumen erzielte Gewinn aufgrund des kürzeren Zeitraums nicht vergleichbar ist, den Durchschnitt verfälscht und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens nicht zutreffend widerspiegelt. Ebenso wird klargestellt, dass der Besteuerungszeitraum 1 nicht in den Vergleichszeitraum einzubeziehen ist.

Satz 2

Satz 2 bezieht sich auf Artikel 15 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/1854. Danach beträgt der durchschnittliche steuerliche Gewinn als Vergleichsgröße bei der Berechnung des EU-Energiekrisenbeitrags null, wenn der Durchschnitt der steuerlichen Gewinne aus den nach dem 31. Dezember 2017 beginnenden und vor dem Beginn des Besteuerungszeitraums 1 endenden Wirtschaftsjahren, die zwölf Monate umfassen, negativ ist. Da sich der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 aus der Differenz zwischen dem steuerlichen Gewinn des Besteuerungszeitraums und der Vergleichsgröße errechnet, führt in Fällen, in denen diese Vergleichsgröße Null ist, die positive Differenz zu einem Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1.

Satz 3

Nach Satz 3 ist auch von einem Vergleichsgewinn der Vorjahre von Null auszugehen, wenn der Gewinn eines Unternehmens nach dem 31. Dezember 2021 erstmals der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt. Das betrifft insbesondere Fälle der Neugründung von Unternehmen.

Satz 4

Satz 4 enthält eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. In den Fällen, in denen im steuerlichen Gewinn ein Gewinnanteil einer ausländischen Betriebsstätte oder ein Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 Absatz 2 des Außensteuergesetzes enthalten ist und auf diesen Gewinnanteil oder auf die dem Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden passiven Einkünfte ein Solidaritätsbeitrag oder eine Abgabe aufgrund einer gleichwertigen nationalen Maßnahme im Sinne des Art. 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 erhoben wurde, mindert sich insoweit der steuerliche Gewinn für Zwecke des EU-Energiekrisenbeitrags.

Absatz 2

Satz 1

Ist im Gewinn einer Gesellschaft, die dem Grunde nach dem EU-Energiekrisenbeitrag unterliegt, ein Gewinn einer anderen Personengesellschaft enthalten, die ebenfalls selbst dem EU-Energiekrisenbeitrag unterliegt, ist dieser Gewinnanteil herauszurechnen. Diese Regelung korrespondiert mit § 3 Absatz 1 Satz 4. Danach ist jedes Unternehmen, das dem EU-Energiekrisenbeitrag unterliegt, selbst abgabepflichtig.

Satz 2

Das Gesetz ordnet den EU-Energiekrisenbeitrag den sonstigen Personensteuern zu. Dies hat zur Folge, dass der Beitrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben nach § 12 Nummer 3 EStG oder nicht abziehbaren Aufwendungen nach § 10 Nummer 2 KStG gehört.

Absatz 3

Der EU-Energiekrisenbeitrag beträgt 33 Prozent der Bemessungsgrundlage. Dies entspricht dem Mindestsatz gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854.

Zu § 5*Satz 1*

Der Gewinn eines Unternehmens kann durch gesellschaftsrechtliche Umorganisationsmaßnahmen beeinflusst werden. Die Verordnung (EU) 2022/1854 hält Regelungen für den Grundfall bereit, Sonderkonstellationen wie Umwandlungsvorgänge werden aber nicht geregelt. Um solche Vorgänge angemessen zu berücksichtigen, ist die Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag zu korrigieren, wenn das Unternehmen nachweist, dass der Betrag nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Folge einer Umwandlung ist. Maßgebend sind die Verhältnisse im Einzelfall.

Satz 2

Satz 1 ermöglicht Korrekturen der Bemessungsgrundlage zu Gunsten des Unternehmens, wenn sich die Bemessungsgrundlage aufgrund von Umwandlungsmaßnahmen erhöht. Diese Korrekturmöglichkeit wird durch Satz 2 ergänzt. Fällt ein Unternehmen infolge einer Umwandlung aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes heraus oder ist die Bemessungsgrundlage des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers zusammen niedriger als ohne die Umwandlung, ist die Besteuerung so vorzunehmen, als wäre die Umwandlung nicht erfolgt. Damit werden insbesondere Umwandlungen, die letztlich allein mit dem Ziel der Vermeidung oder Reduzierung des EU-Energiekrisenbeitrags realisiert werden, einer sachgerechten Besteuerung zugeführt.

Zu § 6

Die Zuständigkeit für die Verwaltung des EU-Energiekrisenbeitrags wird dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45a – neu – FVG (vgl. Artikel 21a – neu –) regelt daneben die Aufgabenübertragung, die sich aus der Zuständigkeitsbestimmung in § 6 ergibt.

Durch die Zuständigkeitsbestimmung wird zugleich die Befugnis zur Verarbeitung der für die Verwaltung des EU-Energiekrisenbeitrags relevanten Daten im Sinne von § 29b Absatz 1 AO, ggf. in Verbindung mit § 2a Absatz 5 AO, klargestellt.

Bei den Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des EU-Energiekrisenbeitrags unterliegen, dürfte es sich regelmäßig um Unternehmen handeln, die der Anschlussbetriebsprüfung unterliegen. Im Rahmen der Betriebsprüfung wird auch geprüft, ob der steuerliche Gewinn, der die Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags darstellt, zutreffend ermittelt wurde. Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, an diesen Außenprüfungen mitzuwirken (§ 19 FVG).

Zu § 7*Absatz 1*

Das Unternehmen hat den EU-Energiekrisenbeitrag selbst zu errechnen, in einer Steueranmeldung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären und die Zahllast fristgerecht zu entrichten. Zur Abgabe einer Steueranmeldung verpflichtet ist jedes Unternehmen im Sinne des § 2. Die Steueranmeldung ist spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer bzw. der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach § 180 AO vorzunehmen, in der der erzielte Gewinn des Besteuerungszeitraums 1 und 2 deklariert wird.

Damit soll sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung ein möglichst schlankes und einfaches Verfahren zur Erhebung des EU-Energiekrisenbeitrags angewendet werden. Durch die zeitliche Anknüpfung an die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung bzw. die Erklärung über die gesonderte Feststellung der Einkünfte kann das Unternehmen den für diesen Zweck ermittelten steuerlichen Gewinn auch für die Anmeldung des EU-Energiekrisenbeitrags verwenden, ohne dass eine zusätzliche, zeitversetzte Ermittlung des steuerlichen Gewinns erforderlich ist. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).

Ändert sich später eine Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags, ist ohne schuldhaftes Zögern eine geänderte Steueranmeldung abzugeben.

Absatz 2

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist am zehnten Tag nach Abgabe der Steueranmeldung fällig und bis dahin zu entrichten.

Ergibt die Überprüfung des Bundeszentralamtes für Steuern einen von der Anmeldung abweichenden EU-Energiekrisenbeitrag, setzt es diesen durch Steuerbescheid fest. In diesem Fall ist der Mehrbetrag gegenüber der Steueranmeldung einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten. Ergibt die Festsetzung eine Reduzierung des EU-Energiekrisenbeitrags, d. h. eine Überzahlung, wird die Differenz zugunsten des Unternehmens erstattet.

Eine Festsetzung durch das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt ebenfalls, wenn für ein abgabepflichtiges Unternehmen kein EU-Energiekrisenbeitrag angemeldet wurde. In diesem Fall ist die festgesetzte Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin zu entrichten.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sind anzuwenden (vgl. § 1 Absatz 3).

Absatz 3

Absatz 3 ist an die bewährte Regelung in § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG angelehnt (siehe BT-Drs. 17/2249, S. 51, 52). Die für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags maßgeblichen Steuer- oder Feststellungsbescheide haben damit insoweit im Ergebnis dieselbe bindende Wirkung wie ein Grundlagenbescheid, ohne dass die maßgebenden Beträge im Tenor des Bescheids jeweils ausdrücklich als gesondert festgestellt genannt werden müssen.

Der Bescheid über den EU-Energiekrisenbeitrag ist in entsprechender Anwendung des § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein für ihn maßgeblicher Steuer- oder Feststellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

Der Ablauf der Festsetzungsfrist des EU-Energiekrisenbeitrags wird in entsprechender Anwendung des § 171 Absatz 10 AO gehemmt. Die Festsetzungsfrist endet daher nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des maßgeblichen Steuer- oder Feststellungsbescheids. Entscheidungen in einem für den EU-Energiekrisenbeitrag maßgeblichen Steuer- oder Feststellungsbescheid können in entsprechender Anwendung des § 351 Absatz 2 AO und des § 42 der Finanzgerichtsordnung (FGO) nur durch Anfechtung dieses Steuer- oder Feststellungsbescheids angegriffen werden, nicht auch durch Anfechtung des EU-Energiekrisenbeitragsbescheids.

Absatz 4

Die zuständigen Landesfinanzbehörden haben nach Satz 1 dem Bundeszentralamt für Steuern Daten zur Prüfung der Steuerpflicht und die für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags maßgeblichen Daten auf Anforderung mitzuteilen.

Wird eine relevante Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung oder gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO nach der Datenübermittlung (auf Anforderung) nach Satz 1 aufgehoben oder geändert, haben die Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die nunmehr maßgeblichen Daten nach Satz 2 unaufgefordert mitzuteilen. Damit kann die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 3 überwacht werden.

Zu Artikel 43 (Inkrafttreten)

Absatz 3

Die Änderung des § 14 Absatz 2 Nummer 3 WoGG (Artikel 36) tritt wie die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 3 Nummer 14a EStG (Artikel 3) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Absatz 5

Die Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft, da ab diesem Zeitpunkt die §§ 6 und 21 AStG in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung erstmals anzuwenden sind.

Absatz 6

Die Änderungen in Artikel 30 sowie die neuen Artikel 9 und 38 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 sah die Beendigung der Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes zum 31. Dezember 2022 vor. Eine Beendigung ist nunmehr erst zum 28. Februar 2023 umsetzbar, sodass das Inkrafttreten des bisherigen Artikels 4 Nummer 15 (jetzt neuer Artikel 5) und der bisherigen Artikel 22 und 29 (neue Artikel 31 und 42) zu verschieben ist.

Zu Absatz 7 - neu -

Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes endet abweichend vom Regierungsentwurf nunmehr zum 28. Februar 2023. Mit Inkrafttreten am 1. März 2023 sind die entsprechenden Regelungen in § 72 EStG (jetzt in dem neuen Artikel 5) anzupassen und sind die Ermächtigung im FVG zur Errichtung einer Bundesfamilienkasse in dem bisherigen Artikel 22 (neuer Artikel 31) und die BVA-Bundesfamilienkassenverordnung aufzuheben (Artikel 42).

Berlin, den 30. November 2022

Parsa Marvi
Berichterstatter

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



24.11.2022

Bewertung der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich eine Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre.

Der Umstellungsbedarf in den Verwaltungen der Kommunen, aber auch der Länder, des Bundes und der öffentlichen Körperschaften auf die Neuregelung des § 2b UStG war und ist sehr hoch. Trotz erheblicher Anstrengungen sind noch sehr viele Umstellungen auf das neue Recht nicht abgeschlossen. Daher sind zwei weitere Jahre hilfreich und zu begrüßen. Mehrere, sich teils überlagernde Krisensituationen haben erhebliche Kapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen für prioritäre und unaufschiebbare Aufgabenerledigungen gebunden und tun dies auch weiterhin.

Diese Lage ist allerdings nun schon langfristig bekannt. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Optionsfrist hätte daher schon vor geraumer Zeit getroffen werden können und müssen. Mit der neuerlichen Verlängerung war nicht mehr zu rechnen, diese wurde im Gegenteil verneint. Dadurch sind in großem Umfang ohnehin knappe Kapazitäten in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen gebunden worden für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist, die nun denkbar knapp vor Fristende verlängert werden soll. Die Städte, Kreise und Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben mit knappen Personalressourcen erledigen; diese dürfen nicht dafür gebunden werden, sehr aufwendige Ermittlungen für zweifelbeladene Umsatzsteuertatbestände durchzuführen, deren Feststellung dann verschoben wird.

Dennoch begrüßen wir die vorgeschlagene Verlängerung der Optionsfrist, da sie zusätzliche Zeit bringt. Damit aus der Fristverlängerung aber keine Frustverlängerung wird, muss diese zusätzliche Zeit optimal genutzt werden. Das heißt, dass die Sinnhaftigkeit dieser Regelung insgesamt nochmals zu überdenken und zu optimieren, das heißt vor allem zu vereinfachen und praxisgerecht auszugestalten ist. Offene Rechts- und Interpretationsfragen müssen für die Städte, Kreise und Gemeinden umfassend rechtssicher geklärt, verbindliche Auskunftersuchen der Kommunen an die Finanzverwaltungen beantwortet werden. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung die europarechtliche Zulässigkeit der weiteren Fristverlängerung geprüft hat.

Viele Kommunen haben sich bereits auf das neue Recht vorbereitet und wollen es auch anwenden. Für die öffentlichen Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln wollen, muss ein klares und einfaches Verfahren für diesen Wechsel abgesichert werden. Eine gesetzliche Regelung der Verlängerung der Optionsfrist wird erst sehr spät in diesem Jahr abgeschlossen werden, die Neuregelung soll am 01.01.2023 in Kraft treten und enthält keine Aussage zum Wechsel in das neue Recht des § 2b UStG für die öffentlichen Körperschaften, die diesen Wechsel umsetzen wollen. Denkbar wäre auch, die Option zur Beibehaltung des alten Rechtes auszugestalten. Der Wechsel muss aber auf jeden Fall für die Städte, Kreise und Gemeinden möglichst einfach und mit einem ausreichenden Zeitraum für etwaige nötige kommunale Entscheidungsprozesse auch im Jahr 2023 noch rückwirkend zum 01.01.2023 ermöglicht werden.

Nach dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016, *Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG, Gz. III C 2 - S 7107/16/10001; Dok 2016/1126266*, dort Randnummer 59, kann eine abgegebene Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch zum vorgeschlagenen § 27 Abs. 22a UStG – neu erfolgen und idealer Weise bereits in den Gesetzesmaterialien untergebracht werden.

05.12.2022

Bundesministerium der Finanzen
Referat III C 2
11016 Berlin

Per Mail an: IIIC2@bmf.bund.de

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag
030/37711-720
stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag
030/59 00 97-322
matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund
030/77307-204
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
030/58580-138
meyer@vku.de

Verlängerung der Übergangsregelung beim § 2b UStG: Temporäre Billigkeitsregelung für den unberechtigten Steuerausweis nach § 14c UStG

Sehr geehrter Herr Keisinger,

der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz 2022 in der Beschlussfassung des Finanzausschusses des Bundestages vom 30. November 2022 verabschiedet. U.a. hat er damit die Verlängerung der Übergangsregelung zum neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand (§ 2b UStG) angenommen. Daher ist jetzt davon auszugehen, dass diese Verlängerung auch vom Bundesrat final am 16. Dezember 2022 verabschiedet wird.

Der Vorstoß des Bundes für die Verlängerung der Übergangsregelung kam für die Kommunen und kommunalen Unternehmen völlig unerwartet. Zudem besteht erst jetzt ausreichend Planungssicherheit auf kommunaler Ebene, um den komplexen Umstellungsprozess in den Kommunen auf das neue Umsatzsteuerrecht zu stoppen. Kommunen, die das alte Umsatzsteuerrecht noch ein oder zwei weitere Jahre anwenden möchten, müssen jetzt binnen kürzester Zeit eine Vielzahl von Verträgen und Abgabensatzungen abändern und die dazugehörigen Abrechnungsprozesse umstellen. Diese Umstellungen werden in vielen Fällen nicht bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden können. In der Folge wird es in den ersten Monaten des Jahres 2023 zu zahlreichen Fällen eines unberechtigten Steuerausweises im Sinne des § 14c Umsatzsteuergesetz kommen.

Das in § 14c UStG angelegte Korrekturverfahren für Fälle des unberechtigten Steuerausweises ist allerdings sehr aufwendig sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Wir können uns nicht vorstellen, dass dieses Korrekturverfahren auch als Massenverfahren funktionieren kann. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer temporären Billigkeitsregelung, die die Behandlung der § 14c-Fälle der öffentlichen Hand vereinfacht, ohne Anreize zum Gestaltungsmissbrauch zu setzen.

Wir schlagen eine Billigkeitsregelung vor, nach der in Fällen, in denen

- **eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Jahr 2023 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwendet, und**
- **im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. April 2023 unberechtigt Umsatzsteuer ausweist,**

folgendes gilt:

- 1. Die leistungserbringende jPöR schuldet nach § 14 c UStG die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer; es gibt auf Ebene der leistungserbringenden jPöR jedoch kein erweitertes Vorsteuerabzugsrecht, auch um Missbrauchsgefahren auszuschließen.**
- 2. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend macht, soweit die weiteren allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.**

Die vorgeschlagene Dauer der Billigkeitsregelung von vier Monaten (also bis 30. April 2023) berücksichtigt, dass das für die umfangreichen Umstellungsarbeiten erforderliche Personal in den Kommunen im Januar und Februar 2023 bereits durch die arbeitsintensiven Jahresabschlussarbeiten weitgehend gebunden ist.

Ergänzend bitten wir um eine Klarstellung, dass der bloße Zusatz „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer“ ohne Nennung eines konkreten Umsatzsteuerbetrags keinen § 14c-Fall auslöst, soweit nur der Nettobetrag gezahlt wird und die leistungserbringende jPöR aufgrund der Option zum alten Recht weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Denn in diesen Fällen wird gesetzlich keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Beispiel: In einem Vertrag ist ein Entgelt von „1000 € zzgl. der gesetzlich geschuldeten MwSt“ geregelt; der Leistungsempfänger zahlt nur den Nettobetrag bzw. die leistungserbringende jPöR erstattet die Mehrwertsteuer zurück.

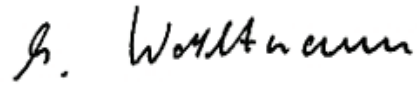
Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit einer entsprechenden Billigkeitsregelung haben wir uns entschieden, unser Anliegen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes an Sie heranzutragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Ronnecker
Hauptreferent
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Ralph Sonnenschein
Referatsleiter II/3
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.